

An das  
AG Zittau  
Postfach 2 65  
02 755 Zittau

4 Ds 240 Js 22693/05 – AG Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

**Andreas Reuter,**  
**Heydenreichstraße 3,**  
**02 763 Zittau,**

wegen des

**Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)**

wird hiermit das mit Schriftsatz vom 21.12.2007 gegen das am 14.12.2007 verkündete und am 26.01.2008 zugestellte Urteil des AG Zittau eingelegte Rechtsmittel als

**Revision**

bezeichnet und die nachfolgende

**Revisionsbegründung**

abgegeben mit dem Antrag,

**das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung zurückzuverweisen.**

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Sachrüge</b>	03
<b>II. Verfahrensrügen</b>	03
1. § 338 Nr. 3 StPO – Mitwirkung eines befugenen Richters	03
<b>1.A</b> Ablehnung I (Nichtzulassung Verteidiger, Verweigerung Akteneinsicht)	03
<b>1.A1</b> Ablehnungsschreiben v. 12.12.06	03
<b>1.A2</b> Dienstliche Äußerung v. 12.12.06	06
<b>1.A3</b> Vorläufige Stellungnahme der Verteidigung v. 22.12.06	06
<b>1.A4</b> Abschließende Stellungnahme der Verteidigung v. 24.01.07	08
<b>1.A5</b> Zurückweisender Beschluss vom 13.02.2007	10
<b>1.A6</b> Rechtliche Würdigung	11
<b>1.B</b> Ablehnungen II, III und IV	13
<b>1.B1</b> Ablehnungsschreiben v. 12.05.07 (Terminierung)	13
<b>1.B2</b> Dienstliche Äußerung v. 14.05.07	18
<b>1.B3</b> Stellungnahme der Verteidigung vom 16.05.07	19
<b>1.B4</b> Ablehnungsschreiben v. 16.05.2007 (Willkürlicher Nichtabhilfebeschluss)	22
<b>1.B5</b> Ablehnungsschreiben v. 20.05.07 (Sitzungspolizei I, HVT 16.05.07)	24
<b>1.B6</b> Dienstliche Äußerung zu 1.B4 und 1.B5 vom 12.10.2007	25
<b>1.B7</b> (Vorläufige) Stellungnahme der Verteidigung vom 22.10.07	26
<b>1.B8</b> Zurückweisender Beschluss vom 23.10.2007 zu 1.B1, 1.B4 und 1.B5	27
<b>1.B9</b> Rechtliche Würdigung	28
<b>1.C</b> Ablehnungen V und VI	30
<b>1.C1</b> Ablehnungsschreiben v. 12.12.07 (Sitzungspolizei II, HVT 12.12.07)	30
<b>1.C2</b> Zur Erläuterung: Ablehnungsschreiben gg. RiAG Oltmanns v. 12.12.07	34
<b>1.C3</b> Ablehnungsschreiben v. 12.12.07 (Äußerungen des RiAG Ronsdorf)	43
<b>1.C4</b> Beschluss v. 13.12.07, Verwerfung von 1.C1 und 1.C3 als unzulässig	45
<b>1.C5</b> Rechtliche Würdigung zu § 26a StPO i.V.m. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	46
<b>1.C6</b> Rechtliche Würdigung zu 1.C1 (Begründetheit)	50
<b>1.C7</b> Rechtliche Würdigung zu 1.C3 (Begründetheit)	51
2. § 338 Nr. 8 StPO – Beschränkung der Verteidigung im HVT 14.12.07	52
<b>2.A</b> Verfahrenstatsachen	52
<b>2.B</b> Rechtliche Würdigung	56
<b>2.B1</b> Zur Zulässigkeit	56
<b>2.B2</b> Zur Begründetheit	58
a) Beschränkung d. Verteidigung durch Entzug der Verteidigerzulassung	58
b) Aussetzungsantrag des Angeklagten	60
c) Ablehnung der Beordnung eines benannten Rechtsanwalts	62
d) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	63
e) Beruhensfrage	63

## I. Sachrüge

Das AG ist im Rahmen der Strafzumessung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, „dass gemäß § 56 ZDG die Verhängung einer Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 StGB nicht möglich“ sei (UA S. 5).

Nach § 56 ZDG darf eine Geldstrafe dann nicht verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Zivildienst gebieten.“ Das AG hat solche Umstände nicht einmal versucht anzuführen, so dass der Ausschluss der Geldstrafe einer rechtlichen Überprüfung von vornherein nicht standhalten kann, da es nicht möglich ist, das dabei ausgeübte tatrichterliche Ermessen auf Rechtsfehler zu überprüfen.

Die Obergerichte haben aber auch insbesondere für Totale Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in ständiger Rechtsprechung betont, dass bei dem Vergehen der „Dienstflucht“ die Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB niemals von vornherein ausgeschlossen sein kann, so dass, wenn – wie vorliegend der Fall – keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber hinaus in Betracht kommt, nach § 47 Abs. 2 StGB grundsätzlich eine Geldstrafe zu verhängen ist, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach § 47 Abs. 1 StGB oder nach § 56 ZDG unerlässlich wäre. Eine solche Entscheidung wie vorliegend unter Bezug auf § 56 ZDG ist dann aber eingehend unter Darlegung der maßgeblichen Umstände zu begründen, woran es bereits vollständig mangelt. Grundsätzlich gilt, dass bei keinem bestimmten Straftatbestand der Ausspruch einer Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 StGB (oder auch nach § 56 ZDG) von vornherein ausgeschlossen ist (zunächst: LG Lübeck, StV 1984, 158; Nestler-Tremel, StV 1985, 343; LG Aachen, StV 1986, 344; seitdem in ständiger Rechtsprechung: OLG Zweibrücken, 1 Ss 191/88, StV 1989, 397 = NStE Nr. 1 zu § 56 ZDG; BayObLG, RReg 4 St 39/91, NJW 1992, 191; OLG Bremen, Ss 120/94, n. veröff.; OLG Zweibrücken, 1 Ss 237/95, n. veröff.; OLG Koblenz, 1 Ss 85/96, NStZ-RR 97, 149; OLG Hamm, 2 Ss 1115/98, NStZ 1999, 155f).

Schon auf Grund der fehlenden Begründung der Anwendung des § 56 ZDG ist das angegriffene Urteil daher insoweit aufzuheben.

## II. Verfahrensrügen

1. Gerügt wird die mehrfache Verletzung des § 24 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 i.V.m. §§ 28 Abs. 2 S. 2, 338 Nr. 3 StPO – Mitwirkung eines Richters bei dem Urteil, nachdem der Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist.

Daneben wird in den Fällen unter 1.C zusätzlich die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gerügt, da der die Ablehnung des Richters als „unzulässig“ verwerfende Beschluss eine willkürliche Rechtsanwendung des § 26a StPO darstellt.

**1.A1** Der Angeklagte lehnte durch den Verteidiger Eichler mit Schriftsatz vom 12.12.2006 den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab (Bl. 71 ff d.A.). Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:

1.) In dem vorliegenden Verfahren wurde unter dem 10.04.06 beantragt, die vom Angeklagten gewählten Personen Detlev Beutner, Sebastian Kraska und Jörg Eichler als Wahlverteidiger gem.

§§ 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 StPO zuzulassen. Erst zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss vom 30.10.06 – hier eingegangen am 07.11.06 – wurde erstmals auf diesen Antrag reagiert. Allerdings nur in der Form der Zulassung des Unterzeichnenden – über die Zulassung der beiden anderen Gewählten, Detlev Beutner und Sebastian Kraska, wurde zunächst überhaupt nicht entschieden. Gleichzeitig aber wurde ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf den 14.12.06.

Auf telefonische Nachfrage am 10.11.06 erklärte die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle gegenüber dem Unterzeichnenden, dass sich hinsichtlich der Zulassungsfrage auch aus der Akte nichts anderes ergebe; es sei nicht ersichtlich, ob die Zulassung des Detlev Beutner und des Sebastian Kraska lediglich unbeabsichtigt unterblieben oder überhaupt nicht beabsichtigt sei. Zur weiteren Klärung wurde mir die telefonische Durchwahl des Vorsitzenden mitgeteilt. Dieser war jedoch telefonisch weder an diesem noch an den folgenden Tagen erreichbar. In einem neuerlichen Telefonat mit der Geschäftsstelle am 23.11.06 wurde mir mitgeteilt, dass der Vorsitzende sich nunmehr im Urlaub befinde, und zwar bis zum 05.12.06.

2.) Mit Schreiben vom 25.11.06 wurde – unter anderem vor dem Hintergrund dieser fehlenden Entscheidungen – die Aufhebung des Hauptverhandlungstermins sowie Akteneinsicht beantragt. Nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub entschied der abgelehnte Richter mit dem gesondert angegriffenen Beschluss vom 07.12.06, Detlev Beutner und Sebastian Kraska die Zulassung zu versagen. Mit weiterem Beschluss vom gleichen Tage wurde auch die Aufhebung des Hauptverhandlungstermins abgelehnt mit der Begründung, hierfür gebe es keinen Anlass, da über die Zulassung von Detlev Beutner und Sebastian Kraska inzwischen entschieden worden sei. Die beantragte Akteneinsicht blieb wiederum schlicht unbeantwortet.

Glaubhaftmachung:   1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.  
                          2. Versicherung des Unterzeichners.

Dadurch, dass der abgelehnte Richter wiederholt Anträge der Verteidigung, die elementarste Rechte des Angeklagten zum Gegenstand hatten, schlicht ignorierte, ist aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Besorgnis gegeben, dass der Richter nicht daran interessiert ist, das Verfahren sachgemäß zu betreiben und die hierfür notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Dies begründet erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des abgelehnten Richters gegenüber dem Angeklagten.

*Zu 1.)* Das Recht, sich des Beistandes von bis zu drei Verteidigern zu bedienen, ist dem Angeklagten verfassungsrechtlich verbürgt und ist Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 137, Rd. 2 m.w.N.). Dieses Recht gilt in jeder Lage des Verfahrens, auch im Ermittlungs- und Zwischenverfahren. Da die – vollständige – Entscheidung über die Zulassung insoweit gegenüber allen anderen (nicht unaufschiebbaren) Prozesshandlungen vorrangig ist, hat der abgelehnte Richter hier gegen eines der elementarsten prozessualen Rechte des Angeklagten verstoßen.

Indem der RiAG Ronsdorf den Antrag der vom Angeklagten gewählten Personen vom 10.04.06, als Wahlverteidiger zugelassen zu werden, zunächst über einen Zeitraum von fast sieben Monaten unbearbeitet ließ, und anschließend lediglich eine der drei Personen als Verteidiger zugelassen wurde, ohne dass über den Antrag der beiden anderen Gewählten überhaupt entschieden worden wäre, ist dem Angeklagten das Recht, sich gem. § 137 Abs. 1 StPO in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes von bis zu drei Verteidigern zu bedienen, massiv beschnitten worden. Dies gilt umso mehr, als dass der die Verteidigerfrage nur völlig unvollständig entscheidende Beschluss vom 30.10.06 gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss erging, das Verfahren also weiter seinen Fortgang nahm, ohne dass über die vom Angeklagten gewählte Verteidigung in vollem Umfang entschieden worden war.

Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass der Antrag der drei gewählten Verteidiger mit einem gemeinsamen Schriftsatz erfolgte und damit ein „Übersehen“ der Notwendigkeit, die Anträge der beiden anderen Gewählten ebenso zu entscheiden, als nahezu unmöglich bezeichnet werden muss und auch die ablehnende Entscheidung mit Beschluss vom 07.12.06, mit dem die Zulassung der beiden anderen Verteidiger abgelehnt wurde, erst auf den nachdrücklichen Hinweis der Verteidigung erging, dass diese Entscheidungen fehlen.

Prozessuale Verstöße oder fehlerhafte Maßnahmen und Entscheidungen sind dann die Besorgnis der Befangenheit zu begründen in der Lage, wenn von einem üblichen, hinzunehmenden Verfahrensfehler nicht mehr gesprochen werden kann und durch das prozessuale Vorgehen des Richters in der Verfassung wurzelnde elementare Regeln zum Schutze der Grundrechte verletzt worden sind oder das Vorgehen den Anschein der Willkür erweckt (BayObLG, DRiZ 1977, 244; OLGSt zu § 24 StPO, Nr. 10; LG Berlin, StV 1993, 8, 9; Meyer-Goßner, a.a.O., § 24, Rd. 14; LR-Wendisch, 25. Aufl. 1999, § 24, Rd. 27; KK-Pfeiffer, 5. Aufl. 2003, § 24, Rd. 7; HK-Lemke, 2. Aufl. 1999, § 24, Rd. 21f.).

Indem der Richter hier – nachdem bereits fast sieben Monate seit Antragstellung verstrichen waren – völlig begründungslos lediglich eine der drei gewählten Personen als Verteidiger zuließ und die Anträge der beiden anderen schlicht ignorierte, hat er ein prozessuales Verhalten an den Tag gelegt, das aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten nicht mehr als üblicher, hinzunehmender Verfahrensfehler gelten kann und als willkürlich bezeichnet werden muss.

Damit ist die Sorge begründet, dass der Richter dem Angeklagten gegenüber eine Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Zu 2.) Diesen Eindruck hat der abgelehnte Richter noch weiter dadurch untermauert, dass er die mit Schreiben vom 25.11.06 durch den Unterzeichnenden beantragte Akteneinsicht erneut – bis zum heutigen Tag – unbeschieden ließ, währenddessen die mit gleichem Schriftsatz beantragte Aufhebung des Hauptverhandlungstermins aber mit Beschluss vom 07.12.06 ablehnte. Dadurch wird bei einem vernünftigen Angeklagten der Eindruck erweckt, dass der Richter einseitig den Fortgang des Verfahrens betreibt – hier konkret: den Willen erkennen lässt, den einmal anberaumten Hauptverhandlungstermin um jeden Preis durchzusetzen –, während er einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Vorbereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung, für die die Gewährung der –

rechtzeitig beantragten – Akteneinsicht ohne Zweifel zwingende Grundvoraussetzung ist, schlicht keine Beachtung schenkt. Die Nichtgewährung der beantragten Akteneinsicht begründet die Besorgnis der Befangenheit unmittelbar (OLG Zweibrücken, OLGSt zu § 24, Nr. 9; BayObLG, NJW-RR 2001, 642; LG Köln, StV 1987, 381; Meyer-Goßner, a.a.O., § 24, Rd. 14; HK-Lemke, a.a.O., Rd. 22).

Wenn, wie hier, ein Richter wiederholt Anträge, die für den Angeklagten derart elementare Bedeutung haben, wie der einen die Verteidigung oder die Akteneinsicht betreffenden Anträge, ganz offensichtlich schlicht ignoriert, und mit diesem Verhalten grundlegende Rechte des Angeklagten – das Recht auf effektive Verteidigung und die Gewährung rechtlichen Gehörs – faktisch in einer Weise verhindert, dass wir heute vor der allein durch das Gericht verschuldeten Situation stehen, zwei Tage vor dem hartnäckig durch das Gericht aufrechterhaltenen Hauptverhandlungstermin noch keine Akteneinsicht erhalten zu haben, kann aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten nicht mehr davon ausgegangen werden, es mit einem Richter zu tun zu haben, der eine an den gesetzlichen Bestimmungen orientierte sachgerechte Entscheidung treffen wird. Während der allgemeine Grundsatz wirksamer Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 Lit. c MRK) und die prozessuale Fürsorgepflicht und damit auch der Grundsatz des fairen Verfahrens es gebieten, dass sich das Gericht ernsthaft darum bemüht, den prozessualen Rechten des Angeklagten zur Durchsetzung zu verhelfen, hat der abgelehnte Richter diese vielmehr geradezu auf ganzer Linie vereitelt. Im Gegenteil drängt sich der Eindruck auf, dass der abgelehnte Richter den Interessen des Angeklagten bewusst Missachtung geschenkt hat. Dies kann von einem verständigen Angeklagten nicht hingenommen werden.

**1.A2** Der abgelehnte RiAG Ronsdorf äußerte sich daraufhin in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 12.12.2006 (Bl. 77 d.A.) wie folgt:

Ich halte die Ablehnung nicht für begründet. Die in dem Ablehnungsschreiben aufgeführten Gründe tragen meines Erachtens eine Ablehnung nicht.

**1.A3** Auf diese dienstliche Äußerung hin nahm der Verteidiger Eichler mit Schreiben vom 22.12.2006 (Bl. 86 d.A.) wie folgt vorläufig (da Akteneinsicht bis dato weiterhin nicht gewährt worden war) Stellung:

Die im Ablehnungsgesuch vom 12.12.06 vorgetragene Gründe, die für eine Ablehnung des erkennenden Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit sprechen, werden in keinem der beiden Punkte ausgeräumt. Der abgelehnte Richter hat sich in der Verfügung vom 12.12.06 lediglich wie folgt dienstlich geäußert:

*„Ich halte die Ablehnung nicht für begründet. Die in dem Ablehnungsschreiben aufgeführten Gründe tragen meines Erachtens eine Ablehnung nicht.“*

Damit hat sich der abgelehnte Richter zu den Gründen des Ablehnungsgesuches inhaltlich überhaupt nicht geäußert. Dies wiederum gibt erneut Anlass zu der Sorge, der abgelehnte Richter stehe der Person des Angeklagten nicht mit der notwendigen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber.

Das Ablehnungsgesuch vom 12.12.06 enthielt dezidiert vorgetragene Ablehnungsgründe, die sich aus der Beschneidung bzw. Verhinderung von elementaren grundrechtlich verbürgten strafprozessualen Rechten des Angeklagten, namentlich einer völlig unvollständigen Entscheidung über die Zulassung der vom Angeklagten gewählten Personen als Wahlverteidiger sowie der Nichtgewährung der Akteneinsicht trotz nahen Hauptverhandlungstermins, obwohl diese rechtzeitig beantragt worden war, ergaben. Auf diesen Vortrag des Ablehnungsantrages ist der Richter in seiner dienstlichen Äußerung jedoch mit keinem Wort eingegangen. Vielmehr nimmt der RiAG Ronsdorf mit der bloßen Behauptung, er halte die Ablehnung nicht für begründet, inhaltlich überhaupt nicht Stellung zu den im Ablehnungsgesuch geltend gemachten Gründen. Dies allein begründet schon für sich erneut die Besorgnis der Befangenheit. Ein Versuch, mit der Stellungnahme die Besorgnis der Befangenheit auszuräumen, ist hingegen nicht erkennbar.

Die nach § 26 Abs. 3 StPO vorgeschriebene dienstliche Äußerung des Richters im Ablehnungsverfahren erfordert eine sachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des Befangenheitsantrages. Eine korrekte dienstliche Äußerung ist inhaltlich eine Gegendarstellung oder eine Bestätigung, ggf. eine Erklärung zum Tatsachenvortrag des Ablehnungsvorbringens. Aus diesem Grunde hat sich die dienstliche Äußerung, um Zweifel an der Unvoreingenommenheit ggf. zu zerstreuen, sachlich mit den Argumenten des Ablehnungsgesuches auseinanderzusetzen. Denn die ursprünglich begründete Besorgnis der Befangenheit kann durch die dem Ablehnenden bekanntgemachte dienstliche Äußerung des Richters nach § 26 Abs. 3 StPO ausgeräumt werden (Meyer-Goßner, 47. Aufl. 2004, § 24, Rd. 8). Wenngleich dies in der hier vorliegenden Konstellation schwer vorstellbar erscheint, ist in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters vom 12.12.06 nicht einmal der Versuch zu erkennen, die willkürliche Beschneidung der Rechte des Angeklagten zu erläutern, ggf. als Versehen zu deklarieren oder ähnliches. Vielmehr beschränkt sich der RiAG Ronsdorf in seiner dienstlichen Äußerung lediglich auf die Kundgabe seiner Ansicht, das Ablehnungsgesuch nicht für begründet zu halten, wobei der zweite Satz der dienstlichen Äußerung, die vorgebrachten Gründe trügen eine Ablehnung seiner Meinung nach nicht, wiederum nur eine sprachliche Variante des ersten darstellt.

Wollte man diese Äußerung als Kundgabe einer Rechtsansicht über das angebrachte Ablehnungsgesuch verstehen, wäre sie gleichsam überflüssig. Die dienstliche Äußerung eines abgelehnten Richters dient nicht dazu, dem zur Entscheidung berufenen Richter eine Entscheidungsempfehlung zu geben, sondern zur Sachaufklärung hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe beizutragen. Soll sie hingegen eher dahingehend verstanden werden, dass der Richter damit zum Ausdruck bringen wollte, er fühle sich nicht befangen, wird sie damit nicht weniger unerheblich. Im Ablehnungsrecht kommt es ganz allein auf die Sicht des („verobjektivierten“) Ablehnenden an, niemals darauf, ob der Richter sie teilt oder ob der Richter gar „objektiv befangen“ ist. Wenn es irgendetwas im Ablehnungsverfahren gibt, was rechtlich unerheblich ist, dann ist es

die Erklärung des abgelehnten Richters, er fühle sich nicht befangen (vgl. Schneider, Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters, MDR 1998, 454, 455).

Dieses Verhalten kann vom Angeklagten nur dahingehend verstanden werden, dass dem abgelehnten Richter jegliche Bereitschaft fehlt, den Sachvortrag im Ablehnungsgesuch zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Damit entsteht aus der Sicht des Angeklagten der Eindruck, der Richter habe ihm kein rechtliches Gehör gewähren wollen, was erneut die Besorgnis der Befangenheit zu begründen in der Lage ist (OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 192, [193]; AG Bergheim, StV 98, 534).

Ein Richter, der der dediziert vorgetragene Befürchtung des Angeklagten, der Richter habe ihm gegenüber eine Haltung eingenommen, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann, derart unempfindlich gegenübersteht, dass er es nicht einmal für nötig hält, auch nur mit einem Wort inhaltlich auf die erhobenen Vorwürfe einzugehen, die ihm mit der dienstlichen Äußerung eingeräumte Gelegenheit, ggf. seine Vorgehensweise zu erklären, also ungenutzt verstreichen lässt und damit auch die Möglichkeit verspielt, das Vertrauen des Angeklagten in seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit wiederzugewinnen, stattdessen aber den Angeklagten mit der Pauschalphrase, er halte das Ablehnungsgesuch nicht für begründet, abzuspeien versucht, legt eine geradezu beispiellose Ignoranz gegenüber den Belangen des Angeklagten an den Tag. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit in einem so hohem Maße, dass eine weitere Teilnahme des abgelehnten Richters an dem Verfahren aus der Sicht des Angeklagten schlechthin unzumutbar erschiene.

**1.A4** Nach schließlich im Januar 2007 gewährter Akteneinsicht nahm der Verteidiger Eichler mit Schreiben vom 24.01.2007 (Bl. 92ff d.A.) abschließend wie folgt Stellung:

Das Ablehnungsgesuch gegen den erkennenden RiAG Ronsdorf wird aufrechterhalten. Durch den Akteninhalt werden die im Ablehnungsgesuch vom 12.12.06 vorgebrachten Ablehnungsgründe nicht nur in vollem Umfang bestätigt; vielmehr haben sich noch weitere Umstände ergeben, die besorgen lassen, dass der abgelehnte Richter dem Angeklagten gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

1.) Der Vorsitzende hat dadurch, dass er den Antrag der vom Angeklagten gewählten Personen vom 10.04.06, als Wahlverteidiger zugelassen zu werden, bis zum Eröffnungsbeschluss vom 30.10.06 völlig unbeschieden ließ, gegen das Recht des Angeklagten aus § 137 Abs. 1 StPO verstoßen, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen des Ablehnungsgesuchs vom 12.12.06 (Bl. 71ff. d.A.) zu 1.) verwiesen.

Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass eine zeitliche Verzögerung durch andere Umstände bzw. Verfahrensbeteiligte, für die der Richter keine Verantwortung trüge, ausscheidet: die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Görlitz erging hierzu bereits am 19.04.06 (Bl. 44R d.A.), eingegangen beim Amtsgericht am 24.04.06. Obwohl die Sache also seit diesem Zeitpunkt

entscheidungsreif war, hat der Richter den Angeklagten noch weitere sechs Monate ohne Verteidigung belassen.

2.) Dadurch, dass der RiAG Ronsdorf (erst) mit dem Eröffnungsbeschluss vom 30.10.06 lediglich eine der drei gewählten Personen als Wahlverteidiger zugelassen hat, ohne über den Antrag der beiden anderen Gewählten überhaupt zu entscheiden, ist dem Angeklagten das Recht gem. § 137 Abs. 1 StPO nochmals massiv beschnitten worden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen des Ablehnungsgesuchs vom 12.12.06 zu 1.) verwiesen.

Festzuhalten bleibt hier noch, dass nicht nur auf Grund der Antragstellung der gewählten Personen mit einem gemeinsamen Schriftsatz ein Versehen als nahezu ausgeschlossen bezeichnet werden muss. Auch die konkrete Formulierung der Zulassung des Unterzeichnenden – „stud. jur. Jörg Eichler wird als Wahlverteidiger zugelassen.“ (Bl. 52 d.A.) – lässt aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten besorgen, dass der Richter den unvollständigen Beschluss tatsächlich in dem Bewusstsein abfasste, nur einer von drei Personen die Genehmigung zu erteilen. Denn der nachfolgende Beschluss vom 07.12.06 (Bl. 60 d.A.), mit dem Sebastian Kraska und Detlev Beutner die Zulassung als Wahlverteidiger versagt wird, erhebt tatsächlich gerade diesen Unterschied – wenn auch rechtsfehlerhaft – zum entscheidungserheblichen Kriterium für die Ablehnung.

Indem der abgelehnte Richter dem Angeklagten einen Beschluss für die Versagung der Genehmigung der beiden anderen gewählten Personen vorenthielt, hat er dem Angeklagten sehenden Auges die Möglichkeit, sich noch rechtzeitig vor dem gleichzeitig anberaumten Hauptverhandlungstermin gegen die Nichtzulassung seiner Verteidiger zu Wehr zu setzen, aus der Hand geschlagen.

3.) Der abgelehnte Richter hat faktisch die von der Verteidigung unter dem 25.11.06 beantragte Akteneinsicht verweigert, indem er am 07.12.06 nach der Rückkehr aus seinem Urlaub den Antrag unbeschieden ließ, gleichzeitig aber die beantragte Aufhebung des Hauptverhandlungstermins für den 14.12.06 ablehnte. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen des Ablehnungsgesuches vom 12.12.06 zu 2.) verwiesen.

Im Rahmen der Akteneinsicht hat sich nun noch erschwerend ergeben, dass der RiAG Ronsdorf trotz Aufrechterhaltung des nahen Hauptverhandlungstermins nicht nur der Verteidigung die beantragte Akteneinsicht nicht gewährte, sondern die Akte vielmehr „an die StA Görlitz z.K.“ (Bl. 61 d.A.) abverfügte, ohne dass hierfür irgendeine Notwendigkeit bestanden hätte. Die Akte war bereits durch den Vertretungsrichter RiAG Oltmanns am 27.11.06 der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden (Bl. 58R d.A.), Eingang dort war am 06.12.06. Auch die Staatsanwaltschaft hatte in ihrer Stellungnahme vom 06.12.06 (Bl. 59 d.A.) auf den Akteneinsichtsanspruch des zugelassenen Verteidigers hingewiesen sowie darauf, dass über den Antrag von Sebastian Kraska und Detlev Beutner bislang nicht entschieden worden war. Seither waren also lediglich die beiden Beschlüsse des Amtsgerichts Zittau vom 07.12.06, mit denen die Aufhebung des Hauptverhandlungstermins abgelehnt und den beiden anderen Personen die Zulassung als Wahlverteidiger versagt wurde, hinzugekommen, die der Staatsanwaltschaft ohne weiteres hätten als Abschrift zugesandt werden können.

Indem der abgelehnte Richter aber am 07.12.06 – und damit eine Woche vor dem hartnäckig aufrechterhaltenen Hauptverhandlungstermin – die Akte nochmals an die Staatsanwaltschaft abverfügte, anstatt der Verteidigung endlich die dringend notwendige Akteneinsicht zu gewähren, hat er bewusst die Akte der Verteidigung vorenthalten. Mit der Verfügung vom 07.12.06 hat der RiAG Ronsdorf sich bewusst dafür entschieden, einerseits die durch eigenes Versäumen entstandene zeitliche Enge nicht zu entschärfen, indem er sich weigerte, den anberaumten Hauptverhandlungstermin aufzuheben, gleichzeitig aber die letzte Möglichkeit, der Verteidigung die rechtzeitig beantragte Akteneinsicht noch vor der Hauptverhandlung zu gewähren, ungenutzt verstreichen lassen. Er hatte damit endgültig entschieden, den Angeklagten und seine Verteidigung die Hauptverhandlung ohne Kenntnis des Akteninhalts bestreiten lassen zu wollen und somit bewusst und final dafür gesorgt, dass dem Angeklagten ein fundamentales Verteidigungsrecht beschnitten wird.

4.) Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass der abgelehnte Richter sich in seiner dienstlichen Äußerung faktisch geweigert hat, inhaltlich auf die erhobenen Vorwürfe einzugehen, indem er lediglich ausführte, er halte das Ablehnungsgesuch nicht für begründet. Dies begründet selbständig erneut die Besorgnis der Befangenheit (AG Bergheim, StV 1996, 592; Siolek in: Löwe-Rosenberg, 26. Aufl. 2006, § 24, Rd. 53). Im Einzelnen wird auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 22.12.06 (Bl. 86 d.A.) Bezug genommen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Tätigkeit des abgelehnten Richters in dem vorliegenden Verfahren sich folgendermaßen darstellen muss: über sechs Monate hinweg zunächst überhaupt keine Entscheidung über die Verteidigung; erst zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss die Zulassung eines Verteidigers, obwohl drei beantragt waren, ohne die beiden anderen rechtsmittelfähig abzulehnen; erst eine Woche vor dem angesetzten Hauptverhandlungstermin und erst auf Drängen der Verteidigung die ablehnende Entscheidung über die beiden anderen gewählten Personen; gleichzeitig Aufrechterhalten des Hauptverhandlungstermins; bis zwei Tage vor angesetztem Hauptverhandlungstermin keine Gewährung einer Akteneinsicht an die Verteidigung.

Es ist auffallend, dass die Länge der Liste der offensichtlichen und massiven Verfahrensverstöße zulasten der Rechte des Angeklagten ganz erheblich ist, vor allem angesichts einer Verfahrensdauer von etwa neun Monaten und im Hinblick darauf, dass noch nicht einmal eine Hauptverhandlung begonnen hat. Jede durch den abgelehnten Richter vorgenommene Handlung in diesem Verfahren war bislang davon gekennzeichnet oder jedenfalls begleitet, fundamentale Verteidigungsrechte des Angeklagten massiv zu beschneiden oder zu verhindern. Von keinem vernünftigen Angeklagten kann daher erwartet werden, nach einer solchen Kette von bewussten und massiven Verstößen gegen das Verfahrensrecht, durchgehend zulasten des Angeklagten, noch Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit dieses Richters zu haben.

**1.A5** Schließlich wurde die Ablehnung durch den RiAG Oltmanns mit Beschluss vom 13.02.2007 (Bl. 95ff d.A.) zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Im Hinblick auf die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters, auf die zur Vermeidung von Wiederholung Bezug genommen wird, hat der Angeklagte keine vernünftigen Gründe, an der Unbefangenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf ernstlich zu zweifeln. Insbesondere ergibt sich aus seinem Vorgehen keinerlei Verfahrensverstöß gegen Rechte des Angeklagten. Hierbei ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass mit Schreiben vom 10. April 2006 lediglich die Vertretung durch die Verteidiger angezeigt worden ist und die Zulassung als Wahlverteidiger beantragt wurde, nicht hingegen Akteneinsicht. Gem. Beschluss vom 30.10.2006 wurde Herr Stud. jur. Jörg Eichler als Wahlverteidiger zugelassen. Diesen Beschluss erhielt er am 15. November 2006 zugestellt. Erst mit Schriftsatz vom 25. November 2006 wurde Akteneinsicht beantragt. Dieser Antrag wurde der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übersandt, und zwar durch mich als Vertreter, weil insbesondere eine Akteneinsicht an einen Nicht-Rechtsanwalt durch Übersendung an die Wohnanschrift erbeten wurde. Die entsprechende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgte am 06.12.2006 und unmittelbar darauf die Entscheidungen des Richters am Amtsgericht Ronsdorf vom 07.12.2006. Des Weiteren wurde verfügt, dass die Akte an die Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme übersandt wird. Dies war erforderlich, um der Staatsanwaltschaft die Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen und entspricht auch der üblichen Vorgehensweise, dass die Akten zur Kenntnisnahme von Entscheidungen an die Staatsanwaltschaft übersandt werden. Dies folgt insbesondere aus § 41 StPO.

Aus der Ablehnung der zwei weiteren Personen als Verteidiger kann nicht gefolgert werden, dass der Richter am Amtsgericht Ronsdorf befangen ist, da insoweit eine richterliche Entscheidung vorliegt, die in keiner Weise geeignet ist, selbst wenn sie unrichtig sein sollte, eine Befangenheit zu begründen. Im übrigen ist der Beschluss vom 07.12.2006 nachvollziehbar begründet, insbesondere ergibt sich die Versagung der Genehmigung zur Zulassung bzgl. der Herren Kraska und Beutner aus deren beruflichen Werdegang. Im übrigen wäre zu diesem Zeitpunkt auf Grund des Verfahrensablaufs eine Akteneinsicht durch Übersendung nach Dresden zeitlich nicht mehr möglich gewesen. Da ein korrektes Vorgehen des abgelehnten Richters vorliegt, kann hieraus auch kein Grund für eine Befangenheit gefolgert werden, da letztendlich die Verteidiger selbst auf Grund ihres späten Akteneinsichtsantrages hierfür den Grund gelegt haben. Im Übrigen wäre es gegebenenfalls noch möglich gewesen, in den Räumen des Amtsgerichts Zittau selbst vor der Hauptverhandlung Akteneinsicht zu nehmen. Im Übrigen hat der Richter am Amtsgericht Ronsdorf am 12. Dezember 2006 den Hauptverhandlungstermin aufgehoben. Des Weiteren wird auch die dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters, die zwar sehr knapp gehalten ist, für ausreichend erachtet.

#### **1.A6** Diese Begründung vermag die Zurückweisung der Ablehnung nicht zu tragen.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass in der Begründung „Bezug genommen wird“ auf „die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters“, nach denen der Angeklagte „keine vernünftigen Gründe“ haben könne, „an der Unbefangenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf ernstlich zu zweifeln. Insbesondere ergibt sich aus seinem Vorgehen keinerlei Verfahrensverstöß gegen Rechte des Angeklagten.“ Tatsächlich aber waren im Ablehnungsschreiben vom 12.12.06 mehrere schwere Verstöße gegen elementarste strafprozessuale Rechte des Angeklagten geltend gemacht worden, u.a. die faktische Versagung der bereits mit Schreiben vom 25.11.06 beantrag-

ten Akteneinsicht (Bl. 57f d.A.) bis zwei Tage vor dem angesetzten Hauptverhandlungstermin, ohne dass sich der RiAG Ronsdorf in irgendeiner Weise zur beantragten Akteneinsicht auch nur geäußert hätte. Die o.a. dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters enthielt genau genommen *überhaupt keine* „Tatsachen und Gesichtspunkte“, schon gar nicht solche, aus denen heraus die vom Angeklagten angebrachten Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richter hätten zerstreut werden können.

Soweit die nicht erfolgte Akteneinsicht betroffen ist, übersieht die Begründung, dass der abgelehnte Richter bis zum angesetzten Hauptverhandlungstermin am 14.12.2006 den Antrag auf Akteneinsicht vom 25.11.2006 nie beschieden hat. Wenn in der Begründung über den Weg, den die Akten bis zum 06.12.2006 nahmen, berichtet wird und dann auf „die Entscheidungen des Richters am Amtsgericht Ronsdorf vom 07.12.2006“ abgestellt wird, so wird gerade übersehen, dass am 07.12.2006 lediglich die Entscheidungen ergingen, die weiteren beantragten Personen als Verteidiger nicht zuzulassen (Bl. 62 d.A.) sowie den Hauptverhandlungstermin nicht aufzuheben (Bl. 63 d.A.) – jedoch eben eine Entscheidung über die Akteneinsicht schlicht ausblieb. Wie in den verschiedenen vorab ergangenen o.a. Stellungnahmen betont wurde, musste hierdurch der (nach der zunächst bereits beobachteten Nicht-Bescheidung der Verteidigerzulassung bezüglich zweier Personen: wiederholte) Eindruck bei dem Angeklagten entstehen, dass der abgelehnte Richter Anträgen des Angeklagten, die sich auf die Sicherung elementarster Verteidigungsrechte beziehen, schlicht keinerlei Bedeutung zumaß. Schließlich bedeutete gerade der Beschluss vom 07.12.2006, den angesetzten Hauptverhandlungstermin vom 14.12.2006 nicht aufzuheben, und gleichzeitig den Antrag auf Akteneinsicht vollständig zu ignorieren, die faktische Versagung der Akteneinsicht vor dem angesetzten Hauptverhandlungstermin. Hierauf geht die o.a. Begründung der Verwerfung der Ablehnung des RiAG Ronsdorf jedoch nicht ein. Soweit noch ausgeführt wird, dass „die Verteidiger selbst auf Grund ihres späten Akteneinsichtsantrages“ den Grund für die nicht erfolgte Akteneinsicht gelegt hätten, ist dem auf das Schärfste zu widersprechen. Erst mit Zustellung des Zulassungsbeschlusses vom 07.11.2006 war Herr Eichler (als einziger zugelassener Verteidiger) technisch überhaupt in der Lage, Akteneinsicht zu erhalten; da der Zulassungsbeschluss jedoch grobe Mängel enthielt (nämlich keinerlei Entscheidung über die beiden anderen Personen), wurde zunächst (erfolglos) versucht, diese Frage telefonisch zu klären. Nachdem der abgelehnte Richter trotz mehrfachen Hinweises an die Geschäftsstelle des Gerichts (da der Richter für den Verteidiger durchgehend nicht erreichbar war), dass die Frage der Zulassung zweier Personen bisher ungeklärt sei, sich hierzu nicht äußerte und sich schließlich – ohne eine Entscheidung über die noch offene Zulassung der beiden anderen gewählten Personen getroffen zu haben – im Urlaub befand, wurde am 25.11.2006 Akteneinsicht beantragt. Der Antrag erging drei Wochen vor dem angesetzten Termin, damit grundsätzlich ausreichend früh, um noch vor der Hauptverhandlung berücksichtigt werden zu können. Der gesamte zeitliche Ablauf (nach fast siebenmonatiger Untätigkeit des Gerichts) und die Störungen im Verfahren (wiederholte Nicht-Bescheidung von Anträgen) sind *einzig und allein* auf das Verhalten des abgelehnten Richters zurückzuführen!

Da der abgelehnte Richter zu all diesen Vorkommnissen in seiner dienstlichen Äußerung keinerlei Stellung nahm, konnte der bei dem Angeklagten entstandene nachhaltige Eindruck, dass der Richter einerseits den prozessualen Belangen des Angeklagten keinerlei Bedeutung zumisst, auf der anderen Seite unter expliziter Missachtung elementarster Verteidigungsrechte des Angeklagten versucht hat, einen einmal angesetzten Hauptverhandlungstermin unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, nicht ausgeräumt werden.

Soweit die Begründung ausführt, dass der abgelehnte Richter am 12.12.2007 den Hauptverhandlungstermin ja aufgehoben habe, wird übersehen, dass dies erst *auf Grund* des Ablehnungsgesuches sowie der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Verteidiger erfolgte. Die Ausführungen im Ablehnungsschreiben beziehen sich entsprechend durchgehend auf die Ereignisse vor diesem Termin, die entsprechende Ausführung in der Begründung der Zurückweisung geht insofern von vornherein fehl.

Die Begründung ist nach alledem nicht im Ansatz geeignet, die Zurückweisung der Ablehnung zu tragen. Aufgrund des Vorliegens des absoluten Revisionsgrundes gem. § 338 Nr. 3 StPO ist das Urteil daher aufzuheben.

**1.B1** Der Angeklagte lehnte durch die Verteidiger mit Schriftsatz vom 12.05.2007 den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab (Bl. 118ff d.A.). Das Ablehnungsgesuch wurde wie folgt begründet:

Im vorliegenden Verfahren wurde am 03.03.2006 Anklage erhoben, die am 05.04.2006 dem Angeklagten zugestellt wurde. Am 10.04.2006 wurde die Zulassung der drei Unterzeichner als Verteidiger des Angeklagten beantragt, woraufhin zunächst keinerlei Reaktion erfolgte. Am 30.10.2006 – über sieben Monate später, in denen das Gericht nichts zur Fortführung des Verfahrens beitrug – wurde (lediglich) Herr Eichler als Verteidiger zugelassen, über die entsprechenden Anträge der Herren Beutner und Kraska wurde schlicht nicht entschieden. Auf den mehrfachen – telefonischen und schriftlichen – Hinweis auf diese offene Sachlage lehnte der abgelehnte Richter am 07.12.2006 die Zulassung der Herren Beutner und Kraska ab. Dabei führte er aus, dass durch den beruflichen Werdegang im Gegensatz zum zugelassenen Jörg Eichler – Student der Rechtswissenschaft – keine juristischen Kenntnisse erkennbar seien; diese besonderen Kenntnisse waren allerdings im seinerzeitigen Zulassungsantrag konkret ausgeführt worden, ohne dass der abgelehnte Richter hierauf auch nur Bezug nahm.

Gegen diesen Beschluss wurde am 12.12.2006 Beschwerde eingelegt, in welcher auch noch einmal ergänzend klargestellt wurde, dass Herr Beutner sogar ebenfalls mehrere Semester Rechtswissenschaften studiert hatte, insofern beim Anlegen dieses – allerdings falschen – Maßstabs auch Herr Beutner sofort zuzulassen sei. Dennoch wurde der Beschwerde durchgehend nicht abgeholfen. Das Landgericht Görlitz schließlich gab der Beschwerde am 13.03.2007 statt unter Verweis auf die einheitliche und gefestigte Rechtsprechung sowie auf die Tatsache, dass eben die spezielle Sachkenntnis der Antragsteller bereits im ursprünglichen Antrag vorgebracht worden war.

Am 07.04.2007 wandten sich die Unterzeichner auf Grund des nunmehr erfolgten Zulassungsbeschlusses erneut an das Amtsgericht, um noch einmal „dringend um langfristige Terminabsprache“ zu bitten, um eine Situation wie im Dezember zu vermeiden, als ein angesetzter Hauptverhandlungstermin erst im letzten Moment aufgehoben wurde, trotz vorher erfolgtem – und abschlägig beschiedenen – Antrag auf Terminaufhebung (wegen der Nichtzulassung der weiteren Verteidiger, Verhinderung eines Verteidigers und vorenthaltener Akteneinsicht).

Um eine solche Absprache war aber auch schon zuvor in den Schreiben der Verteidigung vom 25.11.2006 und vom 12.12.2006 ausdrücklich gebeten worden.

Nichtsdestoweniger setzte der abgelehnte Richter am 24.04.2007 erneut einen Hauptverhandlungstermin für den 16.05.2007 fest, ohne sich um eine Terminabsprache auch nur im Geringsten bemüht zu haben. Da dies genau einer von nur drei Tagen in den kommenden zweieinhalb Monaten war, an denen der Verteidiger Beutner verhindert war, wurde am 26.04.2007 wiederum Antrag auf Aufhebung des angesetzten Termins gestellt, nunmehr mit dem vierten Versuch, das Gericht zu einer Terminabsprache zu bewegen, um solcherlei Kollisionen von vornherein zu verhindern.

Diesen Antrag lehnte der abgelehnte Richter am 09.05.2007 – zwei Wochen nach dem Antrag und eine Woche vor dem angesetzten Termin – wiederum ab. Zur Begründung führte er aus, die Betreuung der Kinder sei ggf. durch andere geeignete Personen sicherzustellen; es sei allerdings auch „nicht ersichtlich, inwieweit die speziellen Rechtskenntnisse des Dipl. Mathematikers Beutner ihn unverzichtbar“ machten. Der Angeklagte sei durch zwei weitere Verteidiger verteidigt. Schließlich lasse das Beschleunigungsgebot „im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens“ eine weitere Terminverschiebung nicht mehr zu.

Glaubhaftmachung:    1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.  
                                  2. Versicherung der Unterzeichner.

I.    Der allgemeine Grundsatz wirksamer Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 Lit. c MRK) und die prozessuale Fürsorgepflicht und damit auch der Grundsatz des fairen Verfahrens gebieten es, dass sich das Gericht ernsthaft darum bemüht, die Verhandlung mit den vom Angeklagten gewählten Verteidigern, zu denen der Angeklagte ein besonderes Vertrauensverhältnis hat, durchzuführen und entsprechend bei Terminkollisionen Ausweichmöglichkeiten, soweit keine wichtigen Gründe dagegen stehen, mit den Verteidigern zu suchen und wahrzunehmen (BGH, NJW 1992, 849; OLG Frankfurt a.M., StV 1997, 403; OLG Zweibrücken, NZV 1996, 162f; OLG Frankfurt a.M., StV 1995, 9f; OLG Hamburg, StV 1995, 11; OLG München, NStZ 1994, 451; LG Dortmund, StV 1998, 14f; LG Braunschweig, StV 1997, 403f). Soweit dies in der Rechtsprechung sogar für fortgesetzte Verhandlungstermine, die den Fristen des § 229 StPO unterworfen sind, anerkannt ist, gilt dies erst recht für Verhandlungen, in denen noch kein Termin in der jeweiligen Instanz stattgefunden hat. Wenn eine Absprache im Vorfeld einer Terminierung nicht stattgefunden hat, ist dies bei einem Verlegungsantrag zusätzlich zu berücksichtigen, zumal, wenn von vornherein ein besonderer Anlass zu einer Terminabstimmung mit den Verteidigern bestand (vgl. OLG Oldenburg, StV 1991, 152, mit Anm. Plähn; LG Koblenz, StV 1996, 254; LG Bonn, StraFo 1996, 174f). Dies war vorliegend der Fall.

Anträge auf Verlegung eines Termins sind – nach pflichtgemäßem Ermessen – unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten(!) zu entscheiden; für die Beurteilung eines Antrags, die Hauptverhandlung wegen Verhinderung eines Verteidigers auszusetzen, gilt nichts anderes (Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 213, Rdnr. 9; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 213, Rdnr. 6f; BGH, NStZ 1998, 311, 312; BGH, NJW 1992, 849; OLG Frankfurt a.M., StV 1998, 13f; OLG Zweibrücken, NZV 1996, 162f). Dabei

hat der Vorsitzende insbesondere die Pflicht, bei der Anberaumung von Terminen auf Verteidigungsbelange Rücksicht zu nehmen, namentlich das Interesse des Angeklagten, sich der Verteidiger seines Vertrauens zu bedienen, zu beachten (Tolksdorf in Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 213, Rdnr. 4; LR-Gollwitzer a.a.O.; OLG Frankfurt a.M., StV 1997, 403f; Brandenburgisches OLG, StraFo 1996, 71f; OLG Hamburg, StV 1995, 11; LG Dortmund, StV 1998, 14f; LG Magdeburg, StraFo 1997, 112f; LG Bonn, StraFo 1996, 174f; LG Koblenz, StV 1996, 254; LG Bremen, StV 1994, 11f). Sind das Interesse des Angeklagten an seiner Verteidigung und das Interesse an einer möglichst reibungslosen Durchführung des Verfahrens gegeneinander abzuwägen, hat das Verteidigungsinteresse im Zweifel Vorrang (BayObLG, StV 1995, 10f).

II. Der abgelehnte Richter hat nicht erkennen lassen, dass er sich bei der Entscheidung über den Terminverlegungsantrag von diesen Kriterien hat sachlich leiten lassen.

a) Wenn der abgelehnte Richter ausführt, dass die Betreuung der Kinder „gegebenenfalls durch andere geeignete Personen sicherzustellen“ sei, so wird damit nur abzulenken versucht von der Tatsache, dass es gerade der abgelehnte Richter war, der durch die erneute Nichtabsprache des Termins dafür gesorgt hat (und bei drei Verteidigern, von denen einer 600 km entfernt wohnt, auch damit rechnen musste), dass einer oder mehrere Verteidiger an diesem Termin nicht zur Verfügung stehen würden. Bei dem Verteidiger Beutner verhielt es sich tatsächlich so, dass zum Zeitpunkt der Terminfestlegung auf Monate hin nur genau drei Tage existierten (14./15./16. Mai), an denen dieser nicht zur Verfügung stand. Es wäre ein Leichtes gewesen, diese Kollision von vornherein zu vermeiden. Zwar gibt es keine Pflicht des Gerichts, der Bitte um Terminabsprache im Vorfeld nachzukommen. Wenn diese aber unterbleibt, so ergibt sich bei einer dann eintretenden Kollision die Pflicht der Berücksichtigung der Verteidigungsinteressen des Angeklagten und damit ggf. auch die Pflicht, den Termin wieder aufzuheben, s.o.

Nur am Rande sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass während des gesamten Kuraufenthalts seiner Frau dem Verteidiger Beutner „eine andere geeignete Person“ zur Betreuung seiner Kinder zur Verfügung stand, nicht mehr aber in dem angeführten Zeitraum von drei Tagen. Ob und warum die Kinderbetreuung in diesen Tagen nicht mehr abzugeben war, liegt nun *weit* außerhalb des Beurteilungsspielraums des Gerichts. Tatsache bleibt, dass es ganze drei Tage gab, an denen der Verteidiger Beutner nicht zur Verfügung stand, und es hätte ohne jede Not vermieden werden können, den Termin gerade auf diese Tage zu legen, wenn der abgelehnte Richter der mehrfachen Aufforderung, den Termin abzusprechen, nachgekommen wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung des Antrags auf Terminaufhebung wiederum so spät erging, dass es schon wegen dieser kurzen Zeit nicht möglich wäre, für ein Erscheinen zu dem neuen Termin entsprechende Vorkehrungen zu treffen (vgl. Hamm, JR 1971, 471; Meyer-Goßner, a.a.O., § 214, Rdnr. 9).

b) Ebensowenig hat der abgelehnte Richter zu beurteilen, ob die speziellen Rechtskenntnisse des Verteidigers Beutner diesen unverzichtbar machen. Nicht auf die subjektive Sicht des Gerichts kommt es hier an, sondern es ist das verbrieftete Recht des Angeklagten, bis zu drei Verteidiger zu

wählen. Dieses Recht beinhaltet natürlich auch, sich von bis zu drei Verteidigern tatsächlich verteidigen zu lassen, und nicht nur einen zweiten und dritten Verteidiger pro forma „zu wählen“, die dann aber ggf. keine Chance haben (sollen), tatsächlich die Verteidigung auszuüben, da der Richter meint, die Terminprobleme „weiterer“ Verteidiger ignorieren zu können.

Soweit der abgelehnte Richter in seinem Beschluss wiederum ausführt, es sei nicht erkennbar, dass der „Dipl. Mathematiker“ Beutner wegen spezieller Rechtskenntnisse unverzichtbar sei, wird deutlich, dass der abgelehnte Richter immer noch auf seiner Einschätzung vom Dezember 2006 beharrt. Damals hatte der abgelehnte Richter die Zulassung der weiteren Verteidiger mit dem Hinweis verweigert, dass „aus dem im Antrag (...) aufgeführten beruflichen Werdegang (...) keine irgendwie gearteten juristischen Kenntnisse erkennbar“ seien, die eine Zulassung rechtfertigten. Dabei unterschlug er einfach die entsprechenden Ausführungen im seinerzeitigen Zulassungsantrag. Erst das Landgericht Görlitz verwies hierauf, als es der Beschwerde gegen die Nichtzulassung stattgab und ausführte, dass „auch die Herren Kraska und Beutner ihre spezielle Sachkunde für das vorliegende Strafverfahren dargelegt“ haben. Nun führt der abgelehnte Richter wieder die Bezeichnung „Dipl. Mathematiker“ an, um so erneut die angeführten besonderen Rechtskenntnisse des Verteidigers zu ignorieren.

Das Ignorieren des Wunsches nach Terminabsprache *und* das Bestehen auf einem unabgesprochenen Termin trotz Terminkollision lässt in diesem Gesamtzusammenhang zwingend den Eindruck entstehen, dass der abgelehnte Richter auf diesem Wege die Korrektur, die das Landgericht in der Zulassungsfrage vorgenommen hat, wieder unterlaufen will. Dies um so mehr, als dass dieser Eindruck bereits im Vorverfahren entstanden ist: zunächst das „Übersehen“ der weiteren Verteidiger im Zulassungsbeschluss; später die Ablehnung der weiteren Verteidiger unter Nichtbeachtung der vorgetragenen Sachkenntnisse im Zulassungsantrag; Nicht-Abhilfe der Beschwerde, obwohl zumindest für den Verteidiger Beutner die gleichen Gründe galten wie für Verteidiger Eichler, namentlich das Absolvieren mehrerer Semester der Rechtswissenschaft; Festhalten am Hauptverhandlungstermin im Dezember „bis zur letzten Minute“; Korrektur in der Zulassungsfrage durch das Landgericht; wiederum keine Absprache des Termins, anschließend erneutes Beharren auf dem Termin.

c) Nur noch als offenen Affront gegen den Angeklagten lässt es sich werten, wenn der abgelehnte Richter unter Bezug auf die Dauer des Verfahrens (!) meint, dass eine Terminverschiebung nicht mehr möglich sei. Die Dauer des Verfahrens ist teilweise auf das über Monate untätige Verhalten, teilweise auf die falschen und durch nichts nachvollziehbaren Entscheidungen des abgelehnten Richters (die erst durch das LG korrigiert werden mussten) zurückzuführen. Auch wäre bei einer Absprache im Vorfeld ggf. sogar ein Termin vor dem jetzt angesetzten Termin möglich gewesen. Wenn der abgelehnte Richter aber auf diese Absprache verzichtet, so kann eine Terminkollision der Verteidigung zumindest nicht mit der Verfahrensdauer, die einzig durch das Gericht zu vertreten ist, als irrelevant zurückgedrängt werden. Hätte der abgelehnte Richter von Anfang an richtig und zügig entschieden, so hätte der Hauptverhandlungstermin schon vor einem knappen Jahr stattfinden können!

d) Ebenso unverfroren ist es, das Beschleunigungsgebot hier als Argument gegen eine Aufhebung des Termins ins Spiel zu bringen und hierüber erneut zu versuchen, die Verteidigungsrechte des Angeklagten zu beschneiden.

Das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten (!) (Meyer-Goßner a.a.O., Einl., Rdnr. 160; OLG Braunschweig, NStZ-RR 1996, 172f). Nur in besonders gelagerten Situationen wird sich mit dem Hinweis auf das Beschleunigungsgebot eine Beschränkung der Verteidigung begründen lassen:

- ♦ Dem Beschleunigungsgebot kann ggf. eine wahrheitssichernde Funktion in der Form zukommen, dass anfänglich Beweismittel noch alle präsent und die Erinnerungsbilder etwaiger Zeugen nicht abgeschwächt oder verfälscht sind (OLG Braunschweig, NStZ-RR 1996, 172f). Im vorliegenden Verfahren sind aber gerade keine Beweismittel, insbesondere keine Zeugen mit potentiell „schwindendem Erinnerungsvermögen“ heranzuziehen (vgl. insoweit auch das Schreiben der Verteidigung vom 01.05.2007: Der Angeklagte räumt den äußeren Sachverhalt ohnehin vollumfänglich ein; bisher benannte Zeugen könnten nur nach Aktenlage Stellung nehmen), so dass sich insoweit aus dem Beschleunigungsgebot kein Anhaltspunkt ergibt, der bei der Terminbestimmung die Einschränkung der Verteidigung rechtfertigen würde.
- ♦ Weiterhin ist das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 5 Abs. 3 S. 2 MRK) sowie ggf. bei Sachen von besonderer öffentlicher Bedeutung zu beachten (vgl. auch Nr. 5 Abs. 4 RiStBV). Aber auch hiervon liegt kein Fall vor.
- ♦ Schließlich wäre bei Sachen von (drohender) vollkommen unverhältnismäßiger Verfahrensdauer ein besonderes Beschleunigungsgebot ggf. in der Lage, eine Einschränkung der Verteidigung zu rechtfertigen, dies aber auch nur bei einem drohenden weiteren massiven Zeitablauf ohne Fortgang des Verfahrens.

Wenn aber wie vorliegend kein besonderes Beschleunigungsgebot zu beachten ist, wird das Recht auf Verteidigung als ein wesentlicher Grundsatz eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens beeinträchtigt, falls ein Verteidiger aus wichtigen Gründen an der Terminwahrnehmung verhindert ist und es dem Gericht ohne Schwierigkeiten möglich wäre, durch eine Verlegung des Termins hierauf Rücksicht zu nehmen (OLG Frankfurt a.M., StV 1995, 9f; OLG München, NStZ 1994, 451; LG Braunschweig, StV 1997, 403f; LG Verden, StV 1996, 255; LG Berlin, StV 1995, 239; LG München, NJW 1995, 1439). Dies gilt um so mehr, wenn etwaige Verfahrensverzögerungen nicht durch den Angeklagten, sondern durch die Justizbehörden zu vertreten sind (OLG Frankfurt a.M., StV 1993, 6f; LG Bonn, StraFo 1996, 174f).

III. Da kein sachlicher Grund gegen die Verlegung des Termins vorlag, andererseits der Angeklagte ein berechtigtes Interesse an der Terminverlegung zur Sicherung seiner Verteidigung hatte, stellt der Beschluss des abgelehnten Richters eine – massive und offensichtliche – Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens dar.

Durch die Weigerung des abgelehnten Richters, auf den Antrag der Verteidiger hin den anberaumten Termin zur Hauptverhandlung aufzuheben und einen neuen Termin abzustimmen, ist für den Angeklagten der Eindruck entstanden, dass es dem abgelehnten Richter in erster Linie

darauf ankommt, das Verfahren in dem neu angesetzten Hauptverhandlungstermin zum Abschluss zu bringen, ohne auf den berechtigten Wunsch, von den Verteidigern seines Vertrauens umfassend verteidigt zu werden, Rücksicht zu nehmen. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass der Richter auf diese Art und Weise den Beschluss des Landgerichts, auch die weiteren beantragten Verteidiger zuzulassen, gezielt unterlaufen will und damit auf diesem Wege erneut die Verteidigungsrechte des Angeklagten zu beschneiden versucht. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Der Beschluss des abgelehnten Richters vom 09.05.2007 lässt nach alledem nicht erkennen, dass der abgelehnte Richter das Interesse des Angeklagten, in der Hauptverhandlung von den Verteidigern seines Vertrauens verteidigt zu werden, auch nur ansatzweise gewürdigt hat bzw. würdigen wollte (vgl. LG Bonn, StraFo 1996, 174f). Im Gegenteil drängt sich der Eindruck auf, dass der abgelehnte Richter den Interessen des Angeklagten (erneut) bewusst Missachtung geschenkt hat.

Die anvisierte Einschränkung der Verteidigung verstieße damit gegen das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren, das auch das Recht, sich von den gewählten Verteidigern seines Vertrauens verteidigen zu lassen, umfasst. Dem Gericht obliegt es, den prozessualen Rechten des Angeklagten Geltung zu verschaffen. Damit entspricht dem Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens auch, dass Terminverlegungsanträgen der Verteidiger in vernünftigen Rahmen entsprochen wird. Wird daher ein Terminverlegungsantrag ohne hinreichenden Grund – zumal in einem Verfahren, das keinem besonderen Beschleunigungsgebot unterliegt – abgelehnt, so wird hierdurch der Anschein der Willkür erweckt, der die Besorgnis der Befangenheit zu begründen in der Lage ist (vgl. BayObLG, StV 1988, 97; LG Mönchengladbach, StV 1998, 533f; LG Krefeld, StraFo 1995, 59f; AG Homburg/Saar, NStZ-RR 1996, 110f).

**1.B2** Der abgelehnte RiAG Ronsdorf äußerte sich daraufhin in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 14.05.2007 (Bl. 134f d.A.) wie folgt:

Ich halte die Ablehnung nicht für begründet.

Der überwiegende Vortrag aus dem Ablehnungsschreiben vom 12.05.2007 war bereits Gegenstand der Ablehnungsentscheidung des AG Zittau vom 13.02.2007. Soweit auf eine nicht erfolgte Terminabsprache abgestellt wird, so ist diese nicht erfolgt, da das Gesetz eine solche Absprache nicht vorsieht.

Eine Terminabsprache in einfach gelagerten Fällen, bei denen in der Regel nur ein Hauptverhandlungstermin stattfindet, wird vom Unterzeichner nicht durchgeführt, da bei der Masse der Straf- und Bußgeldverfahren im Referat, bei denen Verteidiger beteiligt sind, Terminabsprachen zu einem faktischen Ruhen der Rechtspflege führen würden.

Soweit auf eine angeblich zu späte Ablehnung des Terminverlegungsantrages abgestellt wird, so wird von den Verteidigern übersehen, dass die Strafprozessordnung Anhörungspflichten vorsieht. Insofern ist nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Entscheidung zeitnah ergangen.

**1.B3** Auf diese dienstliche Äußerung hin nahmen die Verteidiger mit Schreiben vom 16.05.2007 (Bl. 145ff d.A.) wie folgt Stellung:

1.) Die im Ablehnungsgesuch vom 12.05.07 vorgetragene Gründe, die für eine Ablehnung des erkennenden Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit sprechen, werden durch die dienstliche Äußerung des RiAG Ronsdorf nicht ausgeräumt. Der abgelehnte Richter hat sich in der Verfügung vom 14.05.07 wie folgt dienstlich geäußert:

*[Abschrift der dienstlichen Stellungnahme, s.o.]*

2.) Sachlich völlig unzutreffend ist die Aussage, dass der überwiegende Vortrag des Ablehnungsschreibens bereits Gegenstand der Ablehnungsentscheidung vom 13.02.07 gewesen sei. In der damaligen Ablehnung des RiAG Ronsdorf ging es um die Nichtzulassung zweier Verteidiger und das Zustandekommen dieser Nichtzulassung auf der einen, um eine nicht-beschiedene und nicht erteilte Akteneinsicht auf der anderen Seite. Beides ist nicht im Ansatz Gegenstand des vorliegenden Ablehnungsverfahrens, in dem es um die Nichtbeachtung einer Terminkollision und die hierfür vorgelegte, keinem Angeklagten auch nur im Ansatz zuzumutende Begründung geht, in der der abgelehnte Richter Rechte, die sich grundsätzlich als Rechte des Angeklagten ausgestalten (Beschleunigungsgebot), gegen den Angeklagten wendet, und auf einen zeitlichen Ablauf verweist, der einzig durch den abgelehnten Richter selbst verschuldet worden ist.

Richtig ist hingegen, dass das starre Festhalten an einem angesetzten Termin trotz dabei erfolgreicher Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten, notfalls unter Zuhilfenahme abwegiger Gründe, nicht das erste Mal in diesem Verfahren zu beobachten ist. Der abgelehnte Richter hatte bereits im Dezember ähnlich reagiert. Erst zwei Tage vor dem angesetzten Hauptverhandlungstermin wurde damals der Termin aufgehoben, nachdem ein erster Terminaufhebungsantrag wenige Tage zuvor bereits abgelehnt worden war. In der Folge ließ das Landgericht auf die Beschwerde der Verteidigung die zwei weiteren Verteidiger zu. Es ist augenfällig, dass sich dieses Verhalten nunmehr wiederholt und auf diese Weise der korrigierende Beschluss des Landgerichts zumindest teilweise faktisch außer Kraft gesetzt werden soll.

Unter Beachtung dieser Vorgeschichte und in Bezug auf die angeführte Tatsache, dass es einzig der abgelehnte Richter ist, der die relativ lange Verfahrensdauer zu vertreten hat, ist – und musste – in der Sachverhaltsdarstellung auch das Vorverfahren zumindest skizzenweise dargestellt werden. Wie aus der Begründung der Ablehnung jedoch eindeutig hervorgeht, stützt sich diese nicht auf Vorgänge, die bereits Gegenstand der seinerzeitigen Ablehnung aus dem Dezember 2006 waren.

3.) Sachlich unrichtig ist ferner, dass in dem Ablehnungsgesuch „auf eine nicht erfolgte Terminabsprache abgestellt wird“. Ganz im Gegenteil ist in der Ablehnungsbegründung ausdrücklich angeführt: „Zwar gibt es keine Pflicht des Gerichts, der Bitte um Terminabsprache im Vorfeld nachzukommen.“ Dies ist vollkommen unumstritten. Allerdings ergeben sich weitreichende Pflichten aus der Berücksichtigung der Verteidigungsinteressen des Angeklagten, wenn eine solche Absprache, zumal sie von vornherein zumindest als sinnvoll angezeigt erscheint, unterbleibt, und sich dann eine Terminkollision mit einem Verteidiger herausstellt. Diese Pflichten sind es, die der abgelehnte Richter offensichtlich grundsätzlich ignoriert. Dass er dabei auch noch über die reine – die Ablehnung für sich bereits begründende – Tatsache hinausgeht, die Verteidigungsinteressen

des Angeklagten zu ignorieren und den Termin – ohne jede Not – aufrecht zu erhalten, und obendrein noch in der Begründung dieser unzulässigen Handlung Ursache und Wirkung – Stichworte Beschleunigungsgebot und Verfahrensdauer – gegen die tatsächliche Lage als Argumente gegen den Angeklagten anführt, ist schlechterdings einem Angeklagten nicht zuzumuten.

4.) Dass die Terminabsprache unterblieben sei, „da das Gesetz eine solche Absprache nicht vorsieht“, ist allerdings schon wieder reichlich zynisch. Inhaltlich richtig ist, wie schon in der Ablehnungsbegründung ausgeführt, dass es keine gesetzlich normierte Pflicht zu einer solchen Absprache gibt. Aus der fehlenden gesetzlichen Normierung folgt aber weder ein „Verbot“ einer solchen Absprache noch etwa auch nur der Hinweis darauf, dass eine solche Absprache „außergewöhnlich“ wäre. Sie ist in Sachen, in denen mehrere Verteidiger beteiligt sind, von denen auch einer 600 km entfernt wohnt, aber schlicht angebracht, gerade auch *wegen* des Beschleunigungsgebots, um unnötige Terminierung und Wiederaufhebung zu vermeiden. *Ignor* etwa beschreibt, dass die Gerichte „der Bitte um Abstimmung regelmäßig nachkommen“ werden (Beck’sches Formularhandbuch für den Strafverteidiger, 4. Aufl., VII. A. 1. Anm. 1); eine solche Absprache wird auch sonst als „zweckmäßig“ (Brandenburg OLG-NL, 96, 71) angesehen bzw. als „in der Praxis üblich“ (Meyer-Goßner, StPO, 47. Auf. § 313, Rdnr. 6).

Dass diese Praxis dem abgelehnten Richter offenbar vollkommen fremd ist, ist die eine Sache. Dass er aber in Folge einer solchen fehlenden Absprache nicht bereit ist, die durch dieses Verhalten bedingte Beschneidung der Verteidigungsinteressen wieder auszugleichen, eine andere, die weder rechtlich zu vertreten noch als in der ergangenen Form vom Angeklagten hinzunehmen ist.

Soweit der abgelehnte Richter anführt, dass dieser *grundsätzlich* „in einfach gelagerten Fällen, bei denen in der Regel nur ein Hauptverhandlungstermin stattfindet,“ keine Terminabsprachen trifft, so wird natürlich wieder – und bewusst – ignoriert, dass es sich – *hinsichtlich der Terminfestlegung!* – eben gerade nicht um einen „einfachen“ Fall handelt, sondern dass die terminlichen Angelegenheiten nicht eines, sondern dreier Verteidiger zu berücksichtigen sind, und dass bei einer Anreise einer der Verteidiger über mehrere hundert Kilometer darüberhinaus zu berücksichtigen ist, dass dieser – zumal bei einer Terminfestsetzung auf 10:00 Uhr – auch den Vortag in seine Terminplanung zu integrieren hat. Noch einmal sei präventiv darauf hingewiesen, dass der Termin, zumindest aus Sicht der Verteidiger, grundsätzlich schon seit einem knappen Jahr hätte stattfinden können (hätten die Akten nicht mehrere Monate unbearbeitet bei dem abgelehnten Richter verweilt), aber auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt *nach* der Zulassung der weiteren Verteidiger, soweit eine Absprache stattgefunden hätte. Insofern kann auch nicht darauf abgezielt werden, dass eine Terminfindung mit drei Verteidigern für das Gericht eine Zumutung bedeuten würde. Vergleicht man die Arbeit, die sowohl dem Angeklagten / der Verteidigung auf der einen Seite und vor allem auch den Gerichten auf der anderen Seite nunmehr durch die Terminkollision und das (rechtswidrige und provokativ begründete) Beharren auf dem Termin entstanden ist, so wird klar, dass gerade die Nichtabsprache des Termins die größere Belastung für die Rechtspflege darstellt. Das ist es, was die Absprache – zumindest für andere Richter als den abgelehnten – im Allgemeinen auch „zweckmäßig“ erscheinen lässt.

Daher ist auch das Argument, dass Terminabsprachen „zu einem faktischen Ruhen der Rechtspflege führen würden“, nur noch als vollkommen absurd zu bezeichnen. Terminabsprachen können zu einer *erheblichen* Entlastung der Rechtspflege führen – und *hätten* hier ganz offensichtlich dazu geführt. Die Absurdität dieser Stelle der Stellungnahme ist erneut ein Zeichen dafür, dass der abgelehnte Richter die berechtigten Belange des Angeklagten mit einer abschätzigen Handbewegung „vom Tisch wischt“.

5.) Schließlich behauptet der abgelehnte Richter in seiner Stellungnahme, die Ablehnungsbeurteilung würde „auf eine angeblich zu späte Ablehnung des Terminverlegungsantrages“ abstellen. Auch dies ist so nicht zutreffend. Tatsächlich heißt es in der Begründung: „Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung des Antrags auf Terminaufhebung wiederum so spät erging, dass es schon wegen dieser kurzen Zeit nicht möglich wäre, für ein Erscheinen zu dem neuen Termin entsprechende Vorkehrungen zu treffen (vgl. Hamm, JR 1971, 471; Meyer-Goßner, a.a.O., § 213, Rdnr. 9).“ Dies ist zunächst lediglich ein ergänzender rechtlicher Hinweis auf die faktische Lage. Die Folge der faktischen Lage ist in der Rechtsprechung, auf die Bezug genommen wird, beschrieben: Wenn nämlich, unabhängig von der Frage, ob einem Terminaufhebungsantrag entsprochen wird, die Ablehnung zu spät („zu spät“ für den Verteidiger) ergeht, begründet dies bereits – auch ohne eigenständigen Aussetzungsantrag in der Hauptverhandlung – die Revision wegen der Verletzung des Anwesenheitsrechts.

Tatsächlich aber ist es mehr als interessant, wenn diese Frage schon einmal so aufgeworfen wird, ob aus dem Entscheidungszeitpunkt dem abgelehnten Richter ein Vorwurf zu machen ist. Gerade unter Bezug auf seine Stellungnahme muss dieser Vorwurf sogar ganz erheblich ausfallen und geriert damit zu einem eigenständigen Ablehnungsgrund:

Dahingestellt bleiben kann die Frage, ob die Entscheidung über einen Antrag auf Terminaufhebung tatsächlich die Anhörung der StA gem. § 33 Abs. 2 StPO erforderlich macht (da prozessleitende Verfügungen und Entscheidungen, die nur den Gang des Verfahrens regeln, nicht hierunter fallen).

Allerdings ist zum Einen festzuhalten, dass die Terminaufhebung am 12.12.2006 durch den hier abgelehnten Richter entweder ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgte (also: es die Auffassung des abgelehnten Richters damals war, dass diese auch so erfolgen kann), oder dass die Rücksprache *innerhalb weniger Stunden* stattfinden konnte. Wenn aber auf Grund der Ereignisse des 12.12.2006 (Ablehnung, Beschwerde, Antrag auf Aufhebung des HV-Termins) eine Terminaufhebungsentscheidung in weniger als acht Stunden erfolgen konnte, so spricht es doch Bände, wenn der gleiche Vorgang nunmehr 14 Tage (!) in Anspruch nahm, und das unter dem – erläuterten – Termindruck, dass eine ablehnende Entscheidung wenn, dann zumindest nicht so spät erfolgen darf, dass der Verteidigung keine Möglichkeit mehr bleibt, hierauf entsprechend zu reagieren (hier: in Hinsicht auf einen möglichen Versuch, die Unabkömmlichkeit des Verteidigers Beutner doch noch auszuräumen). Ganz abgesehen davon, dass durch die späte Entscheidung der ordentliche Fortgang des Verfahrens geradezu mit Gewalt verhindert wurde – die Akte wurde dem Beschwerdegericht in dieser Sache vom Amtsgericht nicht einmal mehr bis zum Vorabend des umstrittenen Termins überstellt, so dass sich dieses an einer Entscheidung gehindert sah, dem Angeklagten auf

diese Weise ein Rechtsmittel genommen wurde. Zwar waren die zeitlichen Möglichkeiten hierfür auch sehr beschränkt, dies aber ging eben wieder auf die extrem späte Entscheidung über den Terminaufhebungsantrag zurück.

Zum anderen erklärt das Gericht damit – ohne eine Wort etwa des entschuldigenden Bedauerns –, dass einerseits eine zweiwöchige Verzögerung einer solchen Entscheidung wegen der Anhörung der Staatsanwaltschaft hinzunehmen sei. Auf dem gleichen Blatt Papier führt es dagegen aus, dass eine Terminabsprache mit den Verteidigern „zu einem faktischen Ruhen der Rechtspflege führen“ würde. Offenbar misst das Gericht hier mit zwei – geradezu diametralen – Maßstäben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausführungen des abgelehnten Richters an keiner Stelle zum eigentlichen Vorbringen der Ablehnungsbegründung Position beziehen. Vielmehr werden nur Dinge angeführt, die so gar nicht zur Debatte standen, und es werden Behauptungen aufgestellt, die sachlich schlicht unzutreffend sind.

Da der abgelehnte Richter nicht einmal versucht, den Eindruck zu korrigieren, der sich dem Angeklagten durch das Verhalten des Richters aufdrängen muss (dass nämlich der abgelehnte Richter – durchaus in Fortsetzung seines bereits früheren fehlerhaften Verhaltens – den Verteidigungsinteressen und -rechten des Angeklagten bewusst Missachtung schenkt), und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schlicht unbeantwortet lässt, muss sich der dargestellte Eindruck gegenüber dem Angeklagten weiter verschärfen. Neben weiteren Entscheidungen, die rechtlich nicht haltbar waren, hatte der abgelehnte Richter insbesondere zunächst durch Untätigkeit, anschließend durch eine fehlerhafte Entscheidung dem Angeklagten zwei Verteidiger nicht zur Seite gestellt. Wären die weiteren Handlungen des abgelehnten Richters – so abwegig sich dies auch in der Gesamtschau darstellt – lediglich von rein sachlichen Erwägungen geleitet gewesen, so wäre spätestens zu dem Vorbringen in dem Ablehnungsgesuch eine massive und deutliche Entschuldigung gegenüber dem Angeklagten die logische Folge gewesen. Dass nämlich die Gründe im Nichtaufhebungsbeschluss (wie auch der Beschluss in der Sache selbst) eine reine Provokation gegenüber dem Angeklagten darstellen, muss auch einem (gedachten) unbedarften Richter spätestens jetzt klar geworden sein.

Nach dem Verlauf des gesamten bisherigen Verfahrens wäre allerdings eine solche Reaktion zugegebenermaßen mehr als überraschend gewesen. Die Stellungnahme des abgelehnten Richters entkräftet in keiner Weise die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Die Art der Stellungnahme untermauert diese Vorwürfe vielmehr. Es kann hier auch keine Rede mehr von bloßer (für eine Ablehnung ausreichende!) „Besorgnis“ der Befangenheit die Rede sein. Die Befangenheit des Richters ist evident.

**1.B4** Der Angeklagte lehnte daneben durch die Verteidiger mit Schriftsatz vom 16.05.2007 den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab (Bl. 150ff d.A.). Die – später gemeinsam mit der o.a. Ablehnung verworfene – Ablehnung wurde wie folgt begründet:

Im vorliegenden Verfahren wurde am 10.04.2006 die Zulassung der drei Unterzeichner als Verteidiger des Angeklagten beantragt, woraufhin zunächst keinerlei Reaktion erfolgte. Am 30.10.2006 – über sieben Monate später, in denen das Gericht nichts zur Fortführung des

Verfahrensbeitrag – wurde (lediglich) Herr Eichler als Verteidiger zugelassen, über die entsprechenden Anträge der Herren Beutner und Kraska wurde schlicht nicht entschieden. Auf den mehrfachen – telefonischen und schriftlichen – Hinweis auf diese offene Sachlage lehnte der abgelehnte Richter am 07.12.2006 die Zulassung der Herren Beutner und Kraska ab. Dabei führte er aus, dass durch den beruflichen Werdegang im Gegensatz zum zugelassenen Jörg Eichler – Student der Rechtswissenschaft – keine juristischen Kenntnisse erkennbar seien; diese besonderen Kenntnisse waren allerdings im seinerzeitigen Zulassungsantrag konkret ausgeführt worden, ohne dass der abgelehnte Richter hierauf auch nur Bezug nahm.

Gegen diesen Beschluss wurde am 12.12.2007 Beschwerde eingelegt, in welcher auch noch einmal ergänzend klargestellt wurde, dass Herr Beutner sogar ebenfalls mehrere Semester Rechtswissenschaften studiert hatte, insofern beim Anlegen dieses – allerdings falschen – Maßstabs auch Herr Beutner sofort zuzulassen sei.

Da zeitgleich ein Ablehnungsantrag gegen den Richter gestellt worden war, war dieser zunächst nicht mehr mit der Sache befasst, bis zur Entscheidung vom 13.02.07, mit der die Ablehnung durch RiAG Oltmanns verworfen wurde.

Neun Tage später – und damit unter deutlicher Überschreitung der Dreitagesfrist des § 306 Abs. 2, Hs. 2 StPO – hat der abgelehnte Richter daraufhin am 22.02.07 der Beschwerde nicht abgeholfen mit dem vollständigen Kommentar: „Der Beschwerde wird nicht abgeholfen“.

Glaubhaftmachung:   1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.  
                          2. Versicherung der Unterzeichner.

Durch die schlicht unbegründete Nichtabhilfeentscheidung liegt ein Akt der Willkür vor, die hier zum Nachteil der Verteidigungsinteressen des Angeklagten ausgeübt wurde. Damit ist die Besorgnis der Befangenheit gegeben.

Der abgelehnte Richter hat, nachdem er zunächst über die Zulassungsanträge zweier Verteidiger schlicht nicht entschieden hatte, diese abgelehnt mit der Begründung, dass diese nicht „zu einer sachgerechten Verteidigung in der Lage sind. Aus dem im Antrag vom 10.04.2006 aufgeführten beruflichen Werdegang sind keine irgendwie gearteten juristischen Kenntnisse erkennbar. Im Gegensatz zu dem als Wahlverteidiger zugelassenen Jörg Eichler, der zumindest theoretisch als Jurastudent über juristische Kenntnisse verfügen müsste, ergibt sich aus der Tätigkeit als Herausgeber bzw. Mitarbeiter einer Fachzeitschrift nicht, dass Grundkenntnisse des Straf- und Strafprozessrechts vorhanden sind.“

In der Beschwerde wurde daher ergänzend ausgeführt, dass auch der Verteidiger Beutner mehrere Semester Jura studiert hat, insofern nach diesem – allerdings nach Auffassung der Verteidigung (und auch des Landgerichts Görlitz) falschen – Kriterium auch hier die Zulassung erfolgen müsse.

Obwohl die Begründung, mit der der abgelehnte Richter den Verteidiger Eichler zunächst zugelassen hatte, auch auf den Verteidiger Beutner zutraf, sah sich der abgelehnte Richter nicht genötigt, der Beschwerde abzuhelfen. Sollte ein Richter in dieser Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abhilfe „plötzlich“ einen anderen Maßstab anlegen wollen, so wäre dies in

der Nichtabhilfeentscheidung zu begründen gewesen. Auf die erfolgte Art und Weise ist der abgelehnte Richter bei seiner ursprünglichen Rechtsauffassung geblieben, hat aber – dieser explizit zum Trotz – der Beschwerde hinsichtlich des Verteidigers Beutner nicht abgeholfen.

Diese Entscheidung ist daher willkürlich. Das allein rechtfertigt ein massives Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters und damit die Besorgnis der Befangenheit. Die Tatsache aber, dass der abgelehnte Richter zuvor schon die weiteren Zulassungsanträge „übersehen“ hat und auf diese Art und Weise zunächst dafür sorgte, dass seine „einmal getroffene Nichtentscheidung“ bestand hielt – „komme was wolle“ – erweckt den Eindruck, dass es dem Richter ausschließlich darum ging, seine einmal getroffene Entscheidung nicht zu revidieren, unter völliger Missachtung der Rechte des Angeklagten und unter Missachtung der Logik.

Es kann von einem vernünftigen Angeklagten nicht erwartet werden, ein solches Verhalten als „unvoreingenommen“ zu werten.

**1.B5** Der Angeklagte lehnte daneben durch die Verteidiger mit Schriftsatz vom 20.05.2007 den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab (Bl. 164f d.A.). Die – ebenfalls später gemeinsam mit den o.a. Ablehnungen verworfene – Ablehnung wurde wie folgt begründet:

Im vorliegenden Verfahren war am 16.05.07 für 10:00 Uhr ein Hauptverhandlungstermin anberaumt. Aufgrund von bereits angebrachten Befangenheitsanträgen, die in der Kürze nicht mehr beschieden werden konnten, wurde der Termin, ohne dass die Hauptverhandlung eröffnet worden war, gegen 10:30 Uhr aufgehoben.

Zum Termin erschienen neben etwa 10 weiteren Zuschauern auch sechs – bewaffnete – Polizeibeamte in Uniform, und nahmen im Sitzungssaal Platz. Auf Nachfrage des Verteidigers Eichler bei dem ebenfalls bereits anwesenden RiAG Ronsdorf gab dieser an, dass die Beamten auf seine Veranlassung hin an der Verhandlung teilnehmen sollten.

Glaubhaftmachung:    1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.  
                                 2. Versicherung des Unterzeichners Eichler

Die durch den abgelehnten Richter veranlasste Anwesenheit der Polizeibeamten stellt eine massive Provokation dar und erweckt bei dem Angeklagten den Eindruck, dass der RiAG Ronsdorf dem Angeklagten gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Eine Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen gem. § 176 GVG ist vom Vorsitzenden unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die getroffenen Maßnahmen dürfen sich hierbei nicht auf ein allgemeines Misstrauen gegen eine Person oder auf einen nicht weiter belegten Verdacht stützen, sie müssen vielmehr aus *wichtigen konkreten* Gründen erforderlich sein (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 176 GVG, Rdnr. 6).

Umstände, die die Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen auch nur im Entferntesten nahelegen, sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr hat es nach dem gesamten bisherigen Verlauf des Verfahrens keinerlei Anlass für die Befürchtung gegeben, dass es im Verlauf der

Hauptverhandlung überhaupt zu Störungen kommen werde. Vollkommen abwegig aber ist die Einschätzung des abgelehnten Richters, es könne während der Hauptverhandlung zu Vorkommnissen solcher Art kommen, derer weder er allein noch im Hause befindliche Gerichtswachtmeister nicht Herr werden könnten, so dass er meinte, die Unterstützung von sechs bewaffneten Polizeibeamten anfordern zu müssen.

Durch diese Maßnahme der dem Vorsitzenden obliegenden Sitzungspolizei wird der Eindruck erweckt, dass der abgelehnte Richter der (durch nichts belegten oder auch nur indizierten) Ansicht ist, der Angeklagte gehöre zu einer Gruppe gewaltbereiter oder jedenfalls störungswilliger Menschen, vor denen man sich – und zwar weit über das gewöhnliche Maß hinaus – schützen müsse. Die Maßnahmen, die sich vordergründig gegen das Publikum (und damit aber auch gegen die Öffentlichkeit) wenden, erwecken den Eindruck, dass der abgelehnte Richter dieser Gruppe der Öffentlichkeit ohne jeden konkreten Hinweis voreingenommen gegenübersteht. Da als Publikum – im Unterschied zu „sonstigen“ Prozessen, bei denen keine Amtshilfe durch die Polizei geleistet wird – aber nur ein mit dem Angeklagten sympathisierendes Publikum zu erwarten ist, muss auch der Angeklagte damit rechnen, dass der abgelehnte Richter ihm selbst gegenüber eine gleichwertige, und damit stark voreingenommene innere Haltung eingenommen hat.

Gerade vor dem thematischen Hintergrund dieses Verfahrens, bei dem der Angeklagte sich für seine Totale Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft (vgl. hierzu das Schreiben des Angeklagten an die Zivildienststelle, Bl. 13 d.A.), lässt die Anordnung einer solchen sitzungspolizeilichen Maßnahme in besonderem Maße befürchten, dass der abgelehnte Richter der Person des Angeklagten und dem Gegenstand des Verfahrens nicht mit der notwendigen Unvoreingenommenheit gegenübersteht (vgl. hierzu LG Hamburg, StV 1981, 617).

Insgesamt kann von dem Angeklagten bei verständiger Würdigung das Hinzuziehen von sechs uniformierten und bewaffneten Polizisten nur dahingehend verstanden werden, dass der abgelehnte Richter entweder bewusste Provokation betreibt oder aber diffuse, völlig haltlose Befürchtungen gegenüber dem Angeklagten hegt.

**1.B6** Der abgelehnte RiAG Ronsdorf äußerte sich daraufhin in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 12.10.2007 (Bl. 202 d.A.) zu den unter 1.B4 und 1.B5 wiedergegebenen Ablehnungsschreiben wie folgt:

Die in den Befangenheitsanträgen vom 16.05.07 und vom 20.05.07 geäußerten Gründe sind nach Ansicht des Unterzeichners nicht geeignet, eine Befangenheit zu begründen.

Soweit im Antrag vom 16.05.07 die Befangenheit mit Entscheidungen des Unterzeichners begründet wird, so ist nicht jede für einen Angeklagten möglicherweise nachteilige Entscheidung ein Befangenheitsgrund.

Soweit in dem Befangenheitsantrag vom 20.05.07 auf die Anwesenheit von Polizeibeamten als Befangenheitsgrund abgestellt wird, so hat der Unterzeichner bei einer Internetrecherche zum Thema Totalverweigerung festgestellt, dass es im Zusammenhang mit derartigen Verfahren mehrfach erforderlich war, sitzungspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen. Da das AG Zittau lediglich über einen Justizwachtmeister verfügt, war es erforderlich, im Rahmen der Amtshilfe

Polizeibeamte anzufordern, damit gegebenenfalls Maßnahmen nach § 176 GVG durchgesetzt werden können.

**1.B7** Auf diese dienstliche Äußerung hin nahmen die Verteidiger mit Schreiben vom 22.10.2007 vorläufig Stellung (Bl. 204ff d.A.). Eine bereits im Juli beantragte Akteneinsicht war nicht zustande gekommen, da das vom AG Zittau ersuchte AG Königstein (Taunus) es versäumt hatte, dem Verteidiger Beutner das Vorliegen der Akten anzuzeigen. Die Verteidiger beantragten daher noch einmal eine (erfolgreiche) Akteneinsicht, die jedoch nicht gewährt wurde, stattdessen wurde ohne weitere Zwischenmitteilung über die drei hier vorgelegten Ablehnungen gemeinsam entschieden (s.u.).

Die vorläufige Stellungnahme lautete wie folgt:

Da die mit Schreiben vom 23.07.07 beantragte Akteneinsicht nicht gewährt wurde, dies aber nach wie vor als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung gesehen wird, kann eine Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten RiAG Ronsdorf erst nach einer – im zweiten Versuch dann hoffentlich auch tatsächlich bewirkten – Akteneinsicht an die Verteidigung erfolgen.

Dennoch seien an dieser Stelle einige grundsätzliche Bemerkungen zu der abgegebenen dienstlichen Äußerung des RiAG Ronsdorf erlaubt.

Die Stellungnahme des abgelehnten RiAG Ronsdorf vom 12.10.07 kommt sowohl inhaltlich als auch vom Tonfall einem neuerlichen Schlag ins Gesicht des Angeklagten gleich; sie spricht die Sprache eines Richters, der sich am Amtsgericht Zittau in so sicherer Gesellschaft unter seinen Kollegen wähnt, dass er zu wissen scheint, letztlich tun und äußern zu können, was er will, ohne dass dies in einem Ablehnungsverfahren Folgen für ihn haben wird.

Der Ablehnungsantrag vom 16.05.07 hatte die Nichtabhilfeentscheidung des RiAG Ronsdorf vom 22.02.07 zum Gegenstand. Hintergrund war das Verfahren um die Zulassung der drei Unterzeichner als Wahlverteidiger, in welchem der abgelehnte Richter das Studium der Rechtswissenschaften zum Maßstab erhob, und mit eben dieser Begründung lediglich Herrn Eichler als Studenten der Rechtswissenschaften zuließ, den Herren Beutner und Kraska aber die Zulassung mit Beschluss vom 07.12.06 versagte. In der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde – neben der grundsätzlichen Feststellung, dass ein rechtswissenschaftliches Studium gerade kein Kriterium des § 138 Abs. 2 StPO sei – ergänzend klargestellt, dass auch Herr Beutner mehrere Semester Rechtswissenschaften studiert hatte und insofern beim Anlegen dieses – allerdings falschen – Maßstabs auch Herr Beutner im Wege der Abhilfe sofort zuzulassen sei. Obwohl nun die – im Übrigen auch nach Auffassung des Landgerichts Görlitz rechtswidrige – Begründung, mit der die Herren Beutner und Kraska nicht zugelassen wurden, hinsichtlich des Herrn Beutner vollständig entfallen war, hat der abgelehnte Richter der Beschwerde weder abgeholfen noch die Entscheidung durch andere Gründe ersetzt, die wenigstens formal die Aufrechterhaltung dieser Entscheidung zu tragen vermocht hätten. Vielmehr hat er der Beschwerde nicht abgeholfen einzig mit dem lapidaren Kommentar: „Der Beschwerde wird nicht abgeholfen“. Durch diese schlicht unbegründete Nichtabhilfeentscheidung liegt ein Akt der Willkür vor, was das Ablehnungsschreiben vom 16.05.07 im weiteren ausführt.

Hierauf reagiert der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung nun wie folgt: „Soweit im Antrag vom 16.05.07 die Befangenheit mit Entscheidungen des Unterzeichners begründet wird, so ist nicht jede für einen Angeklagten möglicherweise nachteilige Entscheidung ein Befangenheitsgrund“. – Keine Spur von einem Bedürfnis, dem erhobenen Vorwurf der Willkür auch nur im Ansatz zu begegnen; den Eindruck des Angeklagten zu widerlegen, er habe es mit einem Richter zu tun, der sich seine Entscheidungskriterien von Mal zu Mal neu definiert, ohne dabei auf logische Konsistenz zu achten; das beim Angeklagten entstandene Bild eines Richters zu korrigieren, der mit der in Rede stehenden Nichtabhilfeentscheidung letztlich nichts anderes sagt als:

*„Die angegebene Begründung trägt nicht mehr, ist aus tatsächlichen Gründen weggefallen, weil die Dinge anders liegen als mir zuvor bekannt?! – Das ficht mich nicht an, ich halte die Entscheidung dennoch aufrecht, dann eben einfach ohne Begründung“.*

Die hierzu abgegebene dienstliche Äußerung ist ebenso zutreffend wie unbedeutend und leerformelhaft. Natürlich ist nicht „jede“ für einen Angeklagten „möglicherweise“ nachteilige Entscheidung ein Befangenheitsgrund – eine Entscheidung, die von Willkür geprägt ist, allerdings schon, und zwar in erhöhtem Maße, und dass diese Entscheidung für den Angeklagten nachteilig – und zwar nicht nur möglicherweise – war, liegt offen auf der Hand. Wenn ein Richter meint, einem ernsthaft erhobenen und nach den dem Angeklagten bekannten Tatsachen auch soweit offensichtlich berechtigten Vorwurf der Willkür in derart nassforscher Weise begegnen zu können, kann dies nur noch als direkter Beweis für die schwere – nicht mehr „Besorgnis der“, sondern tatsächliche vorliegende – Befangenheit des abgelehnten Richters gewertet werden, dem der Anspruch des Beschuldigten, einem unbefangenen Richter gegenüberzustehen, vollkommen egal ist.

In einer noch abzugebenden Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung wird auch auf die für erforderlich gehaltenen sitzungspolizeilichen Maßnahmen und deren Begründung einzugehen sein. Auch hierfür ist vorherige Akteneinsicht zwingend notwendig. An dieser Stelle sei lediglich angemerkt, dass es schon fast panikartige Züge offenbart, wenn der Richter meint, er könne die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung mit nur einem Gerichtswachtmeister des Amtsgerichts nicht gewährleisten und sei dem sich ausdrücklich auf seine pazifistische Grundhaltung berufenden Angeklagten und dem mit ihm sympathisierenden Publikum nur mit sechs bewaffneten Polizeibeamten an seiner Seite ausreichend gewachsen.

**1.B8** Schließlich wurden die drei o.a. Ablehnungen durch den RiAG Oltmanns mit Beschluss vom 23.10.2007 gemeinsam zurückgewiesen (Bl. 208ff d.A.). Zur Begründung wurde ausgeführt:

Im Hinblick auf die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat der Angeklagte keine vernünftigen Gründe, an der Unbefangenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf ernstlich zu zweifeln.

Insbesondere ergibt sich aus seinem Vorgehen keinerlei Verfahrensverstoß gegen Rechte des Angeklagten, auch wenn das Landgericht Görlitz am 13.03.2007 einer Beschwerde des Angeklagten stattgegeben hat. Insbesondere aus einer anderen rechtlichen Bewertung durch das Beschwerdegericht ergibt sich nicht, dass eine Besorgnis der Befangenheit bezüglich des erstentscheidenden

Richters des Amtsgerichtes besteht. Im Übrigen ergibt sich auch aus der erneuten Versagung der Aufhebung des Verhandlungstermins nicht, dass eine Besorgnis der Befangenheit besteht. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass von Seiten des Angeklagten keine erheblichen Gründe für eine Aufhebung des Hauptverhandlungstermins vorgetragen worden sind, da der Verteidiger Beutner ggf. eine anderweitige Betreuung der Kinder durch andere geeignete Personen hätte sicherstellen können. Im Übrigen erfordert auch das Beschleunigungsgebot, dass das Verfahren auch im Interesse der Rechtspflege zum Abschluss zu bringen ist, so dass Herr Richter am Amtsgericht Ronsdorf aus nachvollziehbaren Gründen die erneute Terminsverlegung abgelehnt hat.

Im Übrigen vermag auch die Hinzuziehung von Polizeibeamten bei einer Sitzung nicht die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da es sich hierbei um übliche Absicherungsmaßnahmen handelt, um Störungen der Verhandlung zu verhindern bzw. diesen entgegenwirken zu können.

**1.B9** Diese Begründung vermag die Zurückweisung der o.a. drei Ablehnungen nicht zu tragen.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass in der Begründung „auf die Tatsachen und Gesichtspunkte in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters“ verwiesen wird, nach denen der Angeklagte „keine vernünftigen Gründe“ haben könne, „an der Unbefangenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf ernstlich zu zweifeln.“ Hierzu ist festzustellen, dass sich der abgelehnte Richter in seinen dienstlichen Äußerungen (bis auf die Frage der Anwesenheit von Polizeibeamten) mit keinem der angeführten Ablehnungsgründe auch nur im Ansatz auseinandergesetzt hat. Darauf war in den Stellungnahmen der Verteidigung auch jeweils in aller Ausführlichkeit hingewiesen und die thematische Abweichung des abgelehnten Richters in dessen dienstlichen Äußerungen von den konkret erhobenen Ablehnungsgründen im Einzelnen nachgewiesen worden.

Soweit der o.a. Beschluss erklärt, dass aus der vom LG korrigierten Frage der Zulassung der weiteren Verteidiger keine Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden könne, zielt auch dieses Argument ins Leere. Der Beschluss wiederholt hier letztlich nur die Stellungnahme des abgelehnten Richters, nach der dieser meinte, dass „nicht jede für einen Angeklagten möglicherweise nachteilige Entscheidung“ ein Ablehnungsgrund sei. Wie in der hierzu ergangenen Stellungnahme der Verteidigung bereits ausgeführt wurde, war in der Ablehnung mit keinem Wort davon die Rede, dass sich die Besorgnis der Befangenheit daraus herleitet, dass das Landgericht eine andere Rechtsauffassung als der erstentscheidende Richter vertrat. Der ausgeführte Vorwurf der Willkür ergibt sich vielmehr unschwer aus einem Vergleich der beiden vom abgelehnten RiAG Ronsdorf getroffenen Entscheidungen (Beschluss vom 07.12.06 (Bl. 62 d.A.) und Nichtabhilfeentscheidung vom 22.02.07 (Bl. 99R d.A.)) und deren fehlender Nachvollziehbarkeit, da die Begründung des ersten Beschlusses („nur durch ein Jura-Studium Erfahrene können als Verteidiger zugelassen werden“) den zweiten Beschluss denknotwendig nicht tragen kann, sondern vielmehr eine gegenteilige Entscheidung hätte herbeiführen müssen. Weder ist der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung noch der die Ablehnung verwerfende Beschluss auch nur mit einer Silbe auf den erhobenen – und nachweisbar gültigen – Vorwurf der Willkür eingegangen.

Wenn der die Ablehnung verwerfende Beschluss ausführt, dass sich „aus der erneuten Versagung der Aufhebung des Verhandlungstermins“ kein Grund für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ergäbe, und dies damit begründet wird, dass „keine erheblichen Gründe für eine Aufhebung

des Hauptverhandlungstermins vorgetragen worden“, so kann dies nur unter Wiederholung einer nicht anders als Lüge zu bezeichnenden Tatsachenbehauptung geschehen, dass nämlich „der Verteidiger Beutner ggf. eine anderweitige Betreuung der Kinder durch andere geeignete Personen hätte sicherstellen können“. Wie diese Betreuung (u.a. einer vierjährigen Tochter) konkret aussehen sollte oder durch wen sie angeblich hätte erfolgen können, wird allerdings nicht mitgeteilt. Es *kann* auch nicht mitgeteilt werden, weil, was die Verteidigung mehrmals wiederholt hatte, diese Möglichkeit schlicht nicht bestand. Die terminliche Verhinderung eines Verteidigers an drei Tagen in einem Zeitraum von mehreren Monaten sollte auch grundsätzlich (geradezu unerwartet) viele Möglichkeiten bieten, einen passenden Hauptverhandlungstermin zu finden, soweit ein Richter den Verteidigungsinteressen des Angeklagten auch nur die geringste Beachtung schenkt. Es ist aber offensichtlich die Absicht des abgelehnten Richters gewesen, einen Termin, zu dem die durch den Angeklagten gewählten Verteidiger auch präsent sein konnten, eben zu verhindern, in dem er gar auf die Rückseite (!) des Schreibens der Verteidigung, mit der diese am 07.04.2007 erneut um Terminabsprache bat (Bl. 109 d.A.), den nächsten Hauptverhandlungstermin (selbstredend ohne jedwede Rücksprache mit der Verteidigung) festlegte (Bl. 109R d.A.)!

Auch der die Ablehnung verwerfende Beschluss nimmt hinsichtlich der Terminfestsetzung noch einmal Bezug auf das Beschleunigungsgebot. Dass sich aber gerade eine solche Argumentation erstens aus grundsätzlichen Erwägungen (Umdeutung einer Verfahrensmaxime, die die Rechte des Beschuldigten sichern soll, in ein Argument, um dem Beschuldigten seine Rechte zu nehmen), zweitens aber auch vor dem konkreten Hintergrund des Verfahrens (durch das Gericht zu verantwortende Verfahrensverzögerung über Monate, allein siebenmonatige Untätigkeit des abgelehnten Richters) vollkommen verbietet, hat die Verteidigung wie oben zitiert im Einzelnen und detailreich ausgeführt. Hierzu nimmt der angegriffene Beschluss jedoch keinerlei Stellung.

Schließlich verwirft der o.a. Beschluss die Bedenken hinsichtlich der Hinzuziehung von Polizeibeamten in diesem (besonderen) Verfahren mit dem vorgeblichen Argument, dass „es sich hierbei um übliche Absicherungsmaßnahmen“ handle. Damit sollte entweder zum Ausdruck gebracht werden, dass die Hinzuziehung von Polizeibeamten zu einer Hauptverhandlung eine derart „normale“ Maßnahme darstellt, wie sie in nahezu jeder strafgerichtlichen Hauptverhandlung „üblich“ ist, so dass dieser Umstand generell und von vornherein kein Grund für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit sein könne – auch dies käme jedoch einer Lüge gleich, denn der „Normalfall“ kommt gerade ohne diese Beteiligung von Polizeibeamten in der Hauptverhandlung aus. Oder aber das konkrete Vorbringen im Ablehnungsantrag vom 20.05.07 wurde überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und es sollte lediglich gesagt werden, dass die Hinzuziehung von Polizeibeamten zur Hauptverhandlung *nicht völlig unüblich* sei und die Befangenheitsablehnung *nicht in jedem Falle* rechtfertige. Dann jedenfalls würde aber vollständig ignoriert, dass eine derartige Maßnahme an konkrete Voraussetzungen und Bedingungen – Erforderlichkeit der Maßnahme aus wichtigen konkreten Gründen, die hier gerade nicht vorlagen – geknüpft ist, um zulässig zu erscheinen und nicht Anlass dafür zu bieten, Misstrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des sie verfügenden Richters zu wecken (vgl. hierzu LG Hamburg, StV 1981, 617).

Die Begründung ist nach alledem nicht im Ansatz geeignet, die Zurückweisung der drei angeführten Ablehnungen zu tragen. Aufgrund des Vorliegens des absoluten Revisionsgrundes gem. § 338 Nr. 3 StPO ist das Urteil daher aufzuheben.

**1.C1** Zu Beginn der Hauptverhandlung vom 12.12.07 – noch vor der Verlesung der Anklageschrift – lehnte der Angeklagte durch die Verteidiger den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch wurde wie folgt begründet:

Im vorliegenden Verfahren ist zum heutigen 12.12.07 für 13:00 Uhr ein Hauptverhandlungstermin anberaumt gewesen. Zum Termin erschienen neben den Zuschauern auch sechs – bewaffnete – Polizeibeamte in Uniform, und nahmen im Sitzungssaal Platz. Auf Nachfrage der Verteidigung bei dem RiAG Ronsdorf gab dieser an, dass die Beamten auf seine Veranlassung hin an der Verhandlung teilnehmen sollten. [Handschriftlich wurde inhaltlich Folgendes ergänzt: Vier der Beamten der Bereitschaftspolizei waren mit schusssicherer Weste bekleidet. Auf Anweisung des Vorsitzenden nahmen die Polizisten in der ersten Reihe des Sitzungssaales Platz, die von den Zuschauern, die teilweise bereits Platz genommen hatten, hierfür wieder zu räumen war. Auf Nachfrage eines Zuschauers nach der Rechtsgrundlage erwiderte der RiAG Ronsdorf: „Es gibt eine, und wenn Sie sich nicht gleich nach hinten setzen, sind Sie als Erster draußen!“]

Bereits zum Hauptverhandlungstermin am 13.05.2007 – der letztlich aufgehoben werden musste – waren ebenfalls auf Veranlassung des abgelehnten Richters hin sechs bewaffnete Polizeibeamte in Uniform auf den Zuschauerplätzen zugegen. Dies wurde zum Gegenstand einer (erfolglosen) Ablehnung des RiAG Ronsdorf; in seiner dienstlichen Stellungnahme erklärte der abgelehnte Richter am 16.10.2007, er habe „bei einer Internetrecherche zum Thema Totalverweigerung festgestellt, dass es im Zusammenhang mit derartigen Verfahren mehrfach erforderlich war, sitzungspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen.“ (Bl. 202 d.A.)

Glaubhaftmachung:    1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.  
                                 2. Versicherung der Unterzeichner

Die durch den abgelehnten Richter veranlasste Anwesenheit der Polizeibeamten stellt wie schon im Termin am 13.05.07 eine massive Provokation dar und erweckt bei dem Angeklagten den Eindruck, dass der RiAG Ronsdorf dem Angeklagten gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Durch diese Maßnahme der dem Vorsitzenden obliegenden Sitzungspolizei wird der Eindruck erweckt, dass der abgelehnte Richter der (durch nichts belegten oder auch nur indizierten) Ansicht ist, der Angeklagte gehöre zu einer Gruppe gewaltbereiter oder jedenfalls störungswilliger Menschen, vor denen man sich – und zwar weit über das gewöhnliche Maß hinaus – schützen müsse. Die Maßnahmen erwecken den Eindruck, dass der abgelehnte Richter der Gruppe der (sympathisierenden) Öffentlichkeit und/oder dem Angeklagten gegenüber ohne jeden konkreten Hinweis voreingenommen gegenübersteht. Gerade vor dem thematischen Hintergrund dieses Verfahrens, bei dem der Angeklagte sich für seine Totale Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft (vgl. hierzu das Schreiben des Angeklagten an die Zivildienststelle, Bl. 13 d.A.), lässt die Anordnung einer solchen sitzungspolizeilichen Maßnahme in besonderem Maße befürchten, dass der abgelehnte Richter der Person des Angeklagten und dem

Gegenstand des Verfahrens nicht mit der notwendigen Unvoreingenommenheit gegenübersteht (vgl. hierzu LG Hamburg, StV 1981, 617).

Eine Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen gem. § 176 GVG ist vom Vorsitzenden unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die getroffenen Maßnahmen dürfen sich hierbei nicht auf ein allgemeines Misstrauen gegen eine Person oder auf einen nicht weiter belegten Verdacht stützen, sie müssen vielmehr aus *wichtigen konkreten* Gründen erforderlich sein (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 176 GVG, Rdnr. 6).

Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen gibt es vorliegend eben *keinerlei konkreten* Anhaltspunkt, der die Notwendigkeit der (gewaltsamen) Durchsetzung weitergehender sitzungspolizeilicher Maßnahmen nahelegen würde. Vielmehr hat es nach dem gesamten bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht im Geringsten einen Anlass für die Befürchtung gegeben, dass es im Verlauf der Hauptverhandlung überhaupt zu Störungen kommen werde. Vollkommen abwegig aber ist die Einschätzung des abgelehnten Richters, es könne während der Hauptverhandlung zu Vorkommnissen solcher Art kommen, derer weder er allein noch ein im Hause befindlicher Gerichtswachtmeister nicht Herr werden könnte, so dass er meinte, die Unterstützung durch bewaffnete Polizeibeamte anfordern zu müssen. Hinzu kommt, dass sich die Polizeistation in Zittau gerade einmal 150m vom Amtsgericht entfernt befindet, selbst also im Falle – bisher nicht am Ansatz indizierter – notwendiger Amtshilfe durch die Polizei diese quasi stehenden Fußes am Ort des Geschehens eintreffen könnte. Gerade dies lässt die erneute Anordnung dieser Art von präventiver Amtshilfe entweder als ein Zeichen von durch massive Voreingenommenheit ausgelöster unkontrollierter Panik oder von einer reinen Machtdemonstration erscheinen; keine dieser Alternativen kann von einem Angeklagten hingenommen werden.

Da das Hinzuziehen von uniformierten und bewaffneten Polizisten eben gerade keine „gewöhnliche“ Maßnahme ist, die quasi „zur Hauptverhandlung gehört wie das Amen in der Kirche“, sondern im Gegenteil gerade die Ausnahme darstellt, steht aus der Sicht des Angeklagten die Frage im Raum, warum diese außerordentliche und ja durchaus eskalative und provokative Maßnahme gerade in *seinem* Verfahren durchgeführt wird. Da in diesem konkreten Verfahren und mit dem konkreten Angeklagten – und inzwischen auch mit der Erfahrung aus dem Termin am 13.05.2007, bei dem es ebenfalls keinen Anlass für sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegeben hat – keinerlei Anhaltspunkt vorliegt, der das Hinzuziehen von Polizeibeamten rechtfertigen oder indizieren würde, *muss* sich dem Angeklagten der Eindruck aufdrängen, dass der abgelehnte Richter der Sache und dem Angeklagten gegenüber eine voreingenommene innere Haltung eingenommen hat. Es liegt ganz offensichtlich der klassische Fall eines – sehr negativen – *Vorurteils* vor.

Hieran ändert auch die abgegebene dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters im ersten diesbezüglichen Ablehnungsverfahren nichts, im Gegenteil. Gerade die dort getroffene Aussage, „dass es im Zusammenhang mit „derartigen Verfahren“ mehrfach erforderlich war, sitzungspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen“, macht überdeutlich, dass der abgelehnte Richter in Kategorien von „*derartigen Verfahren*“ denkt und offensichtlich dem zur Verhandlung stehenden Stoff eben schon lange nicht mehr die erforderliche Distanz und Sachlichkeit gegenüber einnimmt, wie dies ein Angeklagter von einem unvoreingenommenen Richter erwarten darf. Der abgelehnte Richter hat – belegt auch durch die wiederholte Nichtgewährung elementarster Rechte des Angeklagten

unter Rückgriff auf offen willkürliche Entscheidungen – deutlich gemacht, dass ihm die Unvoreingenommenheit im vorliegenden Verfahren gänzlich abhanden gekommen ist und er weder in der Lage noch willens ist, das vorliegende Verfahren mit der notwendigen *konkreten* Neutralität und Sachlichkeit zu betreiben. Vielmehr hat sich der abgelehnte Richter offensichtlich darauf fixiert, aus dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand eine allgemeine und abstrakte Gefährdung herzuleiten und entsprechend reflexhaft – *ohne jeden konkreten Hintergrund* – zu agieren. Von keinem Angeklagten kann erwartet werden, bei einer solchen, mit dem *konkreten Angeklagten* und mit der *konkreten Sache* in keinerlei Sachzusammenhang stehenden reflexartigen Abwehrhaltung des abgelehnten Richters Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit seines Richters zu haben.

Hinsichtlich der angeblichen Internetrecherche ist darüberhinaus festzustellen, dass diese „Rechercheergebnisse“ nicht Bestandteil der Akten geworden sind und damit auch weder für den Angeklagten noch die Verteidigung noch für den damals über die Ablehnung zu befinden habenden RiAG Oltmanns auch nur nachzuprüfen oder zu bewerten waren oder sind, sprich insoweit zunächst reine Floskelbehauptungen des abgelehnten Richters darstellen; der Umstand, dass der abgelehnte Richter es nicht für notwendig erachtet, vorgebrachte angebliche Tatsachen auch zu belegen und kontrollierbar / bewertbar zu machen, unterstreicht noch einmal, dass der abgelehnte Richter dem berechtigten Interesse des Angeklagten, zumindest die Gründe für das Handeln des Richters, das zunächst einmal massiv voreingenommen erscheinen *muss*, ggf. nachvollziehen zu können, keinerlei Wert zumisst. Ein Richter kann unbedachtes Verhalten durch Klarstellung und Entschuldigung ggf. beseitigen. Das muss aber spätestens im Rahmen der dienstlichen Äußerung nach § 26 Abs. 3 StPO geschehen (BGH NStZ 2006, 49); hier ist das Gegenteil der Fall, der abgelehnte Richter hat sein voreingenommenes Verhalten eben gerade nicht entschuldigt, sondern vielmehr provokativ wiederholt. Auch dies unterstreicht noch einmal die – sich allerdings durch das gesamte bisherige Verfahren ziehende – geradezu kaltschnäuzige Art des abgelehnten Richters gegenüber dem Angeklagten.

Weiter ist festzuhalten, dass sich wohl für jede Deliktsart Verfahren finden, in denen es zu (berechtigten oder unberechtigten) sitzungspolizeilichen Maßnahmen gekommen ist. Hier aus den einzelnen Verfahren und deren (individuellen und besonderen) Umständen dann pauschalisierend auf „derartige Verfahren“ („derartige Totalverweigerungsverfahren“ / „derartige Diebstahlsverfahren“ / „derartige Betrugsverfahren“...) zu schließen, zeugt schlicht von der Unfähigkeit und/oder dem Unwillen, das einzelne, konkrete Verfahren und den einzelnen, konkreten und individuellen Angeklagten als solches und solchen überhaupt wahrzunehmen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass bei einer Suche im Internet via Google nach den Begriffen „Totalverweigerung sitzungspolizeiliche Maßnahmen“ genau drei Treffer existieren, die sich alle drei mit genau einer Hauptverhandlung am AG Frankfurt am Main aus dem Jahre 1998 befassen: Damals hatte eine Richterin auf Grund eigener schwerwiegender verfahrensrechtlicher Fehler nach Auseinandersetzungen mit dem Angeklagten diesen ohne rechtliche Grundlage verhaften und für mehr als zwei Wochen in eine JVA verbringen lassen. Später erhielt der Angeklagte schließlich Haftentschädigung in der Sache, die Richterin schied auf Grund der gezeigten Befangenheit aus dem Verfahren aus, gegen die Richterin wurde ein Verfahren auf Grund

der Ereignisse eingeleitet, das Verfahren gegen den Totalverweigerer hingegen wurde eingestellt. Wenn aus diesem Vorfall irgendeine Lehre gezogen werden kann, dann die, dass es zumindest einzelne Richter und Richterinnen gibt, deren reflexartiges, von den konkreten Umständen vollkommen losgelöstes Agieren in einem Verfahren gegen Totalverweigerer eine konkrete Gefahr für die Unversehrtheit und Freiheit eines Angeklagten darstellt. Sollte der abgelehnte Richter sich etwa auf dieses Verfahren berufen, so läge eben das Missverständnis vor, dass es weder der Gegenstand der Hauptverhandlung noch die Person des Angeklagten war, die in diesem Fall zu „sitzungspolizeilichen Maßnahmen“ führte, sondern einzig und allein die für den Angeklagten geradezu gefährliche Voreingenommenheit der Richterin. Gerade dieser Fall zeigt also exemplarisch, wohin eine Voreingenommenheit gegenüber „derartigen Verfahren“ in der Spitze führen kann. Deshalb ist es ohne jede Übertreibung schon aus grundsätzlichen Schutzgedanken gegenüber dem Angeklagten (bitter) notwendig, den abgelehnten Richter, der eben klare Zeichen einer solchen vollkommen generellen Voreingenommenheit der Sache gegenüber gezeigt hat, aus dem Verfahren herauszunehmen.

Insgesamt kann von dem Angeklagten bei verständiger Würdigung das Hinzuziehen von uniformierten und bewaffneten Polizisten nur dahingehend verstanden werden, dass der abgelehnte Richter entweder bewusste Provokation betreibt oder aber diffuse, völlig haltlose Befürchtungen gegenüber dem Angeklagten und/oder seinem Umfeld hegt.

Im Übrigen wird an den Ablehnungen des RiAG Ronsdorf aus den Anträgen vom 12.12.2006 (Nicht-Bescheidung von Zulassungsanträgen, Nicht-Bescheidung und damit Verweigerung der Akteneinsicht, Festhalten am festgesetzten Termin „um jeden Preis“), vom 12.05.2007 (bewusste und gezielte erneute Nichtabsprache des Termins trotz mehrfacher Bitte hierum; Festhalten am festgesetzten Termin „um jeden Preis“ unter vollkommener Ignorierung der Interessen und des Rechts des Angeklagten, sich von bis zu drei Verteidigern auch tatsächlich *verteidigen* zu lassen; Anführen des Beschleunigungsgebots *gegen* die Interessen und Rechte des Angeklagten), vom 16.05.2007 (willkürliche Nichtabhilfeentscheidung hinsichtlich der Nichtzulassung eines Verteidigers, die den vom Richter selbst genannten Maßstäben widersprach, ohne dies auch nur meinen, erklären zu müssen) sowie vom 20.05.2007 (Hinzuziehen von Polizeibeamten zur Hauptverhandlung ohne jeden konkreten Anlass im vorliegenden Verfahren) festgehalten. Das gesamte Verhalten des hier abgelehnten Richters ist vom Beginn des Verfahrens an davon gekennzeichnet, die Rechte des Angeklagten gezielt zu beschneiden, sich bei den entsprechenden Stellungnahmen und (Nicht-)Begründungen offen willkürlicher Argumentation zu bedienen und die Interessen des Angeklagten ebenso offen als nicht zu beachten und lediglich störend anzusehen.

Wir weisen abschließend vorsorglich darauf hin, dass die vorliegende Ablehnung auch keine unzulässige Wiederholung einer bereits angebrachten Ablehnung aus den gleichen Gründen (Hinzuziehen von Polizei zur Hauptverhandlung) darstellt. Zum Einen hat über die seinerzeitige Ablehnung mit RiAG Oltmanns ein selbst stark befangener Richter in der Sache entschieden; die Befangenheit des RiAG Oltmanns ist auch an neuen Tatsachen zu begründen, die selbst bisher nicht Gegenstand einer Ablehnung dieses Richters waren (namentlich: willkürliche Verweigerung von Akteneinsicht und Nichtgewährung rechtlichen Gehörs), aber im folgenden Verfahren ggf. sein werden. Insbesondere ist aber zu beachten, dass durch die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs in

dem seinerzeitigen Ablehnungsverfahren weite Teile der Ausführungen der Verteidigung, etwa hinsichtlich der Erklärung des abgelehnten Richters zu seiner Internetrecherche, nicht angebracht werden konnten, weil der entscheidende RiAG Oltmanns vor Ablauf seiner selbst gesetzten Frist über die Ablehnung entschied und die sogar angekündigte weitere Stellungnahme der Verteidigung nicht abwartete. Daher konnte bisher überhaupt nicht abschließend und in einer verfahrensrechtlich korrekten Art über das seinerzeitige Ablehnungsgesuch entschieden werden, und daher ist die vorliegende Ablehnung auch nicht die Wiederholung einer bereits angebrachten (und erledigten / verworfenen) Ablehnung, sondern die Möglichkeit, erstmalig in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise über den vorgebrachten Ablehnungsgrund zu entscheiden. Schließlich ist das erneute Hinzuziehen von Polizeibeamten auch ein erneuter eigenständiger Entschluss des abgelehnten Richters, der ebenso zu einer erneuten Ablehnung führen muss, mit der auch diese konkrete Handlung als Vorsitzender des Verfahrens erstmalig angegriffen wird.

**1.C2** Nachdem der abgelehnte Richter bekannt gab, dass für die Entscheidung über dieses Ablehnungsgesuch der RiAG Oltmanns zuständig sei, lehnte der Angeklagte durch Schriftsatz der Verteidiger vom 12.12.2007 auch den RiAG Oltmanns wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Über diese Ablehnung wurde letztlich nicht entschieden, da der abgelehnte RiAG Ronsdorf bereits die gegen ihn gerichtete Ablehnung selbst als unzulässig verwarf (1.C4). Da der abgelehnte RiAG Ronsdorf in dem entsprechenden Verwerfungsbeschluss sich jedoch u.a. auf die gegen den RiAG Oltmanns gerichtete Ablehnung bezieht, wird diese der Vollständigkeit halber wiedergegeben, da schließlich zu zeigen sein wird, dass die von RiAG Ronsdorf in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente jeder Grundlage entbehren. Diese Ablehnung des RiAG Oltmanns wurde wie folgt begründet:

In dem vorliegenden Verfahren war der abgelehnte Richter zur Entscheidung über die gegen den erkennenden RiAG Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellten Ablehnungsanträge vom 16.05. und 20.05.07 berufen. Hintergrund dieser Ablehnungen war der Vorwurf einer offen willkürlichen Entscheidung im Rahmen der Nichtabhilfe der gegen den Beschluss vom 07.12.06 gerichteten Beschwerde sowie die Hinzuziehung von sechs uniformierten und bewaffneten Polizeibeamten zu dem angesetzten Hauptverhandlungstermin am 16.05.07 durch den zuständigen Vorsitzenden RiAG Ronsdorf.

In diesem Zusammenhang beantragte die Verteidigung mit Schriftsatz vom 23.07.07 erneut Akteneinsicht mit dem Hinweis, dass diese auf Grund der erheblichen Verfahrensentwicklung seit der vorangegangenen Akteneinsicht Mitte Januar dieses Jahres, insbesondere im Hinblick auf das noch offene Ablehnungsverfahren gegen den zuständigen Vorsitzenden, unerlässlich sei. Am 07.09.07 erhielt der Verteidiger Beutner ein Schreiben des Amtsgerichts Zittau vom 03.09.07, in dem mitgeteilt wurde, dass die Akten dem für seinen Wohnort zuständigen Amtsgericht Königstein zur Einsichtnahme in deren Räumlichkeiten zugeleitet worden sind, „und zwar binnen einer Frist von 1 Woche nach Eingang der Akten beim dortigen Amtsgericht“. Über eben jenen Eingang der Akte beim Amtsgericht Königstein erfolgte jedoch keine Mitteilung an den Verteidiger. Die Akten wurden vielmehr lediglich mit dem Vermerk versehen, dass die Akteneinsicht nicht genommen

wurde und – ohne dass dies zum Anlass genommen worden wäre, nunmehr mit dem Verteidiger in Kontakt zu treten – an das Amtsgericht Zittau Anfang Oktober zurückgesandt.

Nachdem die Akten derart unverrichteter Dinge an das Amtsgericht Zittau zurückgelangten, nahm auch der RiAG Oltmanns dies nicht etwa zum Anlass für eine kurze Rücksprache mit der Verteidigung, um ggf. in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen die Akte nicht eingesehen wurde. Stattdessen übersandte er mit Schreiben vom 16.10.07 – hier eingegangen am 18.10.07 – die dienstliche Äußerung des abgelehnten RiAG Ronsdorf vom 12.10.07 zur Stellungnahme binnen 5 Tagen. Inhalt dieser dienstlichen Äußerung war unter anderem, dass der erkennende Richter RiAG Ronsdorf bei einer Internetrecherche zum Thema Totalverweigerung festgestellt habe, dass es im Zusammenhang mit derartigen Verfahren mehrfach erforderlich gewesen sei, sitzungspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen, was ihn veranlasst habe, Polizeibeamte im Rahmen der Amtshilfe zur Unterstützung anzufordern.

Mit Schreiben vom 22.10.07 teilte die Verteidigung hierauf mit, dass die beantragte Akteneinsicht *nicht* gewährt worden war, und zwar aus Gründen, die jedenfalls nicht die Verteidigung zu vertreten hatte. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verteidigung eine neuerliche Akteneinsicht nach wie vor – und nach Kenntnis der dienstlichen Äußerung, die neue Gesichtspunkte für die Hinzuziehung der Polizeibeamten zur Hauptverhandlung ins Feld führte, umso mehr – als notwendige Voraussetzung dafür angesehen werde, zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Stellung nehmen zu können. Daher wurde das Akteneinsichtsgesuch erneuert und gleichzeitig angekündigt, nach tatsächlich erfolgter Akteneinsicht zur dienstlichen Äußerung eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Hierauf folgte – ohne jede weitere Nachricht und vor Ablauf der für die Stellungnahme gesetzten 5-Tages-Frist – der zurückweisende Beschluss des hier abgelehnten Richters RiAG Oltmanns mit Datum vom 23.10.07. In diesem Beschluss heißt es u.a.: „Im Übrigen vermag auch die Hinzuziehung von Polizeibeamten bei einer Sitzung nicht die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da es sich hierbei um übliche Absicherungsmaßnahmen handelt, um Störungen der Verhandlung zu verhindern bzw. diesen entgegenwirken zu können“. Die erneute Übersendung der Akten wurde abgelehnt mit der Behauptung, dem Verteidiger Beutner sei antragsgemäß Gelegenheit zur Akteneinsicht gewährt worden, ohne dass dieser sie wahrgenommen habe. Schließlich würde erneute Gewährung von Akteneinsicht „zu einer weiteren nicht mehr vertretbaren Verzögerung bei der Entscheidung führen“.

Glaubhaftmachung:   1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Oltmanns  
                          2. Versicherung der Unterzeichner

Dadurch, dass der RiAG Oltmanns es ablehnte, nach dem – aus Gründen, die jedenfalls nicht der Verteidiger zu vertreten hatte – fehlgeschlagenen Versuch Akteneinsicht eine erneute Übersendung der Akte zu veranlassen, hat er dem Angeklagten das Recht der Akteneinsicht faktisch komplett (und bezogen auf die anstehende Entscheidung auch final) verweigert.

Darüberhinaus hat der abgelehnte Richter durch die Entscheidung, die Akte nicht erneut zu übersenden – und damit zu bewirken, dass die Verteidigung diesmal auch tatsächlich Gelegenheit

zur Einsichtnahme erhält – und gleichzeitige Beschlussfassung in Sachen Ablehnung des RiAG Ronsdorf dem Angeklagten in dieser Sache den Anspruch auf rechtliches Gehör verwehrt. Verschärfend kommt hier hinzu, dass die verwerfende Entscheidung bereits am 23.10.07 – und damit vor Ablauf der für eine Stellungnahme gesetzten Frist von 5 Tagen – getroffen wurde.

Schließlich stützt sich die Entscheidung vom 23.10.07, mit der die Ablehnung des RiAG Ronsdorf als unbegründet zurückgewiesen wurde, auf unwahre Behauptungen.

Mit diesem Verhalten hat der Richter bei dem Angeklagten den – bereits durch frühere Tätigkeit im hiesigen Verfahren entstandenen – Eindruck nachhaltig untermauert, er messe den strafprozessualen Rechten des Angeklagten nicht die hierfür notwendige Bedeutung zu. Aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten ist vielmehr die Besorgnis gegeben, dass der Richter nicht daran interessiert ist, das Verfahren sachgemäß zu betreiben und die hierfür erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Dies begründet erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des abgelehnten Richters gegenüber dem Angeklagten.

#### 1.) *Verweigerung der Akteneinsicht*

Die (mit Beschluss vom 23.10.07 getroffene) Entscheidung des abgelehnten Richters, nach der fehlgeschlagenen Akteneinsicht eine erneute Übersendung der Akte nicht zu veranlassen, kommt einer faktischen Verweigerung des Akteneinsichtsrecht gleich. Die bloße Tatsache, dass eine Einsichtnahme in die Akten am Amtsgericht Königstein durch die Verteidigung nicht erfolgt ist, ergab sich bereits aus dem Vermerk vom 01.10.07 (Bl. 200R d.A.), ohne dass dies den abgelehnten Richter etwa zu einer (ggf. telefonischen) Nachfrage veranlasst hätte, um zu erfahren, aus welchem Grunde dies nicht geschehen ist. Mit dem Schreiben der Verteidigung vom 22.10.07 aber lag dem RiAG Oltmanns auch die Information vor, dass eine Mitteilung des Amtsgerichts Königstein an die Verteidigung über den dortigen Eingang der Akten nicht erfolgte und dies ursächlich dafür war, dass eine Einsichtnahme nicht erfolgte. Damit aber war dem Richter bekannt, dass die Akteneinsicht aus Gründen, die jedenfalls nicht der Angeklagte oder die Verteidigung zu verantworten hat, fehlgeschlagen war.

Jenes Wissen um die fehlende Mitteilung über den Eingang der Akten unterschlägt der abgelehnte Richter aber, indem er in den Entscheidungsgründen des Beschlusses vom 23.10.07 ausführt, eine erneute Akteneinsicht sei nicht zu gewähren: „da dem Verteidiger Beutner, wie beantragt, *Gelegenheit* zur Akteneinsicht gewährt wurde, diese *Gelegenheit* durch ihn aber nicht wahrgenommen wurde“. Dies ist eine bewusste Falschbehauptung: für eine tatsächliche Einsichtnahme bestand gerade keine *Gelegenheit*, da der Verteidiger über den Eingang der Akte am Amtsgericht Königstein nicht informiert worden war. Mit dieser bewussten Falschdarstellung – dem Weglassen der entscheidenden Tatsache, dass eine Mitteilung über den Eingang der Akten unterblieben war – versucht der abgelehnte Richter in der Beschlussbegründung den Eindruck zu erwecken, Ursache für die fehlgeschlagene Akteneinsichtnahme sei ein Versäumnis des Verteidigers gewesen, der geradezu unbekümmert habe Zeit verstreichen lassen, während die Akte über mehrere Wochen beim Amtsgericht Königstein auf seine Einsichtnahme gewartet habe.

Hierzu ist zunächst folgendes festzustellen: es ist völlig fraglos, dass ein Gericht als „Akteneinsichtsgericht“ (hier: Amtsgericht Königstein) dem Verteidiger Mitteilung zu geben hat,

wenn die Akten bei ihm eintreffen, da ansonsten die vorab mitgeteilte Frist „nach Eintreffen der Akten beim dortigen Amtsgericht“ (tatsächlich war hier die Akte sogar einen Tag *vor* dieser Mitteilung eingegangen) für den Verteidiger eine völlige Leerformel – allerdings mit fatalen Folgen, nämlich dem „Verpassen“ der Akteneinsicht – darstellen würde. Es ist nicht Sache des Verteidigers, etwa durch tägliche Nachforschungen (bei wem konkret?), selbst in Erfahrung zu bringen, wann die Akten bei Gericht denn eingetroffen seien und damit die Frist zu laufen begännen. Dementsprechend hat auch etwa das Amtsgericht Dresden im Januar sowohl schriftlich als auch fernmündlich über den Akteneingang dem Verteidiger Eichler Mitteilung gemacht.

Durch die Entscheidung, das Fehlschlagen der Akteneinsicht – im Wissen, dass dies nicht in der Verantwortung der Verteidigung lag – nicht durch erneute Übersendung zu heilen, hat der abgelehnte Richter dem Angeklagten bewusst das Recht der Akteneinsicht als eines der grundlegendsten strafprozessualen Schutzrechte vollständig verwehrt. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit unmittelbar.

## 2.) *Verweigerung rechtlichen Gehörs*

Durch die Entscheidung, die Akte nicht erneut zu übersenden und die gleichzeitige Beschlussabfassung am 23.10.07 hat der abgelehnte Richter dem Angeklagten bezüglich der konkreten Entscheidung über die Ablehnung des RiAG Ronsdorf das rechtliche Gehör versagt, obwohl die Verteidigung hierzu weitere Äußerung angekündigt hat. Dadurch, dass der Verteidigung vor einer Entscheidung über die Ablehnung des RiAG Ronsdorf die Möglichkeit der Akteneinsicht verwehrt wurde, konnte diese zu wesentlichen Teilen der dienstlichen Äußerung des RiAG Ronsdorf vom 12.10.07 nicht Stellung nehmen. Das gilt namentlich für die in der dienstlichen Äußerung angegebenen Ergebnisse einer Internetrecherche zum Thema Totalverweigerung, in dessen Rahmen der RiAG Ronsdorf festgestellt haben will, „dass es im Zusammenhang mit derartigen Verfahren mehrfach erforderlich war, sitzungspolizeiliche Maßnahmen durchzusetzen“, was ihn zur Hinzuziehung von sechs uniformierten Polizeibeamten in der Hauptverhandlung vom 16.05.07 bewog. Da der RiAG Ronsdorf damit völlig neue – aber nicht weiter substantiierte – Gesichtspunkte ins Feld führte, war der Verteidigung eine Stellungnahme hierzu ohne vorherige Akteneinsicht völlig unmöglich. Nach nunmehr erfolgter Akteneinsicht ist bekannt, dass diese „Rechercheergebnisse“ nicht Bestandteil der Akten geworden sind und insoweit lediglich reine Floskelbehauptungen darstellen. Gerade dieser Umstand ist im Hinblick auf die Ablehnung des RiAG Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit durchaus entscheidungsrelevant und hätte im Rahmen einer abzugebenden Stellungnahme zu entsprechender Würdigung geführt bzw. hat dies nun in der neuerlichen Ablehnung anlässlich der erneuten Hinzuziehung von Polizeibeamten in der heutigen Hauptverhandlung auch getan. Dies hat der hier abgelehnte RiAG Oltmanns im Rahmen der Entscheidung über die seinerzeitige Ablehnung gegen den RiAG Ronsdorf aber vereitelt und damit dem Angeklagten das rechtliche Gehör versagt.

Erschwerend kommt hier noch dazu, dass er die Entscheidung noch vor Auslaufen der für eine Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung gesetzten Frist (dies war der 23.10.) getroffen hat. Der abgelehnte Richter hat es auch nicht für nötig befunden, die Verteidigung von seinem Entschluss in Kenntnis zu setzen, vor einer Entscheidung keine Akteneinsicht mehr zu gewähren.

Das wäre dem abgelehnten Richter – entweder noch am 22.10. direkt nach Eingang unseres Schreibens mit neuerlichem Akteneinsichtsantrag, oder aber im Laufe des 23.10. – auch ohne weiteres möglich gewesen. Dies hätte die Verteidigung zumindest in die Lage versetzt, zur dienstlichen Äußerung des RiAG Ronsdorf – wenn auch ohne Kenntnis des Akteninhalts – innerhalb der für die Stellungnahme gesetzten Frist von 5 Tagen überhaupt noch Stellung zu nehmen.

Von einem unbefangenen Richter, der meint aus „guten Gründen“ einem neuerlichen Akteneinsichtsantrag – und damit einer Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme der Verteidigung – vor seiner Entscheidung nicht entsprechen zu können, dem gleichzeitig aber durch ausdrückliche Erklärung noch weitere Stellungnahme der Verteidigung angekündigt worden ist, wäre dies aber zu erwarten gewesen. Das hätte an der Beschneidung des Akteneinsichtsrechts zwar nichts geändert, aber die Verteidigung zumindest in die Lage versetzt, das um die verwehrte Akteneinsicht verminderte rechtliche Gehör zu erhalten, und wenigstens überhaupt eine Stellungnahme abgeben zu können. Einem unbefangenen Richter musste in dieser Situation klar sein, dass die Verteidigung nach Lage der Dinge fest davon ausging, dem neuerlichen Akteneinsichtsantrag werde entsprochen und sich daher weitere Stellungnahme nach Akteneinsicht vorbehalten zu können. Wenn der Richter nun tatsächlich meinte, hinsichtlich der beantragten Akteneinsicht rechtlich anders entscheiden zu dürfen, hätte er die Verteidigung über diesen Irrtum aufklären und jedenfalls in der noch verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist die Gelegenheit zur Abgabe weiterer Stellungnahme unter diesen veränderten Bedingungen gewähren müssen.

Demgegenüber traf der abgelehnte Richter nicht nur die Entscheidung, dass eine neuerliche Akteneinsicht nicht mehr in Frage käme, er teilte diese Entscheidung der Verteidigung auch keineswegs mit, um dieser innerhalb der noch verbleibenden Frist ggf. Gelegenheit zu weiterer Stellungnahme zu geben. Stattdessen entschied er sogar bereits am 23.10.07 und damit einen Tag vor Ablauf der für die Stellungnahme gesetzten Frist gleich in der Sache selbst – man ist geneigt zu sagen: um die anvisierte Verletzung rechtlichen Gehörs durch nichts mehr zu „gefährden“, etwa dadurch, dass die Verteidigung, unabhängig von Akteneinsicht, noch am 23.10.07 und damit innerhalb der Frist weitere Stellungnahme nachschieben könnte.

Die bewusste Verletzung rechtlichen Gehörs auf die eben beschriebene Weise legt eine derart ignorante Haltung gegenüber den Rechten des Angeklagten bloß, dass von einem unparteilichen und unvoreingenommenen Richter nicht mehr gesprochen werden kann.

### **3.) *Beschleunigungsgebotes als Argument gegen Rechte des Angeklagten***

Der abgelehnte Richter führt in seiner Entscheidung vom 23.10.07 an, dass sich die Akten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Verteidigung seit dem 06.09. am Amtsgericht Königsstein befunden haben und erst Anfang Oktober beim Amtsgericht Zittau eingegangen waren, „so dass eine ausreichende Zeitspanne für eine Akteneinsicht bestand“, um damit die Verweigerung einer erneuten Akteneinsicht zu begründen, da eine solche „zu einer weiteren nicht mehr vertretbaren Verzögerung bei der Entscheidung führen“ würde.

Auch hier werden massiv Tatsachen verdreht. Aus welchen Gründen die beantragte Akteneinsicht durch die Verteidigung nicht genommen werden konnte, ist oben dargestellt worden.

Dem hier geweckten Eindruck, die mit der Akteneinsicht einhergehende Verzögerung von mehreren Wochen sei der Verteidigung zuzurechnen, muss entschieden widersprochen werden: es lag allein in der Verantwortung des Amtsgerichts Königstein, die Verfügung vom 03.09.06 schlicht nicht ausgeführt zu haben, wonach die Akteneinsicht „binnen 1 Woche nach Eingang der Akten beim dortigen Amtsgericht zu erfolgen“ habe und die Akten sodann an das Amtsgericht Zittau zurückzuleiten sind, „auch wenn eine Akteneinsicht nicht genommen worden ist“.

Nun ist es eine Sache, dass das Amtsgericht Königstein scheinbar keine Gewähr für einen ordentlichen Ablauf der Geschäftstätigkeit zu bieten scheint. Hier wäre ggf. im Rahmen der Dienstaufsicht zu klären, warum die Akten – trotz der Fristsetzung von einer Woche – dort über *mehrere Wochen* schlicht sinnlos herumlagen, wobei weder zum Eintreffen noch nach Ablauf der gesetzten Wochenfrist noch vor Zurücksenden der Akte die Geschäftsstelle den Verteidiger über das Vorliegen der Akte meinte informieren zu müssen. Eine andere – weit schwerwiegendere! – Sache ist es, die so entstandene zeitliche Verzögerung von mehreren Wochen nunmehr zum Nachteil des Angeklagten werden zu lassen, und damit zum wiederholten Male das Beschleunigungsgebot als Argument für die Beschneidung der Verteidigungsrechte des Angeklagten in Form der Verweigerung einer erneuten Veranlassung von Akteneinsicht ins Spiel zu bringen.

Das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten (!) (Meyer-Goßner a.a.O., Einl., Rdnr. 160; OLG Braunschweig, NStZ-RR 1996, 172f). Nur in besonders gelagerten Situationen wird sich mit dem Hinweis auf das Beschleunigungsgebot eine Beschränkung der Verteidigung begründen lassen; dass dies im vorliegenden Verfahren nicht der Fall ist, hat die Verteidigung bereits an anderer Stelle ausgeführt (vgl. Ablehnung des RiAG Ronsdorf vom 12.05.07, S. 5).

Schließlich wird die Behauptung des abgelehnten Richters, aus Gründen des Beschleunigungsgebotes sei die mit einer erneuten Akteneinsicht verbundene zeitliche Verzögerung nicht mehr zu vertreten, auch durch die Tatsache widerlegt, dass dem Akteneinsichts Antrag vom 25.10.07 – also direkt im Anschluss an die Entscheidung des abgelehnten Richters – durch den erkennenden RiAG Ronsdorf entsprochen wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Beschleunigungsgebot auf das Verfahren in seiner Gesamtheit abzielt, und ein (isoliertes) Beschleunigungsgebot für einzelne Entscheidungen, wie es die Formulierung im Beschluss vom 23.10.07 – „würde zu einer weiteren nicht mehr vertretbaren Verzögerung bei der Entscheidung führen“ – nahelegt, nicht existiert.

Festzuhalten bleibt, dass die Verteidigung seit einem Jahr darauf drängt, dieses Verfahren kurzfristig, prozessökonomisch und in geordneten Bahnen verlaufen zu lassen. Dass dabei die Rechte des Angeklagten nicht außer Acht gelassen werden können, versteht sich von selbst. Insofern zielen die bisherigen – wohlgerneht nur mit allergeringstem Anteil für die Dauer des Verfahrens ursächlichen – Anträge der Verteidigung lediglich darauf ab, dass der Angeklagte seine von der Strafprozessordnung verbürgten Rechte auch wahrnehmen kann. Demgegenüber wurde in diesem Verfahren über weite Strecken seitens des Gerichts massive Verfahrenverschleppung betrieben; sollte hier also überhaupt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Frage kommen, so hat diese allein das Gericht zu verantworten, erinnert sei hier nur an die etwa 7 Monate währende völlige Untätigkeit des Gerichts nach Stellen des Zulassungsantrages vom 10.04.06.

Daher stellt sich aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Verweigerung der Akteneinsicht mit dem Argument des Beschleunigungsgebotes durch den abgelehnten RiAG Oltmanns als die Haltung eines Richters dar, der – nachdem die Akte nach mehreren Wochen unverrichteter Dinge wieder an das Amtsgericht zurückgelangte und er sich einem neuerlichen Akteneinsichts Antrag der Verteidigung gegenüber sah – bereit ist, die nunmehr beträchtliche Verfahrensdauer als Argument gegen die Inanspruchnahme seiner Rechte zu verwenden. Dabei scheint es keine Rolle zu spielen, dass sämtliche Verzögerungen durchgehend auf die unsachgemäße Behandlung durch das Gericht zurückgingen.

#### 4.) *Darstellung der Hinzuziehung der Polizeibeamten als „üblich“*

In seiner Entscheidung vom 23.10.07, mit der die Ablehnung des RiAG Ronsdorf als unbegründet zurückgewiesen wurde, führte der hier abgelehnte Richter folgendes aus:

*„Im Übrigen vermag auch die Hinzuziehung von Polizeibeamten bei einer Sitzung nicht die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da es sich hierbei um übliche Absicherungsmaßnahmen handelt, um Störungen der Verhandlung zu verhindern bzw. diesen entgegenwirken zu können.“*

Damit hat der abgelehnte Richter entweder zum Ausdruck bringen wollen, dass die Hinzuziehung von Polizeibeamten zu einer Hauptverhandlung eine derart „normale“ Maßnahme darstellt, wie sie in nahezu jeder strafgerichtlichen Hauptverhandlung „üblich“ ist, so dass dieser Umstand generell und von vornherein kein Grund für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit sein könne – dies käme jedoch einer Lüge gleich, denn der „Normalfall“ kommt gerade ohne diese Beteiligung von Polizeibeamten in der Hauptverhandlung aus. Oder aber er hat das konkrete Vorbringen im Ablehnungsantrag vom 20.05.07 überhaupt nicht zu Kenntnis nehmen und lediglich sagen wollen, die Hinzuziehung von Polizeibeamten zur Hauptverhandlung sei nicht völlig unüblich und rechtfertige die Befangenheitsablehnung nicht in jedem Falle.

Jedenfalls aber hat er vollständig ignoriert, dass eine derartige Maßnahme an konkrete Voraussetzungen und Bedingungen – Erforderlichkeit der Maßnahme aus wichtigen konkreten Gründen, die hier gerade nicht vorlag – geknüpft ist, um zulässig zu erscheinen und nicht Anlass dafür zu bieten, Misstrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des sie verfügenden Richters zu wecken (vgl. hierzu LG Hamburg, StV 1981, 617). Damit aber geht der abgelehnte Richter über einen vom Angeklagten substantiiert vorgetragenen Vorwurf, der grundsätzlich in der Lage ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, derart pauschal hinweg, dass es einem vernünftigen Angeklagten unmöglich ist, noch Vertrauen in dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit haben zu können.

#### 5.) *Keine Entscheidung über den gegen RiAG Ronsdorf erhobenen Willkürvorwurf*

Der abgelehnte Richter hatte im Rahmen der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den RiAG Ronsdorf u.a. auch über einen gegen diesen erhobenen Vorwurf der Willkür zu befinden. Dieser war zunächst im Ablehnungsschreiben vom 16.05.07 (Bl. 150ff. d. A.) ausführlich beschrieben worden. Nachdem der RiAG Ronsdorf sich hierzu am 12.10.07 dienstlich in einer Weise geäußert (Bl. 203 d. A.) hatte, die völlig neben der Sache lag, wurde der Vorwurf der Willkür im Schreiben vom 22.10.07 nochmals ausgeführt:

*„Der Ablehnungsantrag vom 16.05.07 hatte die Nichtabhilfeentscheidung des RiAG Ronsdorf vom 22.02.07 zum Gegenstand. Hintergrund war das Verfahren um die Zulassung der drei Unterzeichner als Wahlverteidiger, in welchem der abgelehnte Richter das Studium der Rechtswissenschaften zum Maßstab erhob, und mit eben dieser Begründung lediglich Herrn Eichler als Studenten der Rechtswissenschaften zuließ, die Herren Beutner und Kraska aber die Zulassung mit Beschluss vom 07.12.06 versagte. In der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde – neben der grundsätzlichen Feststellung, dass ein rechtswissenschaftliches Studium gerade kein Kriterium des § 138 Abs. 2 StPO sei – ergänzend klargestellt, dass auch Herr Beutner mehrere Semester Rechtswissenschaften studiert hatte und insofern beim Anlegen dieses – allerdings falschen – Maßstabs auch Herr Beutner im Wege der Abhilfe sofort zuzulassen sei. Obwohl nun die – im Übrigen auch nach Auffassung des Landgerichts Görlitz rechtswidrige – Begründung, mit der die Herren Beutner und Kraska nicht zugelassen wurden, hinsichtlich des Herrn Beutner vollständig entfallen war, hat der abgelehnte Richter der Beschwerde weder abgeholfen noch die Entscheidung durch andere Gründe ersetzt, die wenigstens formal die Aufrechterhaltung dieser Entscheidung zu tragen vermocht hätten. Vielmehr hat er der Beschwerde nicht abgeholfen einzig mit dem lapidaren Kommentar: „Der Beschwerde wird nicht abgeholfen“. Durch diese schlicht unbegründete Nichtabhilfeentscheidung liegt ein Akt der Willkür vor, was das Ablehnungsschreiben vom 16.05.07 im weiteren ausführt.“*

Hierzu führt der hier abgelehnte RiAG Oltmanns in seiner Entscheidung vom 23.10.07 aus:

*„Insbesondere ergibt sich aus einer anderen rechtlichen Bewertung durch das Beschwerdegericht nicht, dass eine Besorgnis der Befangenheit bezüglich des erstentscheidenden Richters des Amtsgerichts besteht.“*

Dies nun stellt ein in einem einzigen Satz schwer zu überbietendes Maß an schlicht böswilliger Ignoranz dar, will man hier nicht derart ungenügenden Intellekt unterstellen, den Vorwurf tatsächlich nicht erfassen zu können! Mit keinem Wort war davon die Rede, dass sich die Besorgnis der Befangenheit daraus herleitet, dass das Landgericht eine andere Rechtsauffassung als der erstentscheidende Richter vertrat. Der Vorwurf der Willkür ergibt sich vielmehr unschwer – und dies ist geradezu das Wesen von Willkür – aus einem Vergleich der beiden von RiAG Ronsdorf getroffenen Entscheidungen (Beschluss vom 07.12.06 und Nichtabhilfeentscheidung vom 22.02.07) und deren fehlende Nachvollziehbarkeit anhand eigener Entscheidungsmaßstäbe.

In Kurzfassung: Nichtzulassung von Detlev Beutner und Sebastian Kraska, weil diese nicht Jura studieren – Mitteilung, dass dies zumindest bezüglich des Herrn Beutner *unzutreffend* ist, weil dieser ebenfalls mehrere Semester Jura studiert hat – sich daraus ergebende Notwendigkeit (und zwar völlig unabhängig von der Tatsache, dass auch das Kriterium als solches falsch war), Detlev Beutner nunmehr im Wege der Abhilfe zuzulassen oder aber die Aufrechterhaltung der Entscheidung mit anderer Begründung zu versehen – Nichtabhilfeentscheidung ohne jede Begründung. Oder noch kürzer: zunächst Aufstellen des Kriteriums: „Ich lasse Jörg Eichler als Verteidiger zu, weil er zumindest Jura studiert“ – demgegenüber: „Detlev Beutner bringt zwar die gleichen Voraussetzungen mit, das ist mir aber egal, ich halte meine Entscheidung aufrecht, auch wenn sie dann für den Angeklagten überhaupt nicht mehr nachvollziehbar ist.“

Dies ist nun geradezu der Paradefall einer Willkürentscheidung. Einem Richter, der in diesem Sachverhalt die Willkür nicht zu erkennen willens oder in der Lage ist, kann ein vernünftiger

Angeklagter natürlich nicht das Vertrauen entgegenbringen, es noch mit jemandem zu tun zu haben, der unvoreingenommen und unparteilich entscheidet. Der RiAG Oltmanns erweckt hier vielmehr den Eindruck, dass er den erhobenen Vorwurf bewusst ignoriert und absichtlich an der Sache vorbeischiebt, nur um die andernfalls dringend notwendige Konsequenz – den RiAG Ronsdorf aus dem Verfahren zu nehmen – nicht ergreifen zu müssen. Dies hinzunehmen wäre kein verständiger Angeklagter bereit.

6.) *Anschreien des Verteidiger Eichler im Telefonat vom 28.11.06*

Schließlich ist durchweg über einen Vorgang nicht entschieden worden, der bereits Gegenstand eines früheren Ablehnungsverfahrens gegen den RiAG Oltmanns war, weswegen dieser Ablehnungsgrund hier erneut angebracht werden muss. Im Rahmen eines Telefonats zwischen dem abgelehnten Richter und dem Verteidiger Eichler hatte der Richter den Verteidiger in völlig unverhältnismäßiger Weise angeschrien.

Im Ablehnungsgesuch vom 16.05.07 (Bl. 153ff. d. A.) war der Sachverhalt so dargestellt worden:

„Gleich zu Beginn des Telefonats wurde der Verteidiger von diesem in **äußerst barschem Ton angefahren** mit den Worten: ‚Wie kommen Sie eigentlich dazu, mich in meinem Dienstzimmer einfach anzurufen?!‘“, und schließlich: „...wurde der Verteidiger von dem durchweg überaus aufgebracht erscheinenden RiAG Oltmanns nunmehr durch das Telefon **laut angeschrien** mit den Worten...“ (Bl. 154 d. A.) Schließlich wurde in diesem Schreiben hierzu noch ausgeführt: „...wenn er meint, den Verteidiger des Angeklagten in derart **barschem kasernenhofartigen Tonfall brüllend zurechtweisen** zu dürfen...“

Auch in der Stellungnahme vom 20.05.07 (Bl. 162 d. A.) zur damals abgegebenen dienstlichen Äußerung des abgelehnten RiAG Oltmanns wurde hierauf nochmals ausdrücklich hingewiesen: „Selbst wenn es der Überzeugung des abgelehnten Richters entsprechen sollte, dass das besprochene Telefonat inhaltlich nicht anders hätte ausfallen können, so ist doch keinerlei Grund ersichtlich, einen Verteidiger – zumal in einer Situation, in der sich das Gericht zumindest massive Verfehlungen zuzurechnen hatte (Nichtentscheidung über Verteidigerzulassung) – in **völlig unkontrollierter Art und Weise anzuschreien**.“

Nach wie vor steht dieser Vorfall völlig unwidersprochen im Raum – auch der abgelehnte Richter selbst sah sich nicht zu einer Gegendarstellung veranlasst – , ohne dass dies Gegenstand der Entscheidung war. Die damalige zurückweisende Entscheidung vom 27.06.07 klärt in diesem Zusammenhang lediglich ab, ob es Grund zur Beanstandung sei, dass der Richter Oltmanns nicht bereit war, am Telefon mit einem Verteidiger die Sinnhaftigkeit seiner Verfügung im Einzelnen zu diskutieren. Während in diesem Beschluss in der zusammenfassenden Sachverhaltsdarstellung noch von „**barschem Ton**“ die Rede war (S. 5 unten; Bl. 173 d. A.), ist in den Entscheidungsgründen nur noch zu lesen: „Soweit es im Rahmen des Telefonats zu einer **angespannten Gesprächsatmosphäre** gekommen ist, waren diese **Spannungen** zwischen dem Richter und dem Verteidiger jedenfalls nicht so schwerwiegend, dass sie Rückschlüsse auf eine Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten zuließen“ (S. 8 Mitte; Bl. 176 d. A.).

Damit ist mit Beschluss vom 27.06.07 unter völliger Verkennung der beschriebenen Situation über den erhobenen Vorwurf überhaupt nicht entschieden worden. Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen des Ablehnungsgesuches vom 16.05.07 und der Stellungnahme vom 20.05.07 wird der dort erhobene Vorwurf daher erneut angebracht.

**1.C3** Die Sitzung wurde nach Stellung der Ablehnungsanträge unterbrochen und ein Fortsetzungstermin für den 14.12.07, 08:00 Uhr bestimmt. Aufgrund der Vorkommnisse bei Einlegung der Ablehnungsanträge als auch kurze Zeit später bei einem Kontakt der Verteidiger und des Angeklagten mit dem abgelehnten Richter lehnte der Angeklagte durch Schriftsatz der Verteidiger vom 12.12.2007 den RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Diese Ablehnung wurde wie folgt begründet:

1.) In der Hauptverhandlung am 12.12.2007 wurde der RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit vom Angeklagten abgelehnt. Nachdem der abgelehnte Richter erklärt hatte, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan der RiAG Oltmanns für die Entscheidung über diese Ablehnung zuständig sei, erfolgte auch eine Ablehnung dieses Richters auf Grund dessen Verhalten im bisherigen Verlauf des Verfahrens. Der hier abgelehnte RiAG Ronsdorf erklärte daraufhin, dass für die Ablehnung des RiAG Oltmanns der DirAG Dr. Fresemann zuständig sei, und fragte den Angeklagten bzw. die Verteidiger, ob gegen diesen auch eine Ablehnung vorbereitet sei. Auf die Erklärung, dass dies nicht der Fall sei, entgegnete der hier abgelehnte RiAG Ronsdorf mit einem süffisanten Lächeln: „Schade!“ Die Hauptverhandlung wurde unmittelbar nach diesem Vorgang unterbrochen und ein neuer Termin festgesetzt.

2.) Nach Beendigung der Hauptverhandlung gegen 14:00 Uhr versuchten der Angeklagte und die Verteidiger gegen 15:30 Uhr, eine Abschrift des heutigen Hauptverhandlungsprotokolls zu erhalten. Hierzu suchten sie zunächst die Geschäftsstellenmitarbeiterin auf, die freundlich und unbefangen erklärte, dass sich die Akte derzeit bei dem Richter befinde. Daraufhin suchten der Angeklagte und die Verteidiger den hier abgelehnten RiAG Ronsdorf auf, um die entsprechende Bitte vorzutragen. Um von vornherein „den Ball flach zu halten“, wurde beschlossen, dass nur zwei der drei Verteidiger und auch nicht der Angeklagte das Gespräch führen sollten und die beiden anderen sich entsprechend auf dem Flur aufhalten sollten.

Im Moment des Öffnens der Tür nach dem Anklopfen schaute der RiAG Ronsdorf von seinem Schreibtisch auf, und noch bevor auch nur ein Verteidiger das Zimmer betreten konnte oder wollte oder gar etwas sagen konnte, erklärte der sichtbar nervöse Richter wörtlich und nicht ohne drohenden Unterton: „Sie bleiben bitte draußen! Mit ihnen rede ich nicht ohne Zeugen!“ Nur durch die zurückhaltende und betont sachliche Art der Verteidiger konnte zumindest der Anlass des Gesprächs ansatzweise erörtert werden, wobei der abgelehnte Richter lediglich entgegnete, dass das Protokoll noch nicht fertiggestellt sei, und auf die Frage, wann dies denn der Fall sein werde, mit der so richtigen wie vollkommen nutzlosen und überflüssig arroganten Antwort „Wenn ich es unterschrieben habe!“ antwortete. Wann dies wiederum ggf. der Fall sein könnte, wollte der Richter nicht mehr beantworten, woraufhin das Gespräch beendet wurde.

- Glaubhaftmachung:
1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.
  2. Versicherung der Unterzeichner

1.) Mit der „scherzhaften“ Äußerung „Schadel!“ hat der abgelehnte Richter erkennen lassen, dass er sich über die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu lustig macht. Ein Angeklagter, der wegen einer Tat verfolgt wird, die nach dem Gesetz mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, hat einen Anspruch darauf, dass seine substantiell vorgetragenen Befürchtungen und damit verbundenen Sorgen, vor einem voreingenommenen Richter zu stehen, von diesem entsprechend ernst genommen werden. Es ist unter keinen Umständen von einem verständigen Angeklagten hinzunehmen, wenn der mit Substanz vorgetragene wiederholte und auch durchgängige Verdacht, einem befangenen Richter ausgesetzt zu sein, von diesem damit quittiert wird zu versuchen, die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu ins Lächerliche zu ziehen. Auch ein noch so besonnener Angeklagter muss nicht darauf gefasst sein, dass seine entsprechende Sorge Gegenstand von Scherzen des Gerichts wird (BGH NStZ 2006, 49).

Indem der abgelehnte Richter dem Angeklagten durch sein Verhalten verdeutlicht hat, dass ihn, den Richter, die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu „amüsieren“ und er sich „scherzhaft“ „mehr davon wünscht“, hat der abgelehnte Richter sich einmal mehr vollends selbst disqualifiziert. Nicht einmal im Ansatz kann nach einem solchen Vorfall von einem verständigen Angeklagten erwartet werden, fürderhin Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu haben.

2.) Durch das Verhalten des abgelehnten Richters im Gespräch zur Frage der Abschrift des Sitzungsprotokolls hat dieser noch einmal untermauert, was bereits Gegenstand der Ablehnung in der heutigen Hauptverhandlung war: Dass nämlich der abgelehnte Richter von einer vollkommen irrationalen reflexartigen Panik geprägt ist, die nunmehr darin gipfelt, dass der Richter nicht mehr bereit ist, mit den Verteidigern des Angeklagten „ohne Zeugen“ auch nur zu reden. Ein Richter, der nur noch bereit ist, unter Zeugen Worte zu wechseln, sieht die Verteidiger und den Angeklagten offensichtlich nur noch als Gegner, denen er auf das allerschärfste und grundsätzlich mit Misstrauen begegnet. Dies kann auch als vollkommenes Zerwürfnis des Richters mit den Verteidigern bzw. dem Angeklagten bezeichnet werden; damit ist jedoch die Basis für eine unvoreingenommene Haltung in der Sache entzogen. Hinzu kommt, dass es für das Bedürfnis von „Zeugen“ nicht im Ansatz einen Grund gibt: Weder haben die Verteidiger oder der Angeklagte jemals etwa Unwahrheiten über Aussagen des Richters verbreitet, noch ist dies auch nur vom abgelehnten Richter je behauptet worden.

In Fortsetzung der Hinzuziehung martialisch gekleideter Polizisten, die auf Weisung des abgelehnten Richters in der ersten Reihe der Zuschauerbänke Platz nahmen (die eigentlich für die „Öffentlichkeit“, und nicht für vom Richter angeforderte Staatsbedienstete vorgesehen ist), zeigt der Richter erneut, dass er von vollkommen irrationalen Ängsten geprägt ist. Vor dem Hintergrund des Verfahrens (der Weigerung des Angeklagten, an Kriegen und kriegsvorbereitenden und -unterstützenden Diensten teilzunehmen, wobei er sich ausdrücklich auf seine pazifistische Grundeinstellung beruft) erscheinen diese Ängste und Reaktionen des abgelehnten Richters nur noch vollkommen grotesk. Klar wird in jedem Fall, dass der abgelehnte Richter dem Angeklagten

und dem gesamten Verfahrensgegenstand gegenüber eine innere, von irrationalen Ängsten und panisch-reflexartigen Reaktionen geprägte Haltung eingenommen hat, die die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters störend beeinflussen kann bzw. offensichtlich bereits massiv störend beeinflusst.

**1.C4** Zu Beginn der Sitzung am 14.12.07 wurde der Beschluss vom 13.12.07 bekanntgegeben, mit dem die o.a. Ablehnungen des RiAG Ronsdorf vom 12.12.07 als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO zurückgewiesen wurden (Bl. 302ff d.A.). Zur Begründung wurde ausgeführt:

Durch die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Ronsdorf soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und es sollen des Weiteren verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden.

Der in der Hauptverhandlung am 12.12.2007 nach Aufruf der Sache und Feststellung der anwesenden Personen gestellte Befangenheitsantrag wurde bereits wenige Minuten nach der Anweisung des Unterzeichners, Plätze in der ersten Reihe des Zuschauerraumes für die Polizeibeamten freizumachen, gestellt.

Bei der Anweisung des Gerichts, Plätze für die vor Ort anwesenden Polizeibeamten freizumachen, handelt es sich um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 GVG. Die Zuschauer, die bis dato in der ersten Reihe gesessen hatten, konnten problemlos auf weiteren Sitzplätzen im Sitzungssaal Platz nehmen.

Der gestellte Befangenheitsantrag umfasst 6 Seiten, wovon 5 Seiten offensichtlich schon vorformuliert waren, um im Hinblick auf die zu erwartenden Polizeibeamten gestellt zu werden. Dabei war den Verteidigern bewusst, dass in diesem Verfahren bereits ein gestellter Befangenheitsantrag wegen der Anwesenheit der Polizeibeamten durch Beschluss vom 23.10.2007 als unbegründet verworfen worden ist.

Auch aus weiteren Verfahren, in denen die Verteidiger Eichler und Beutner in der Vergangenheit aufgetreten sind, wurden die Gerichte bereits mehrfach mit Ablehnungsanträgen, die unter anderem auch auf die Anwesenheit von Polizeibeamten gestützt waren, überzogen.

Dies wird durch die nachfolgenden Medienberichte ersichtlich.

*[Auszüge aus dem Internet zu zwei Verfahren, in denen Detlev Beutner und Jörg Eichler als Verteidiger aufgetreten sind, sowie zu dem Verfahren, in dem Jörg Eichler selbst Angeklagter war]*

Dass von den Verteidigern lediglich verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, ergibt sich auch aus dem Akteneinsichtsgesuch vom 23.07.2007, bei dem der Antrag auf Akteneinsicht damit begründet wurde, dieser sei im Hinblick auf die noch folgenden Ablehnungsverfahren bezüglich des Richters am Amtsgericht Ronsdorf unerlässlich. Insoweit ergibt sich schon aus der Formulierung, dass weitere Ablehnungsverfahren bereits geplant waren, obwohl das Gericht gar keinen Anlass dazu gegeben hat.

Demzufolge kann es auch nicht verwundern dass die Verteidiger im Termin bereits mit vorformulierten Befangenheitsanträgen erscheinen, bei denen lediglich noch geringfügige anlassbezogene Zusätze eingefügt werden.

Auch in dem am 12.12.2007 gegen den Richter am Amtsgericht Oltmanns gestellten Befangenheitsantrag findet sich eine Vielzahl von Ablehnungsgründen, über die bereits entschieden wurde.

Durch die Wiederholung von bereits beschiedenen Ablehnungsgründen zeigt sich in einer Gesamtschau mit der Tatsache, dass in einer Vielzahl von anderen Verfahren den Richtern Befangenheit vorgeworfen wird, dass das Prozessverhalten System hat und in der Absicht geschieht, das Verfahren hinauszuzögern.

Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich eine Befangenheit rechtfertigen würde.

Durch die gleichzeitig erfolgte Ablehnung des Richters am Amtsgericht Oltmanns wird ersichtlich versucht, eine Aussetzung der Hauptverhandlung zu erreichen, da gegen die weitere Entscheidung zunächst erst einmal wieder eine Beschwerde beim Landgericht eingereicht werden kann die zu einer Aussetzung des Verfahrens führen würde.

**1.C5** Die Verwerfung der Ablehnungen als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO stellt eine willkürliche Rechtsanwendung des § 26a StPO dar. Damit ist der Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO unabhängig von der (unter 1.C6 und 1.C7 besprochenen) Frage, ob die sachliche Begründetheit der Ablehnungen vorliegt, gegeben (BVerfG NJW 05, 3410; BVerfG NJW 06, 3129; BGH 50, 216; BGH NStZ 06, 51; BGH NStZ 06, 705; OLG München, NJW 07, 449; Meyer-Goßner, 50. Aufl., § 338 StPO, Rdnr. 28). Durch die willkürliche Verwerfung der Ablehnungen als unzulässig wurde dem Angeklagten zugleich der gesetzliche Richter gem. Art 101 Abs. 1 S. 2 GG entzogen.

Als Maßstab für das Vorliegen der Unzulässigkeit gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO gilt, dass der Antragsteller mit der Ablehnung in Wahrheit nicht das Ausscheiden des abgelehnten Richters, sondern *ausschließlich* andere Zwecke erreichen will. Wenn er auch nur *daneben* – *auch* – das Ausscheiden des Richters bezweckt, so ist Nr. 3 nicht anwendbar (Meyer-Goßner a.a.O., § 26a StPO, Rdnr. 5). Vor dem Hintergrund des ersten konkreten Ablehnungsgrundes, nämlich der bewussten Provokation des Angeklagten oder dem Vorliegen irrational-panikartiger Vorbehalte gegenüber dem Verfahrensgegenstand, durch die der Angeklagte – geradezu ein Angeklagter mit maximalem Bezug zur Gewaltfreiheit – mit einer Hauptverhandlungssituation konfrontiert wurde, bei der unmittelbar an seiner Seite mehrere, schwer bewaffnete, martialisch ausgerüstete Polizisten, vom Vorsitzenden extra bestellt, postiert wurden: vor diesem Hintergrund ist es *vollkommen* offensichtlich, dass der Ablehnung die *mindestens* subjektive Befürchtung des Angeklagten *zugrunde liegen kann*, es hier mit einem Richter zu tun zu haben, der seinem (der Anklage zugrunde liegenden) Anliegen geradezu allergisch gegenüber steht. Gleiches gilt auch für die weitere Ablehnung, in der u.a. die Bemerkung „Schade!“ (zum Nichtvorliegen weiterer Ablehnungsanträge) des abgelehnten Richters gerügt wird, mit der dieser die bestehenden Befürchtungen des Angeklagten, es mit einem voreingenommenen Richter zu tun zu haben, geradezu ins Lächerliche zog. Auch hier liegt zumindest die *Möglichkeit* der subjektiven Befürchtung des Angeklagten, vor einem befangenen Richter zu stehen, auf der Hand.

Daneben spricht schon der Umstand, dass es für die Verteidigung erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand bedeutet, an einer Hauptverhandlung teilzunehmen (für den Verteidiger Beutner alleine die Reise von Frankfurt a.M. nach Zittau mit einem damit verbundenen Verdienstaussfall von über

1.300 EUR), von vornherein dagegen, dass diese auch nur das geringste Interesse an einer Verfahrensverzögerung haben könnte; gleiches gilt für den Angeklagten, für den die Dauer des Verfahrens sich inzwischen zu einer ganz erheblichen Belastung gesteigert hat. Wie schon mehrfach ausgeführt wurde, war es das Gericht, was wiederholt zu einer massiven Verfahrensverzögerung beigetragen hat; als herausragende Zeiträume seien hier die siebenmonatige Untätigkeit des abgelehnten Richters nach Beantragung der Verteidigerzulassung und die über einmonatige Untätigkeit im August 2007 genannt, sowie die am AG Königstein gescheiterte Akteneinsicht, die erneut für eine zumindest durch die Justiz verschuldete weitere Verzögerung von einem Monat geführt hat; desweiteren die Anzahl an Verfahrensfehlern (Nicht-Bescheidung von Anträgen), die weitere Verzögerungen nach sich zogen sowie die beharrliche Nichtabsprache von Verhandlungsterminen, die sich letzten Endes als die unökonomischste Art der Terminfindung herausgestellt hat.

Die Verwerfung einer Ablehnung als unzulässig wegen Verschleppungsabsicht liegt auch nur dann vor, wenn der Antragsteller *ausschließlich* eine Verzögerung der Hauptverhandlung bezweckt, was „offensichtlich“ sein muss; die Kommentierung erklärt hierzu, dass ein solcher Fall praktisch kaum vorkomme (Meyer-Goßner a.a.O., § 26a StPO, Rdnr. 6). Wie oben dargelegt, ist vielmehr offensichtlich, dass der Angeklagte sehr wohl (und auch berechtigt) das Ziel verfolgte, dass der ihm gegenüber durchgehend voreingenommene Richter aus dem Verfahren ausscheide.

Auch die Verfahrensfremdheit einer Ablehnung muss „offensichtlich“ sein, z.B. bei Verfolgung rein demonstrativer Zwecke oder beim Fall einer in die Form eines Ablehnungsgesuchs gekleideten Schmähschrift (Meyer-Goßner a.a.O., § 26a StPO, Rdnr. 7). Auch dies scheidet vorliegend aus, schon, da sich beide Ablehnungen auf konkrete Vorfälle bezogen, die in beiden Fällen von anderen Gerichten – im zweiten Fall gar jüngst vom BGH (vgl. entsprechenden Nachweis unter 1.C3) – als die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände klassifiziert wurden! Wenn Umstände für eine Begründung der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit angegeben werden, die sich fraglos im zugrundeliegenden Verfahren so zugetragen haben, und die in der Rechtsprechung schon als solche die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände eingeschätzt wurden, kann eine solche Ablehnung niemals als unzulässig verworfen werden mit dem Argument, dass „nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen“.

Soweit der Verwerfungsbeschluss ausführt, dass 5 der 6 Seiten des ersten Befangenheitsantrags „offensichtlich schon vorformuliert waren“ und den Verteidigern bewusst gewesen sei, „dass in diesem Verfahren bereits ein gestellter Befangenheitsantrag wegen der Anwesenheit der Polizeibeamten ... als unbegründet verworfen worden ist“, so hatte die Ablehnungsbegründung selbst bereits dargelegt, warum die Ablehnung gerade nicht die Wiederholung eines bereits entschiedenen Ablehnungsantrags ist. Zum Einen geht es bei der hier in Frage stehenden Ablehnung um ein konkretes, eigenständiges, mit dem seinerzeitigen Vorwurf in keinem zwingenden Kausalzusammenhang stehendes Handeln. Insofern geht es zwar im Kern um den gleichen Vorwurf, dass nämlich der abgelehnte Richter dem Verfahrensgegenstand gegenüber eine von vollkommen irrationalen Befürchtungen geprägte innere Haltung eingenommen hat. Gerade das wiederholte – und verschärfte! – Auftreten von nunmehr martialisch bewaffneter Polizei, die auf eine erneute Anordnung des abgelehnten Richters zurückzuführen ist, *nachdem* dieser mit den entsprechenden Befürchtungen des Angeklagten in Gestalt des Ablehnungsgesuchs vom Mai 2007 konfrontiert war, stellt eine vollkommen neue und eigenständige Tatsachengrundlage dar. Insofern ist

schon der tatsächliche Hintergrund der Ablehnung sachlich und zeitlich vollkommen unterschiedlich, weshalb eine Klassifizierung des Gesuches als unzulässige Wiederholung einer bereits angebrachten Ablehnung ausscheidet (vgl. auch Wendisch in Löwe-Rosenberg, 24. Aufl., § 27 StPO, Rdnr. 39).

Daneben wurden auch neue Tatsachen in der Begründung selbst angegeben. Durch die verweigerte Akteneinsicht im Ablehnungsverfahren vom Mai 2007 (das sich bis Oktober 2007 hinzog; vgl. 1.B7), die später nachgeholt werden konnte, konnte nun erstmals zu der in der dienstlichen Äußerung angesprochenen Frage der „Internetrecherche“ gem. Aktenlage – dass nämlich hierzu keinerlei aktenkundiges Material bis zu diesem Zeitpunkt vorlag – Stellung genommen werden. Insofern sind auch inhaltlich neue Gründe vorgetragen worden, die auf Grund der rechtswidrigen Verweigerung der Akteneinsicht im seinerzeitigen Ablehnungsverfahren so noch nicht vorgebracht werden konnten (vgl. auch Günther, NJW 86, 284). Entsprechend liegt offensichtlich keine Wiederholung eines bereits gestellten Ablehnungsantrages vor. Da dies in der Ablehnungsbegründung auch ausgeführt war, kann der abgelehnte Richter sich auch insoweit nicht auf einen Rechtsirrtum berufen, es liegt vielmehr eine willkürliche Klassifizierung als unzulässig (insoweit gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO, der auch *unzulässig wiederholte* Ablehnungen auffängt) vor.

Schließlich ist auch aus dem Umstand, dass der Ablehnungstext bereits vorbereitet worden war, nichts Anderes zu entnehmen. Im Gegenteil: Hatte auf der einen Seite der Richter auf Grund der zumindest „Zusammenkunft“ zu nennenden, schließlich nicht stattgefundenen Hauptverhandlung im Mai 2007 einen konkreten Grund, nunmehr (wegen des Fehlens von irgendwelchen Zwischenfällen) auf die Anwesenheit von Polizisten zu verzichten, so hatte doch der Angeklagte auf Grund etwa der Stellungnahme des abgelehnten Richters im seinerzeitigen Ablehnungsverfahren umso mehr Grund, damit zu rechnen, dass der Richter erneut von diesem Mittel Gebrauch machen werde, was schließlich auch (und durch die Art der Bewaffnung und Kleidung sogar noch über die bis dahin bestehenden Befürchtungen hinaus) bestätigt wurde. Es wäre vollkommen unverantwortlich, einer solchen drohenden Situation ins Auge zu blicken und nicht entsprechend vorbereitet zu sein; gerade da die entsprechende Situation abzusehen war, war es geradezu die Pflicht des Angeklagten bzw. – in Ausführung der Interessen des Angeklagten – der Verteidigung, schon zur Vermeidung einer längeren Unterbrechung zur Formulierung eines Antrags, dessen Inhalt eben auch gut vorbereitet werden konnte, diesen in Schriftform vorsorglich dabei zu haben. Das gleiche gilt für die Ablehnung des RiAG Oltmanns, gegen den eine ganze Reihe von Ablehnungsgründen vorlag, die aber erst mit der erneuten Ablehnung des RiAG Ronsdorf relevant wurden und entsprechend zu keinem früheren, aber auch zu keinem späteren Zeitpunkt anzubringen waren.

Wenn der Verwerfungsbeschluss ausführt, dass die Verteidiger Beutner und Eichler in anderen Verfahren „die Gerichte bereits mehrfach mit Ablehnungsanträgen, die unter anderem auch auf die Anwesenheit von Polizeibeamten gestützt waren, überzogen“ hätten, so ist hierzu im Rahmen der Revision nur festzustellen, dass es für die Frage, ob die vorliegenden Ablehnungsanträge zu Recht oder zu Unrecht verworfen worden sind, keinerlei Rolle spielt, was sich in der Vergangenheit an anderen Gerichten zugetragen hat (zumal sich eine Bewertung der Vorgänge allein aus Medienberichten, ohne umfassende Kenntnis der Akten, von vornherein verbietet). Zu bewerten ist ausschließlich, was sich im vorliegenden Verfahren konkret ereignet hat, und ob die entsprechenden Ablehnungen begründet waren bzw. hier vielmehr, ob sich die Verwerfung der Ablehnungen gem. § 26a StPO als unzulässige Willkür

darstellt. Dass die (durch keine konkrete Tatsache im konkreten einzelnen Verfahren indizierte) Hinzuziehung von Polizeibeamten grundsätzlich geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit aufkommen zu lassen, sollte sich auf der einen Seite von selbst verstehen (da der dies veranlassende Richter offensichtlich das einzelne Verfahren anders bewertet als ein „Durchschnittsverfahren“), ist aber auf der anderen Seite auch etwa durch den entsprechenden Beschluss des LG Hamburg (StV 1981, 617) bereits in der Rechtsprechung anerkannt.

Soweit der Beschluss des RiAG Ronsdorf das Verfahren am AG Frankfurt am Main anführt, hatte die Ablehnungsbegründung gerade dieses Strafverfahren schon vorab thematisiert. In der Ablehnung wurde zu jenem Verfahren ausgeführt: „Damals hatte eine Richterin auf Grund eigener schwerwiegender verfahrensrechtlicher Fehler nach Auseinandersetzungen mit dem Angeklagten diesen ohne rechtliche Grundlage verhaften und für mehr als zwei Wochen in eine JVA verbringen lassen. Später erhielt der Angeklagte schließlich Haftentschädigung in der Sache, die Richterin schied auf Grund der gezeigten Befangenheit aus dem Verfahren aus, gegen die Richterin wurde ein Verfahren auf Grund der Ereignisse eingeleitet, das Verfahren gegen den Totalverweigerer hingegen wurde eingestellt.“ Zu ergänzen ist: Herr Beutner (und später auch Herr Eichler) wurde(n) im Anschluss an diese Vorkommnisse als Verteidiger zugelassen, weitere Ablehnungen durch die Verteidigung erfolgten nicht, dafür eine Ablehnung des Richters in der nächsten Instanz am LG durch die Staatsanwaltschaft, der die Verteidiger sodann entgegen traten und welche schließlich – zutreffend als unzulässig – verworfen wurde.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass Ablehnungen eines Richters immer durch den Angeklagten selbst erfolgen und keine selbständigen Anträge der Verteidigung darstellen. Es ist keine Frage, dass der Verteidigung die Aufgabe zukommt, hier beratend zur Seite zu stehen und unsinnige Anträge etwa von vornherein zu vermeiden. Eine Verwerfung einer Ablehnung als unzulässig mit dem Argument, die Verteidiger würden Gerichte grundsätzlich mit Ablehnungsanträgen „überziehen“, diskreditiert jedoch erneut den Angeklagten, *dessen alleinige* Interessen (und ernstzunehmenden Befürchtungen) einer solchen Ablehnung zu Grunde liegen!

Soweit der Beschluss ausführt, die verfahrensfremden Zwecke ergäben sich bereits aus dem Akteneinsichtsanspruch vom 23.07.2007 (Bl. 186 d.A.), der damit begründet wurde, dass dieser „im Hinblick auf die noch folgenden Ablehnungsverfahren bezüglich des RiAG Ronsdorf unerlässlich“ sei, und, so die Interpretation des RiAG Ronsdorf, sich hieraus ergäbe, „dass weitere Ablehnungsverfahren bereits geplant waren, obwohl das Gericht gar keinen Anlass dazu gegeben hat“, übersieht der Beschluss folgende Konstellation: Die unter 1.B4 und 1.B5 angeführten Ablehnungen waren zum Zeitpunkt des Akteneinsichtsgesuchs zwar angebracht, aber auf Grund einer Ablehnung des RiAG Oltmanns zunächst nicht weitergeführt worden. Die Akteneinsicht wurde auch erst für den Zeitpunkt des Abschlusses des vorgelagerten Ablehnungsverfahrens gegen den RiAG Oltmanns beantragt. Sodann standen die Ablehnungsverfahren gegen den RiAG Ronsdorf an, für die durch Einlegung der Ablehnungen bereits zwei Monate zuvor der Grundstein gelegt worden war. Es handelte sich, wie in dem Verfahrenszustand unschwer zu erkennen war, also nicht um die Ankündigung weiterer Ablehnungen, ohne dass dafür der Verteidigung bis zum dortigen Zeitpunkt ein konkreter Anlass hierfür bekannt war, sondern lediglich um den Bezug auf die zwingend anstehenden, bisher nicht durchgeführten Ablehnungsverfahren gegen den RiAG Ronsdorf, in denen die Verteidigung auch noch zur der (bis dato nicht erfolgten) dienstlichen Äußerung des RiAG Ronsdorf z.B. Stellung zu nehmen hatte, wofür die Aktenkenntnis notwendig war

(bzw. notwendig gewesen wäre, die Akteneinsicht wurde wie unter 1.B7 beschrieben letztlich insoweit verweigert).

Wenn der angegriffene Beschluss weiter der Verteidigung vorwirft, dass sich auch in der am 12.12.07 gegen den RiAG Oltmanns angebrachten Ablehnung „eine Vielzahl von Ablehnungsgründen“ gäbe, „über die bereits entschieden wurde“, so ist dies schlicht unwahr. Wie unter 1.C2 ausgeführt, wurden folgende Themen zur Grundlage der Ablehnung gemacht: 1. Verweigerung der Akteneinsicht (neue Tatsache, über die noch nicht entschieden worden war; die Verweigerung von Akteneinsicht ist ein klassisch anerkannter Ablehnungsgrund); 2. Verweigerung rechtlichen Gehörs (genau wie 1.); 3. Beschleunigungsgebotes als Argument gegen Rechte des Angeklagten (neue Tatsache; wurde inhaltlich bereits einmal gegen RiAG Ronsdorf angebracht, keine Seite – weder RiAG Ronsdorf noch der entscheidende RiAG Oltmanns – hatten sich jedoch hierzu auch nur geäußert); 4. Darstellung der Hinzuziehung der Polizeibeamten als „üblich“ (neue Tatsache); 5. Keine Entscheidung über den gegen RiAG Ronsdorf erhobenen Willkürvorwurf (neue Tatsache); 6. Anschreien des Verteidigers Eichler im Telefonat vom 28.11.06 (tatsächlich alte Tatsache, die hier zur Ergänzung angeführt wurde, weil auch hier über den ganz konkreten Vorwurf bisher von allen Seiten geschwiegen worden war). Auch diese Ablehnungsbegründung ist daher vollkommen ungeeignet zu erkennen, „dass das Prozessverhalten System hat und in der Absicht geschieht, das Verfahren hinauszuzögern“.

Mit den Gründen der unter 1.C3 angeführten Ablehnung (u.a. „Schade!“ als Kommentar dazu, dass keine Ablehnung des DirAG Dr. Fresemann vorbereitet sei) setzt sich der angegriffene Beschluss hinsichtlich der Frage der Unzulässigkeit überhaupt nicht auseinander. Es heißt allerdings zum Ende des Beschlusses wörtlich: „Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich eine Befangenheit [*gemeint ist: die Besorgnis der Befangenheit*] rechtfertigen würde.“ Damit tritt der RiAG Ronsdorf gerade in die Prüfung der Begründetheit ein. Auf Fälle (angeblicher) „offensichtlicher Unbegründetheit“ des Ablehnungsgesuchs darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren wegen des sonst vorliegenden Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG jedoch gerade nicht ausgedehnt werden (BVerfG, NJW 2005, 3410). Wenn die Möglichkeit der Verwerfung wegen Unzulässigkeit missbraucht wird, um als abgelehnter Richter in eigener Sache darüber zu befinden, ob die vorgetragene Gründe geeignet sein sollen, die Besorgnis der Befangenheit zu erregen, so stellt sich eine solche Verwerfung einer Ablehnung nach § 26a StPO von vornherein als Willkür dar.

Nach alledem ist durch die willkürlich mit Unrecht verworfene Ablehnung des RiAG Ronsdorf durch diesen selbst als unzulässig gem. § 26a StPO der Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO gegeben, dass Urteil ist daher aufzuheben.

**1.C6** Unabhängig von der Frage, ob die unter 1.C1 angeführte Ablehnung willkürlich als unzulässig und damit bereits mit Unrecht verworfen im Sinne des § 338 Nr. 3 StPO anzusehen ist, ist die Ablehnung auch begründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die unter 1.B5, 1.B7, 1.B9 und 1.C1 zitierten Ausführungen verwiesen. Eindringlich vor Augen geführt sei noch einmal die Gesamtsituation, wie sie sich für den Angeklagten am 12.12.2007 darstellte: Dem abgelehnten Richter war zum einen bekannt, dass es für den Angeklagten ein erhebliches Problem und eine erhebliche Belastung darstellen würde, unter der Anwesenheit schwer bewaffneter Polizei, die eigens „für ihn“ oder zumindest „für seine

Hauptverhandlung“ angefordert war, zu verhandeln. Der abgelehnte Richter hatte auch aus der (letztlich nicht stattgefundenen) Hauptverhandlung im Mai 2007 Grund zu wissen, dass bis dato ggf. vorhandene irrationale Befürchtungen dem Angeklagten oder „seinem“ Publikum gegenüber haltlos gewesen wären. Dennoch wurden erneut, diesmal in schwererer Art und Weise, Polizisten zur Begleitung der Verhandlung vom abgelehnten Richter angefordert. Diese wurden gar in unmittelbarer Nähe des Angeklagten, geradezu „zugriffsbereit“, postiert, unter Verweis des Publikums „in die hinteren Reihen“.

Es stellt sich konkret die Frage, ob – unter dem Wissen, wie der Richter in der Folge am 14.12.2007 agierte (überraschender Entzug der Zulassung der Verteidiger, Ablehnung der Aussetzung, „Durchziehen“ der Verhandlung gegen den unverteidigten Angeklagten) – es nicht sogar der Richter war, der, selbst wissend, mit welchen extrem rechtswidrigen Mitteln er zu „verhandeln“ gedachte, mit einer entsprechend (wohlgemerkt: ggf. durchaus angebrachten) empörenden Reaktion durch den Angeklagten und die Öffentlichkeit gerechnet hat, und durch die Polizei jedweden Protest gegen eine Verhandlung, die sich nicht mehr im Geringsten an rechtsstaatlichen Maßstäben orientieren sollte, ggf. mittels Gewalt unterbinden wollte. Dass selbst bei dem gezeigten Verhalten des Richters eine solche Reaktion ausblieb, ist eben gerade auf den – von der Verteidigung seit langem angekündigten und dem Verfahrensgegenstand entsprechenden – Umstand zurückzuführen, dass eben der Angeklagte und das mit ihm sympathisierende Publikum auf das Äußerste beherrscht und ruhig reagierten. Unter diesem Aspekt wäre die Hinzuziehung der Polizei quasi eine vorbereitende Handlung des Richters zur Flankierung seiner beabsichtigten Rechtsverstöße gewesen; dass eine solche Handlung von einem Angeklagten nicht toleriert werden kann, ist evident.

Unabhängig von dieser letztlich nicht zu beantwortenden Frage bleibt aber festzustellen, dass sich durch die (wiederholte) Anordnung der Hinzuziehung von Polizisten zur Hauptverhandlung (bei einer Entfernung zur örtlichen Polizeistation von 100 Metern) dem Angeklagten zumindest der Eindruck aufzwingen *musste*, dass der Richter ihm oder seiner Sache gegenüber entweder irrational-panikartige Befürchtungen hegte oder reine Provokation gegenüber dem Angeklagten betreiben wollte. Beide Alternativen stellen sich für den Angeklagten so dar, dass der Richter ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit (mindestens) störend beeinflussen kann; genau genommen geht der vorliegende Fall deutlich weiter, der Angeklagte konnte unter keinen Umständen mehr von einer Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters ausgehen.

Aus den angeführten Gründen war die hier behandelte Ablehnung des RiAG Ronsdorf (1.C1) auch begründet, so dass die Verwerfung als unzulässig, unabhängig von der Frage der *willkürlichen* Verwerfung als unzulässig, in jedem Fall einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 3 StPO darstellt.

**1.C7** Unabhängig von der Frage, ob die unter 1.C3 angeführte Ablehnung willkürlich als unzulässig und damit bereits mit Unrecht verworfen im Sinne des § 338 Nr. 3 StPO anzusehen ist, ist auch diese Ablehnung ebenfalls begründet.

In dem die Ablehnung als unzulässig verwerfenden Beschluss setzt sich der abgelehnte Richter mit keinem Wort mit den konkreten Vorwürfen dieser Ablehnungsbegründung auseinander. Alles, was sich auf die Gründe dieser zweiten Ablehnung bezieht oder beziehen könnte, ist der Satz: „Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich

eine Befangenheit [*gemeint ist: die Besorgnis der Befangenheit*] rechtfertigen würde.“ Die süffisante Antwort „Schadel“ des RiAG Ronsdorf auf die Erklärung, dass weitere Ablehnungen weder vorbereitet noch geplant seien, dürfte zumindest *die Besorgnis* des Angeklagten ganz offensichtlich begründen, es hier mit einem Richter zu tun zu haben, der seine Sorgen und Befürchtungen hinsichtlich der Voreingenommenheit des Richters nicht im Ansatz ernst zu nehmen bereit ist. Insofern ist die dem Richter hier vorgeworfene Handlung die Fortsetzung seiner in den anderen Ablehnungsverfahren ergangenen dienstlichen Äußerungen, in denen er in keinem Fall auch nur ansatzweise sich mit den ernsthaft und ausführlich vorgetragenen Sorgen des Angeklagten auseinandergesetzt hat oder gar bemüht gewesen wäre, den beim Angeklagten entstandenen Eindruck, es mit einem extrem voreingenommenen Richter zu tun zu haben, zu zerstreuen.

Da wie oben angeführt konkrete Stellungnahmen oder Gegenerklärungen des abgelehnten Richters zu den Ablehnungsgründen fehlen, ist hier zur weiteren Begründetheit der Ablehnung auf die unter 1.C3 zitierten Ausführungen im Ablehnungsantrag selbst zu verweisen.

Aus den angeführten Gründen war die hier behandelte Ablehnung des RiAG Ronsdorf (1.C3) auch begründet, so dass die Verwerfung als unzulässig, unabhängig von der Frage der *willkürlichen* Verwerfung als unzulässig, in jedem Fall einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 3 StPO darstellt.

2. Gerügt wird die Verletzung des §§ 137 Abs. 1, 138 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 Lit. c; §§ 228 Abs. 2, 265 Abs. 4 StPO, Art. 6 Abs. 1 MRK; i.V.m. § 338 Nr. 8 StPO sowie Art. 103 Abs. 3 GG – unzulässige Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt und Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren sowie die Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

## 2.A Verfahrenstatsachen

Zu Beginn der Sitzung vom 12.12.07 wurde durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft angeregt, die Verteidiger von der Hauptverhandlung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) auszuschließen. Hierauf wurde durch den Verteidiger Beutner entgegnet, dass ein Verstoß gegen das RBerG nicht vorliege, da zum Einen durch die hierzu mittlerweile ergangenen Entscheidungen des BVerfG aus den Jahren 2004 bzw. 2005 eine Abkehr von der früheren Rechtsprechung zu verzeichnen sei, zum anderen durch die bereits beschlossene und unmittelbar bevorstehende gesetzliche Neuregelung (Ablösung des RBerG durch das RDG), die nur noch auf ihren zeitlichen Eintritt warte, keinerlei Grundlage mehr dafür bestehe, die Tätigkeit der Verteidiger als Verstoß gegen das RBerG zu werten. Das Gericht äußerte sich hierzu nicht. Der Vorsitzende fuhr mit der Verhandlung fort, offensichtlich ohne diesbezüglich eine Entscheidung zu beabsichtigen. Da es sich nicht um einen förmlichen Antrag, sondern lediglich um eine Anregung der Staatsanwaltschaft handelte, bedurfte es auch keiner Entscheidung hierüber. Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein.

Nachdem der Vorsitzende anschließend auf Grund der von ihm ergriffenen sitzungspolizeilichen Maßnahmen anlässlich der Hauptverhandlung vom 12.12.07 erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden war (vgl. 1.C1), wurde die Verhandlung unterbrochen und ein Fortsetzungstermin

für den darauffolgenden Freitag, 14.12.07, 8.00 Uhr bestimmt. Die gegen diesen Fortsetzungstermin erhobenen Einwände der Verteidigung, dass auf Grund der erfolgten Befangenheitsablehnung innerhalb von zwei Tagen ohnehin nicht sinnvoll weiterverhandelt werden könne, wurden nicht gehört. Ein noch am selben Abend per Fax gestellter Antrag der Verteidigung, den Fortsetzungstermin aus diesen Gründen aufzuheben, da ein Erscheinen der Verfahrensbeteiligten zu einem Termin, der kein Fortkommen in der Sache bieten kann, auch einen kaum zumutbaren Aufwand darstelle, wurde mit Beschluss vom 13.12.07, der noch am gleichen Tage per Fax übersandt wurde, abgelehnt. Gleichzeitig war noch ein weiterer Ablehnungsantrag angebracht worden, der eine Äußerung des Vorsitzenden während der Verhandlung sowie dessen Verhalten nach der Verhandlung zum Gegenstand hatte (vgl. 1.C3).

Zu Beginn der Verhandlung am 14.12.07, zu der – da der Verteidiger Beutner aus terminlichen Gründen verhindert war – lediglich zwei der drei Verteidiger erschienen waren bzw. erscheinen konnten, verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse. Diese datierten zwar ebenfalls vom Vortag (13.12.07), waren im Unterschied zu dem die Terminaufhebung betreffenden Beschluss jedoch nicht (!) zuvor per Fax übersandt worden. Mit dem ersten Beschluss wurden die gegen den Vorsitzenden angebrachten Befangenheitsablehnungen als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verworfen, vgl. 1C.

Mit dem zweiten Beschluss entzog der Vorsitzende den Verteidigern überraschend deren Zulassung als Wahlverteidiger gem. §§ 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 StPO (Bl. 252ff d.A.) und forderte diese auf, sich umgehend ins Publikum zu begeben. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Die genannten Personen haben mit Schreiben vom 10.04.2006 ihre Zulassung als Wahlverteidiger nach §§ 137 I, 138 II StPO beantragt. Dabei wurde vorgetragen, dass alle drei Personen mit dem Angeklagten befreundet seien und sich seit mehr als 10 Jahren mit der Beobachtung und Auswertung von Strafprozessen, spezifischem Strafprozessrecht und der Rechtsprechung gegen Totalverweigerer sowie dem rechtswissenschaftlichen Diskurs hierüber beschäftigen würden. Desweiteren wurde lediglich angegeben, noch an verschiedenen Publikationen beteiligt zu sein.

Mit Beschluss des AG Zittau vom 30.10.2006 wurde Herr Jörg Eichler als Wahlverteidiger zugelassen. Mit Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 13.03.2007 wurden auch Herr Sebastian Kraska und Herr Detlev Beutner als Wahlverteidiger zugelassen. Die Zulassung durch das Landgericht Görlitz erfolgte ausweislich der Begründung des Zulassungsbeschlusses, da die Gewählten hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erschienen und auch sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestanden. Insbesondere wären die Bedürfnisse der Strafrechtspflege nicht berührt.

Die Gründe, die zur Zulassung der genannten Personen als Wahlverteidiger geführt haben, bestehen jedoch nicht mehr fort. Es ist inzwischen amtsbekannt geworden, dass die Verteidiger mehreren Organisationen, u.a. sogenannten Totalverweigerungsinitiativen angehören. Im Zuge dieser Tätigkeiten sind insbesondere die Herrn Eichler und Beutner in den vergangenen Jahren bundesweit bei verschiedenen Gerichten als Verteidiger für sogenannte Totalverweigerer aufgetreten. Aus den Medien sind dabei u.a. nachfolgende Fälle bekannt geworden:

*[Auszüge aus dem Internet zu vier Verfahren, in denen Detlev Beutner und/oder Jörg Eichler als Verteidiger aufgetreten sind, sowie zu zwei Verfahren, in denen die oben Genannten jeweils selbst Angeklagte waren]*

Aus den aufgeführten Tatsachen ergibt sich, dass die obengenannten Personen unter Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen. Diese Tätigkeit ist nach § 8 RBerG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis 5000,- Euro geahndet werden kann.

Weder dem AG Zittau, noch dem LG Görlitz waren bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlverteidiger bekannt, dass die zugelassenen Personen ihre Tätigkeit geschäftsmäßig und damit unter Verstoß gegen geltendes Recht begehen. Insoweit ist auch eine nachträgliche Aufhebung der Zulassung möglich, ohne dass gegen Vertrauensgrundsätze verstoßen wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da es gerade die Wahlverteidiger waren, die durch das Verschweigen wichtiger Umstände eine für sie günstige Entscheidung erschlichen haben. Zumal bereits in der Vergangenheit mehrere Verfahren wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gegen einen Teil der genannten Personen anhängig war.

Durch das OLG Dresden wurde bereits durch Beschluss vom 19.06.1997 (OLG Dresden in NJW 1998, 90-92) entschieden, dass eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einer Zulassung als Wahlverteidiger nach § 138 II StPO entgegensteht. Dem steht auch nicht der Beschluss des BVerfG vom 29.07.2004 (Az: 1 BvR 737/00) entgegen, wonach im Falle eines ehemaligen Richters, der zu einer Geldbuße wegen geschäftsmäßiger Rechtsbesorgung verurteilt worden war, durch die Verurteilung das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt war. Die Entscheidung wurde maßgeblich darauf gestützt, dass in den Entscheidungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet worden ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Gesetzes.

Aber auch unter Zugrundelegung der in der Entscheidung des BVerfG genannten Abwägungskriterien ergibt sich im vorliegenden Fall nichts anderes. Das Gericht hat in seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die Vorschriften, wie auch das Rechtsberatungsgesetz einem ständigen Wandel unterliegen. Das Rechtsberatungsgesetz tritt am 01.07.2008 mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes außer Kraft. Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes ist der Schutz des Bürgers vor unqualifizierter Rechtsberatung. Dieser Schutzzweck, der bei der Beratung durch einen Volljuristen nach Ansicht des BVerfG nicht beeinträchtigt ist, ist jedoch vorliegend im Falle der drei Wahlverteidiger verletzt.

Durch die inzwischen dem Gericht bekannt gewordenen Medienberichte ist ersichtlich, dass das Auftreten der Verteidiger in anderen Verfahren von Provokationen gegenüber den Richtern und einer Unzahl von Befangenheitsanträgen gekennzeichnet ist, bei denen ersichtlich ist, dass verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden. Insoweit sind nur auszugsweise folgende Vorfälle dokumentiert:

*[Auszüge aus dem Internet zu zwei Verfahren, in denen Detlev Beutner und Jörg Eichler als Verteidiger aufgetreten sind, sowie zu dem Verfahren, in dem Jörg Eichler selbst Angeklagter war; desweiteren – ebenfalls*

*mit Markierungen des Vorsitzenden versehen – Auszüge aus dem Internet zu drei Verfahren, mit denen die Betroffenen dieses Beschlusses überhaupt keine Berührung hatten]*

Auch im vorliegenden Fall beschränkt sich die Tätigkeit der Wahlverteidiger darauf, vornehmlich Befangenheitsanträge gegen den erkennenden Richter und den für die Entscheidung über die Befangenheit zuständigen Kollegen zu stellen.

Das gesamte Prozessverhalten der Verteidiger macht es nicht nur wegen des Verstoßes gegen das geltende Recht erforderlich, die Zulassung aufzuheben, sondern auch die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Angeklagten macht es erforderlich, die Zulassung als Wahlverteidiger aufzuheben.

Jedem qualifizierten Wahlverteidiger müsste nämlich die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften, die im vorliegenden Fall relevant sind, bekannt sein. So hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 20.02.2002 (2 BvL 5/99 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen) eine Richtervorlage als unzulässig beurteilt, die die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht und die Strafbarkeit der Dienstflucht betraf. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht nochmals auf seine gefestigte Rechtsprechung hingewiesen, wonach die maßgeblichen Vorschriften verfassungskonform sind.

Im Hinblick darauf, dass einem für eine Rechtsberatung qualifizierten Verteidiger auch bekannt sein müsste, dass die Gerichte an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts gebunden sind, macht es im Rahmen einer Verteidigung keinen Sinn, eine sogenannte Konfliktverteidigung zu betreiben, da ein Freispruch nach der derzeitigen Rechtslage nicht in Betracht kommt.

Jeder geschulte Verteidiger würde vielmehr versuchen, auszuloten, inwieweit möglicherweise wegen der Umstände im Einzelfall sogar eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte Gewerbetreibender ist und ihm daran gelegen sein müsste, nicht als Vorbestrafter zu gelten.

Im Gegensatz dazu lässt die offensichtlich ideologisch verklärte Ansicht der Verteidiger im vorliegenden Fall den Gedanken gar nicht erst aufkommen, dass es neben dem Landgericht Potsdam auch noch andere Gerichte gibt, die Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der dem Verfahren zugrunde liegenden Vorschriften haben. Im Hinblick auf die erheblichen formellen Anforderungen an eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht und die damit verbundene Arbeitszeit dürfte sich zumindestens an Gerichten, an denen die Verteidiger auftreten, kein Kollege finden, der neben der zeitlichen Inanspruchnahme wegen offensichtlich unbegründeter Befangenheitsanträge auch noch eine Richtervorlage erstellen könnte.

Anschließend wurde jeder Versuch einer kurzen Absprache oder weiteren Kontaktaufnahme der Verteidiger mit dem Angeklagten vom Vorsitzenden strikt unterbunden. So wurde eine schriftliche Notiz des Herrn Kraska, die dem Angeklagten überreicht worden war, mit Hinweisen, wie dieser unter diesen Voraussetzungen eine Unterbrechung der Verhandlung zwecks Neuorganisation seiner Verteidigung erreichen könne, umgehend auf Anweisung des Vorsitzenden von einem der Polizeibeamten wieder entfernt. Der dennoch vom Angeklagten gestellte Antrag, die Verhandlung auszusetzen, weil er nunmehr völlig unerwartet ohne jegliche Verteidigung dastehe, wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass

es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handle. Gleichzeitig wurde dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben, einen (neuen) Verteidiger zu benennen. Der Vorsitzende erklärte, das Gericht sei auch bereit, dem Angeklagten ggf. einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Als dieser jedoch – hierauf nunmehr eingehend – meinte, er wolle sich eines Verteidigers seines Vertrauens bedienen, und dafür den hier Unterzeichnenden benannte, wurde auch dieser Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handle und der benannte Verteidiger zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen könne.

Daraufhin wurde sofort mit der Verhandlung fortgefahren, ohne dem – mit dieser Situation sichtbar überforderten – Angeklagten auch nur die kurze Gelegenheit zu geben, sich auf diese völlig neue Verfahrenssituation einzustellen.

Die Sitzungsniederschrift vom 14.12.07 führt hierzu folgendes aus:

Die Verteidiger nehmen im Zuschauerraum Platz. Herr Kraska überreicht an den Angeklagten einen Zettel, dieser wird zurückgereicht. Es wird angedroht, dass bei weiteren Verstößen die Entfernung aus dem Sitzungssaal erfolgt.

Der Angeklagte: Ich beantrage die Aussetzung des Verfahrens, weil ich jetzt ohne Verteidiger bin. Einen Pflichtverteidiger möchte ich nicht, suche mir einen Wahlverteidiger.

D. SV d. StA: Es gibt keinen Grund für eine notwendige Verteidigung.

Es ergeht folgender Beschluss: Der Antrag auf Aussetzung der HV wird abgelehnt. Es handelt sich um keinen Fall der notwendigen Verteidigung.

Dem Angeklagten wurde weiterhin die Möglichkeit gegeben, einen Verteidiger zu benennen und es wurde ihm angeboten, ihm auch, wenn gewünscht, einen Pflichtverteidiger zu bestellen, obwohl wie schon festgestellt, kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

d. Angekl.: Ich beantrage, Herrn RA Günter Werner, Bremen, als Verteidiger. Die Anschrift ist mir nicht bekannt, deshalb habe ich die Aussetzung der HV beantragt.

D. SV d. StA: Ich habe nichts zu ergänzen.

Es ergeht folgender Beschluss: Der Antrag auf Beiordnung des Verteidigers Günter Werner wird abgelehnt, da es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt und der Verteidiger zum heutigen HVT nicht erscheinen kann.

## **2.B** Rechtliche Würdigung

### **2.B1** *Zur Zulässigkeit der Rüge*

Die Ablehnung der Anträge des Angeklagten, die Hauptverhandlung auszusetzen bzw. ihm die Möglichkeit zu geben, sich von dem Unterzeichnenden verteidigen zu lassen, ergingen jeweils lediglich in der Form von Entscheidungen des Vorsitzenden. Eine Entscheidung des Gerichts gem. § 238 Abs. 2 StPO wurde hingegen nicht eingeholt.

Die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge nach § 338 Nr. 8 StPO setzt grundsätzlich voraus, dass die Beschränkung in einem ergangenen Beschluss des Gerichts enthalten sein muss. Gegen eine die Verteidigung beschränkende Anordnung des Vorsitzenden muss der Beschwerdeführer vom Zwischen-

rechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht haben, um sich die Rüge zu erhalten (Meyer-Goßner, § 238, Rd. 22, § 338, Rd. 60).

Für den Angeklagten jedoch, der ohne Verteidiger ist, und die Beanstandungsmöglichkeit des § 238 Abs. 2 StPO nicht kennt, gilt dies nicht (BGHSt 51, 144 = NJW 2007, 384; OLG Düsseldorf, StraFo 2002, 18; OLG Köln, NStZ-RR 1997, 366; OLG Düsseldorf, StV 1996, 252; OLG Koblenz, StV 1992, 263; OLG Stuttgart, NStZ 1988, 240; Meyer-Goßner, StPO, § 238, Rd. 22; Mosbacher, JR 2007, 387).

Dies ist hier der Fall. Dem prozessunerfahrenen, rechtsunkundigen Angeklagten, dem völlig überraschend zu Beginn der Verhandlung durch den Beschluss vom 13.12.07 seine Verteidigung genommen wurde, war die Beanstandungsmöglichkeit des § 238 Abs. 2 StPO unbekannt, infolgedessen er von dem Zwischenrechtsbehelf keinen Gebrauch gemacht hat. Während diese Kenntnis beim Rechtskundigen unwiderlegbar vermutet wird, kann sie bei einem unverteidigten Angeklagten, der über keinerlei Prozessenerfahrung verfügt, regelmäßig nicht vorausgesetzt werden (Mosbacher, JR 2007, 387, 388).

Für die Präklusion der Rüge wird hauptsächlich, neben dem Wortlaut des § 338 Nr. 8 StPO, der von der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung „durch einen Beschluss des Gerichts“ spricht, der Gedanke der Verwirkung durch Arglist angeführt, dadurch, dass ein Verfahrensbeteiligter zu einem Verstoß des Vorsitzenden schweigt, um sich die Rüge für die Revision „aufzusparen“. Davon kann hier nicht die Rede sein. Der Angeklagte, dessen Verteidiger zu Beginn der Hauptverhandlung überraschend von einer Mitwirkung ausgeschlossen worden waren, sah sich nun plötzlich und unvorbereitet der Tatsache gegenüber, seine Verteidigung allein, ohne den Beistand eines Verteidigers, übernehmen zu müssen. Dieser Situation stand er erkennbar hilflos und ohnmächtig gegenüber. In einer derartigen Situation wäre es aus Gründen der richterlichen Fürsorgepflicht dringend geboten gewesen, den Angeklagten auf die Möglichkeit, gegen die Anordnung des Vorsitzenden einen Gerichtsbeschluss beantragen zu können, hinzuweisen (OLG Stuttgart, NStZ 1988, 240). Ein solcher Hinweis erfolgte indessen nicht.

Schließlich würde auch der Sinn der aus der Vorschrift des § 238 Abs. 2 StPO erwachsenden Rügebeschränkung verfehlt, wollte man in der vorliegenden Konstellation die Zulässigkeit der Rüge vom Erfordernis eines gegen die ergangene Anordnung des Vorsitzenden beantragten Gerichtsbeschlusses abhängig machen. Zweck des § 238 Abs. 2 StPO ist es, die Gesamtverantwortung des Spruchkörpers für die Rechtsförmigkeit der Verhandlung zu aktivieren und hierdurch die Möglichkeit zu eröffnen, Fehler des Vorsitzenden im Rahmen der Instanz zu korrigieren (BGHSt 51, 144 m.z.w.N.). Ein Spruchkörper, der hier als Korrektiv gegen die fehlerhafte Anordnung des als Einzelrichter am Amtsgericht zuständigen Vorsitzenden hätte angerufen werden können, gab es im vorliegenden Falle jedoch nicht. Die damit getroffene Unterscheidung zwischen dem Vorsitzenden und dem Gericht als Spruchkörper läuft beim Strafrichter somit leer: dieser kann sich nicht selbst vorsitzen und deshalb besteht beim Einzelrichter kein sachlicher Unterschied zwischen sachleitenden Anordnungen des Vorsitzenden und Beschlüssen des Gerichts. Eine Rügepräklusion bei unterbliebener Anrufung des Gerichts gem. § 238 Abs. 2 StPO gegen Anordnungen des als Einzelrichter zuständigen Vorsitzenden ist daher zu verneinen (vgl. Ebert, NStZ 1997, 565, 566 m.w.N.).

Es wäre – in der Konstellation des als Einzelrichter zuständigen Strafrichters – auch reichlich absurd anzunehmen, dieselbe Person werde „als Gericht“ i.S.d. § 238 Abs. 2 StPO von seiner eigenen,

soeben „als Vorsitzender“ getroffenen Entscheidung im Ergebnis noch einmal abweichen. Wollte man dennoch von dieser Möglichkeit ausgehen, so wäre der oben beschriebene Einwand der Arglist eher dem Gericht gegenüber anzubringen: der Strafrichter, der sich tatsächlich vorbehielt, seine als Vorsitzender getroffene Entscheidung als gem. § 238 Abs. 2 StPO angerufenes Gericht zu korrigieren, täte dies mit dem Kalkül, dass bei Nichtgebrauch des Zwischenrechtsbehelfs seine fehlerhafte Entscheidung mit der Revision ohnehin nicht angreifbar sei. Dadurch würde der Sinn und Zweck des § 238 Abs. 2 StPO geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Vorliegend lässt aber auch das konkrete Vorgehen des Vorsitzenden – die Ablehnung der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellten Anträge sowie deren jeweilige konkrete Begründung – unzweifelhaft erkennen, dass er sich von seiner einmal getroffenen Entscheidung, die Hauptverhandlung auch gegen den nunmehr unverteidigten Angeklagten durchführen zu wollen, unter keinen Umständen werde abbringen lassen. Eine Anrufung des Gerichts gem. § 238 Abs. 2 StPO – Kenntnis des Angeklagten hierum bzw. Hinweis des Vorsitzenden hierauf vorausgesetzt – hätte an diesem Ergebnis mit Sicherheit nichts zu ändern vermocht.

Damit ist die Rüge insgesamt zulässig.

## **2.B2** *Zur Begründetheit*

a) Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gründen des die Verteidigerzulassung entziehenden Beschlusses vom 13.12.07 ist der hiergegen erhobenen Beschwerde vorbehalten. Für die Darlegung der Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt i.S.d. § 338 Nr. 8 StPO ist die Frage, inwiefern die im Beschluss angegebenen Gründe für den Entzug der Verteidigerzulassung einer rechtlichen Überprüfung standhalten können, nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt i.S.d. § 338 Nr. 8 StPO und der damit einhergehende Verstoß gegen die richterliche Fürsorgepflicht, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens ergibt sich vielmehr – letztlich völlig unabhängig von der Frage der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses – aus der konkreten Verfahrensweise des Gerichts gegenüber dem Angeklagten, die – insbesondere im Zusammenspiel mit der Ablehnung des vom Angeklagten gestellten Aussetzungsantrages sowie der Ablehnung des Antrages, von dem hier Unterzeichnenden verteidigt werden zu können – ein vollständiges Fehlen einer Verteidigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 zur Folge hatte.

Die unmittelbar zu Beginn der Hauptverhandlung ergangene Entscheidung, den Verteidigern die Zulassung zu entziehen, traf den Angeklagten völlig überraschend und unvorbereitet.

Insbesondere die Tatsache, dass der Sitzungsvertreter der StA bereits in der Hauptverhandlung vom 12.12.07 angeregt hatte, die Verteidiger wegen Verstoßes gegen das RBerG auszuschließen, ändert daran nichts, da das Gericht – ohne selbst auch nur in irgendeiner Weise darauf zu reagieren – nach der Entgegnung auf diese Anregung des StA durch die Verteidigung ohne eigene Stellungnahme oder sonstige Reaktion im Verfahren fortfuhr. Der Vorsitzende hatte im Hauptverhandlungstermin vom 12.12.07 durch nichts erkennen lassen, dass er zu dieser Frage etwa noch zu entscheiden gedenkt oder sich dieses auch nur vorbehielt. Im Gegenteil hatte der Vorsitzende dadurch, dass er auch auf die abschließende

Stellungnahme des Verteidigers Beutner sich zu keiner Äußerung veranlasst sah, sondern diese damit unkommentiert „so stehen ließ“, den Eindruck erweckt, dass er die Anregung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft gerade nicht hatte aufgreifen wollen. Es gab für den Angeklagten also keinerlei Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten, dass das Gericht im Fortsetzungstermin am 14.12.07 die Frage der Verteidigerzulassung – die „Anregung“ der StA gleichsam wieder aufnehmend – nun doch noch zum Gegenstand einer Entscheidung machen werde.

Das Vorgehen des Amtsgerichts kann daher nicht anders bezeichnet werden als ein frontaler Überraschungsangriff auf den Anspruch des Angeklagten, in einem rechtsstaatlich geordnetem Verfahren verteidigt zu werden. Die Tatsache, dass der Vorsitzende den Entzug der Verteidigerzulassung von vornherein gerade als überraschende Maßnahme, auf die der Angeklagte in keiner Weise mehr hat adäquat antworten können, geplant hatte, zeigt sich auch an der konkreten zeitlichen Abfolge der (Bekanntgabe der) am 13.12.07 getroffenen Entscheidungen: während der am 12.12.07 gestellte Terminaufhebungsantrag noch mit – an den Verteidiger Eichler – per Fax übersandtem Beschluss vom 13.12.07 abgelehnt worden war, wurden die weiteren Beschlüsse vom 13.12.07, mit denen die Ablehnungsgesuche gegen den RiAG Ronsdorf durch ihn selbst als unzulässig zurückgewiesen sowie den Verteidigern die Zulassung entzogen wurde, erst zu Beginn der Hauptverhandlung verkündet. Damit hat der Vorsitzende dem Angeklagten bewusst jede Chance genommen, sich – ggf. durch Mandatierung eines anderen Verteidigers – auf die veränderte Verfahrenslage einstellen zu können. Insbesondere dadurch, dass der Vorsitzende den die Terminaufhebung ablehnenden Beschluss noch am 13.12.07 per Fax an den Verteidiger Eichler übersandte, währenddessen er die beiden anderen Beschlüsse vom selben Tage, mit denen die Ablehnungsgesuche als unzulässig verworfen und die Verteidiger aus dem Verfahren genommen wurden, bis zum Beginn der Hauptverhandlung „geheim“ hielt, löste er beim Angeklagten vorsätzlich eine irri- ge Vorstellung über deren Verlauf (und insbesondere über die Mitwirkung seiner Verteidiger in dieser) aus. Ein solches Prozessverhalten eines Gerichts kann nur noch als arglistige Täuschung des Angeklagten bezeichnet werden, mit der es den Angeklagten schlicht hat „in eine Falle laufen“ lassen.

Schließlich schien es dem Vorsitzenden auch vorrangig darum zu gehen, es den Verteidigern, die über das gesamte Verfahren hinweg offensichtlich als störend empfunden worden waren, endlich „einmal zu zeigen“: Über die noch am 13.12.07 per Fax erfolgte Übersendung des Beschlusses, mit dem die beantragte Terminaufhebung abgelehnt wurde, veranlasste er die Verteidiger (oder jedenfalls zwei der drei Verteidiger) dazu, zu dem Termin am 14.12.07 zu erscheinen, in dem sie dann – ohne dass vor dem geplanten Entzug der Zulassung auch nur irgendeine Mitwirkung der Verteidiger in diesem Termin hätte erfolgen können – direkt nach Aufruf der Sache geradezu „kaltgestellt“ wurden. Gerade dies zeigt in erschreckender Klarheit, die – erneut die schwere Sorge der Befangenheit untermauernde – Haltung des Vorsitzenden, der nicht davor zurückschreckte, seinen persönlichen Befindlichkeiten gegenüber den als unliebsam empfundenen Verteidigern, wiederum auf Kosten der Rechte des Angeklagten, freien Lauf zu lassen.

Überdeutlich wird dies auch darin, dass das Gericht sich gerade für den Ausschluss der Verteidiger an die ihm gegenüber dem Angeklagten obliegende Fürsorgepflicht erinnert, während es diese Verpflichtung keine drei Minuten später bereits wieder vergessen zu haben scheint, als der Angeklagte seine Anträge stellte, die Hauptverhandlung auszusetzen bzw. sich durch den Unterzeichnenden verteidigen

lassen zu können, denen stattzugeben aus Fürsorgegründen sich geradezu aufdrängte (vgl. BayObLG, NStZ 1988, 281).

Der Entzug der Verteidigerzulassung im hiesigen Verfahren erfolgte daneben zu einem Zeitpunkt, der es nahe legt, dass der Beschluss, mit dem den Verteidigern die Zulassung entzogen wurde, eigentlich ganz andere Ziele verfolgte, nämlich die Schaffung der Möglichkeit, mit dem Angeklagten „kurzen Prozess“ zu machen. Dafür spricht etwa der Umstand, dass der Richter selbst bereits am 12.10.07 – also zwei Monate vor der Hauptverhandlung (!) – im Rahmen einer dienstlichen Äußerung angegeben hatte, sich im Internet über einschlägige Verfahren informiert zu haben. Dann aber dürfte er auch bereits damals die dem Beschluss vom 13.12.07 zugrundeliegenden Tatsachen, mit denen die Rücknahme der Verteidigerzulassung begründet wird, gekannt haben! Weiterhin war von den am 13.12.07 abgefassten drei Beschlüssen (Verwerfung eines Antrags auf Terminsverlegung; Verwerfung zweier Ablehnungsanträge als unzulässig; Entzug der Zulassung der Verteidiger) lediglich der erste noch am 13.12.2007 per Fax bekannt gegeben worden. Dadurch, und in Verbindung mit der Tatsache, dass der Richter schließlich in der Verhandlung am 14.12.07 nach der Bekanntgabe des Entzugs der Verteidigerzulassung dem Angeklagten keinerlei Aussetzung oder Unterbrechung, nicht einmal für eine Minute, gewährte, liegt der *dringende* Verdacht nahe, dass der Ausschluss der Verteidiger dazu dienen sollte, das Verfahren (auch unter Missachtung elementarster Rechte eines Angeklagten) „durchzuziehen“, also letztlich aus vollkommen sachfremden (und: rechtlich nicht haltbaren) Überlegungen ergangen ist.

Dass die Beschränkung der Verteidigung „in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt“ erfolgte, ist evident. Die Verteidigung wurde im vorliegenden Falle nicht nur „beschränkt“; das sich aus § 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 StPO ergebende Recht des Angeklagten, sich eines Verteidigers zu bedienen, wurde diesem vollständig genommen.

b) Hinsichtlich der in der Hauptverhandlung durch den nunmehr unverteidigten Angeklagten beantragten „Aussetzung des Verfahrens, weil ich jetzt ohne Verteidiger bin“, ist zunächst fraglich, wie dieser Aussetzungsantrag rechtlich einzuordnen ist und unter welchen Vorschriften die Beurteilung der ablehnenden Entscheidung zu erfolgen hat. Da der Angeklagte, der über keinerlei juristische Vorkenntnisse verfügt, lediglich „unspezifisch“ die Aussetzung des Verfahrens beantragt hatte, kommt hier eine Einordnung sowohl gem. § 228 Abs. 1 als auch gem. § 265 Abs. 4 StPO in Betracht. Nachfolgend werden beide Varianten ausgeführt.

Die Revision kann, da § 228 StPO keinen Aussetzungsanspruch gewährt, nur darauf gestützt werden, dass die Ablehnung der Aussetzung nach § 338 Nr. 8 StPO die Verteidigung unzulässig beschränkt habe (Meyer-Goßner, StPO, § 228, Rd. 17). Dies ist, wie unter a) ausgeführt, der Fall.

Der nach dem überraschenden Ausschluss seiner Verteidiger gestellte Antrag des Angeklagten, die Hauptverhandlung nunmehr auszusetzen, weil er jetzt gänzlich ohne Verteidigung sei, wurde durch den Vorsitzenden lapidar lediglich mit dem Satz abgelehnt, es handele sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung.

Die sich aufdrängende Frage, ob nach dem überraschenden Ausschluss der Verteidiger schon aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens und der richterlichen Fürsorgepflicht eine Aussetzung geboten wäre (so BayObLG, NStZ 1988, 281), hat sich dem Vorsitzenden offenbar nicht einmal gestellt. Dies wiegt umso schwerer, als dass das Gericht den plötzlichen Ausschluss der Verteidiger durch eigenes Handeln

hergestellt hatte. Während der Angeklagte durch den bis zur Hauptverhandlung geheim gehaltenen Beschluss überraschend in eine völlig neue verfahrensrechtliche Situation gestellt wurde, hatte sich der Richter mit den daraus abzuleitenden Konsequenzen – der aus der Fürsorgepflicht erwachsenden Verpflichtung, die Hauptverhandlung schon von Amts wegen, jedenfalls aber auf Antrag des Angeklagten auszusetzen – weitaus länger in Ruhe auseinandersetzen können.

Über einen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung gem. § 228 Abs. 1 StPO ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Soweit die Aussetzung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sich ihre Notwendigkeit aus der Fürsorgepflicht des Gerichts ergeben (Meyer-Goßner, StPO, § 228, Rd. 3). Bei Verhinderung seines Verteidigers hat der Angeklagte nach § 228 Abs. 2 StPO, der einer Verzögerung des Verfahrens durch den Angeklagten vorbeugen soll, zwar keinen Rechtsanspruch auf Aussetzung des Verfahrens. Andererseits ist sie aber auch nicht ausgeschlossen, wenn das Gericht sie aus besonderen Gründen für angezeigt hält. Die Vorschrift des § 228 Abs. 2 StPO ist insbesondere dann nicht anzuwenden, wenn dies mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens unvereinbar wäre (OLG Hamm, StV 1990, 56; Meyer-Goßner, § 228, Rd. 10). Gilt dies nun bereits für den (in der Sphäre des Angeklagten liegenden) Fall der Verhinderung des Verteidigers, muss dies in der hier zugrundeliegenden Konstellation des – durch das Gericht verursachten – überraschenden „Wegfalls“ der Verteidigung im Wege der Rücknahme der Verteidigerzulassung aber umso mehr Geltung beanspruchen. Demgegenüber hat der Vorsitzende hier die Grenzen seines – durch die Grundsätze des fairen Verfahrens stark eingeschränkten – Ermessens entweder überhaupt nicht erkannt oder durch fehlerhaften Gebrauch überschritten. Damit ist der Angeklagte durch die Ablehnung der – hier: als gem. § 228 Abs. 1 StPO eingeordneten – beantragten Aussetzung in seiner Verteidigung gem. § 338 Nr. 8 StPO unzulässig beschränkt worden.

In der vorliegenden Verfahrenssituation liegt es jedoch sehr viel näher, den Antrag des Angeklagten als Aussetzungsantrag gem. § 265 Abs. 4 StPO zu beurteilen. Bei der veränderten Sachlage i.S.v. § 265 Abs. 4 kann es sich um eine Veränderung des Sachverhalts oder der Verfahrenslage handeln. Die Vorschrift darf nicht eng ausgelegt werden (Meyer-Goßner, § 265, Rd. 39f. m.w.N.). Die Aussetzung der Hauptverhandlung auf Grund veränderter Verfahrenslage hat dann zu erfolgen, wenn der Angeklagte in seinem Recht, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, *unvorhergesehen* beeinträchtigt wird, z.B. bei Ausbleiben des Verteidigers wegen plötzlicher Erkrankung, Niederlegung des Mandats, oder bei Zurückweisung des ohne Robe erschienenen Verteidigers. Maßgebend ist auch hier die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts (Meyer-Goßner, § 265, Rd. 43 m.z.w.N.). Insbesondere aber gilt § 265 Abs. 4 StPO bei der Unmöglichkeit rechtzeitiger Beauftragung eines anderen Verteidigers, etwa wenn der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten *unerwartet* erst kurz vor der Hauptverhandlung abgelehnt worden ist (Meyer-Goßner, § 265, Rd. 44 m.w.N.).

Genau dieser Konstellation entspricht die hier zugrundeliegende Verfahrenssituation, allerdings mit dem Unterschied, dass hier nicht etwa ein Antrag auf Beiordnung – eines bislang noch nicht tätig gewordenen Verteidigers – überraschend *erst kurz vor* der Hauptverhandlung abgelehnt worden ist, sondern der Angeklagte im Beisein seiner – bereits seit anderthalb Jahren in diesem Verfahren für ihn tätigen – Verteidiger erschien, deren Zulassung *erst kurz nach* Beginn der Hauptverhandlung überraschend zurückgenommen wurde. Hinsichtlich der vom Angeklagten beantragten Aussetzung ergibt sich daraus, dass das Ermessen des Vorsitzenden auf Null reduziert war; nach den oben dargestellten Grundsätzen

hätte das Gericht dem Antrag auf Aussetzung aus Gründen der prozessualen Fürsorge zwingend stattgeben müssen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass es demgegenüber keinerlei Umstände gab, die für eine Versagung der Aussetzung der Hauptverhandlung gesprochen hätten. Insbesondere hatte es zum Zeitpunkt der Antragstellung – noch vor Verlesung der Anklageschrift – noch nicht einmal behandelten Prozessstoff gegeben, der durch eine über die Frist des § 229 Abs. 1 StPO hinausgehende Unterbrechung etwa dem Verfall unterlegen hätte.

c) Mit dem Antrag, von dem Unterzeichnenden verteidigt werden zu können, hat der Angeklagte noch einmal unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine Verteidigung auch und vor allem in der Hauptverhandlung wünscht, da er sich andernfalls nicht genügend verteidigt bzw. nicht genügend zur eigenen Verteidigung in der Hauptverhandlung vorbereitet fühlt. Der Antrag wurde abgelehnt unter erneutem Verweis darauf, dass es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handle sowie mit der weiteren Begründung, dass der genannte Verteidiger „zum heutigen HVT nicht erscheinen“ könne.

Dabei ist zum Einen darauf hinzuweisen, dass das Gericht sich in Bezug auf die Beiordnung eines Pflichtverteidigers innerhalb weniger Minuten mehrfach selbst widersprochen hat: zunächst Ablehnung des Aussetzungsantrages, da kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege, dann „Angebot“ des Gerichts, dem Angeklagten, „wenn gewünscht“, einen Pflichtverteidiger beizuordnen, obwohl kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege, schließlich Ablehnung des Antrages auf Beiordnung des Unterzeichnenden, weil kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege. Wie sich das Gericht die Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorstellt, wenn es andererseits meint, dass kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege, bleibt das Geheimnis des Vorsitzenden. Denn entweder *ist* die Sache ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO, dann hat der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Oder das Gericht ist der Überzeugung, dass kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege, dann aber bleibt für die Bestellung eines Pflichtverteidigers kein Raum.

Die hier unter 2.A wiedergegebenen Passagen der Sitzungsniederschrift lassen aber vermuten, dass der Vorsitzende sich weniger von der Kenntnis der hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat leiten lassen als von einem teilweise sich direkt widersprechendem, unbestimmtem und letztlich nicht überprüfbarem Gutdünken. Die konkrete Abfolge der Anträge des Angeklagten und der ablehnenden Entscheidungen des Gerichts in der Hauptverhandlung lässt den Eindruck entstehen, das Gericht habe mit dem Angeklagten „spielen“ wollen.

Denn es stellt sich ganz konkret die Frage, welche Voraussetzungen – nach Auffassung des Gerichts – ein Antrag des Angeklagten zur Veränderung seiner Verteidigungssituation hätte tatsächlich erfüllen müssen, um eine ihm entsprechende Entscheidung zu erhalten. Um – auf das unmittelbar zuvor geäußerte „Angebot“ des Gerichts eingehend – eine stattgebende Entscheidung erwirken zu können, hätte der Angeklagte offensichtlich einen Verteidiger benennen – gewissermaßen „wie das Kaninchen aus dem Hut zaubern“ – müssen, der willens und in der Lage ist, für die soeben ausgeschlossenen Verteidiger sofort einzuspringen und den Angeklagten zu verteidigen, ohne dass dies eine Unterbrechung der laufenden Hauptverhandlung erforderlich gemacht hätte.

Demgegenüber ist aber festzustellen, dass jeder dann zu diesem Zeitpunkt in das Verfahren eintretende (ortsansässige) Verteidiger – insbesondere angesichts eines Umfangs der Strafakte von weit über 200 Blatt – berechtigt hätte Aussetzung verlangen können. Damit aber wäre im Ergebnis die gleiche Situation eingetreten wie im Falle einer Aussetzung für die Beiordnung des vom Angeklagten beantragten auswärtigen Verteidigers. Durch die Ablehnung des Antrages ist der Angeklagte somit erneut in seinen Rechten aus §§ 137 Abs. 1, 228 Abs. 1, 265 Abs. 4 i.V.m. § 338 Nr. 8 StPO unter Verstoß gegen die prozessuale Fürsorgepflicht und des Gebots eines fairen Verfahrens verletzt worden.

d) Die unzulässige Zurückweisung des Verteidigers verletzt nicht nur einfaches Verfahrensrecht sowie den aus dem Rechtsstaatsgrundsatz herzuleitenden Anspruch auf ein faires Verfahren, sondern führt in Verbindung mit der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung zugleich zur Versagung des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 3 GG). Dieser Anspruch ist nicht schon dadurch gewahrt, dass der Betroffene persönlich in der Hauptverhandlung zu Wort kommen kann, sondern umfasst unter den hier gegebenen Umständen auch das Recht, dem Gericht seine Ausführungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage unter der von ihm eingepplanten Mitwirkung der von ihm gewählten und zu diesem Zweck erschienenen Verteidiger vortragen zu können (BayObLG, NStZ 1988, 281).

Der Angeklagte hatte zu seiner Unterstützung – und zwar auch und gerade in der Hauptverhandlung – drei Verteidiger gewählt. Er hatte sich demgemäß bei der Vorbereitung seiner Verteidigung darauf verlassen – und, da mit einer Rücknahme der Verteidigerzulassung nicht zu rechnen war – auch verlassen dürfen, dass er bei der Wahrnehmung seines Anspruches auf rechtliches Gehör von seinen Verteidigern unterstützt werde, d.h., dass diese einen erheblichen Teil der (insbesondere rechtlich erforderlichen) Ausführungen an seiner Stelle machen werden. Durch die erst in der Hauptverhandlung ausgesprochene Zurücknahme der Zulassung seiner Verteidiger wurde der Angeklagte plötzlich und unvorbereitet vor die Situation gestellt, sich in der Hauptverhandlung selbst verteidigen zu müssen. Er hatte nach dem Ausschluss seiner gewählten Verteidiger – die das Amtsgericht nicht zum Anlass für eine Aussetzung der Hauptverhandlung genommen hat, obwohl eine solche Aussetzung selbst im Falle der zulässigen Zurückweisung des Verteidigers in der Regel geboten sein wird – weder die Möglichkeit, sich einen anderen Verteidiger zu wählen, noch die Möglichkeit, sich auf die Hauptverhandlung in solcher Weise vorzubereiten, dass er auch ohne Mitwirkung eines Verteidigers sich in sachgerechter Weise verteidigen und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen konnte. Damit ist ihm der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht in der – auch verfassungsrechtlich – gebotenen Weise gewährt worden (BayObLG, NStZ 1988, 281).

e) Beruhensfrage

Unter dem Eindruck des die Verteidigerzulassung entziehenden Beschlusses vom 13.12.07 sowie der nachfolgenden Entscheidungen des Vorsitzenden, mit denen die Anträge auf Aussetzung der Hauptverhandlung bzw. „Beiordnung“ des hier Unterzeichnenden abgelehnt worden waren, hat der Angeklagte es vorgezogen, vollständig zu schweigen. Entgegen seinem – gegenüber dem Gericht mit Schreiben der Verteidigung vom 01.05.07 sowie 19.11.07 auch angekündigten – Vorhaben, sich

umfangreich zur Sache einzulassen, hat er abgesehen; desgleichen wurde weder ein Schlusswort der Verteidigung gehalten noch machte der Angeklagte Gebrauch von seinem Recht des letzten Wortes.

Sicher ist damit, dass er sich unter Mitwirkung seiner durch Beschluss vom 13.12.07 ausgeschlossenen oder überhaupt eines Verteidigers anders als geschehen verteidigt hätte. Konkret wären durch eine mitwirkende Verteidigung u.a. Ausführungen zu dem im Urteil rechtsfehlerhaft vorgenommenen Ausschluss der Geldstrafe gemacht worden, wodurch das Urteil unter Vermeidung des mit der Sachrüge unter I. angegriffenen Rechtsfehlers anders ausgefallen wäre. Damit beruht das Urteil also auf den unter II.2. ausgeführten Rechtsfehlern.

Günter Werner / Rechtsanwalt